

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
<p>1. Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat GL 5 Henning von Tresckow Straße 2-8 14467 Potsdam</p>	<p>Anfrage zur Fristverlängerung vom 02.02.2022</p> <p>Stellungnahme vom 14.02.2022</p> <p>Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Planungsabsicht ist nicht hinreichend zu beurteilen (s. Erläuterung).</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung (s. Erläuterung).</p> <p><input type="checkbox"/> Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen (s. Erläuterung).</p> <p><input type="checkbox"/> Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst (s. Erläuterung).</p> <p><input type="checkbox"/> Anrechnung auf die Eigenentwicklungsoption (EEO) in ha</p> <p>Zielmitteilung / Erläuterung:</p> <p>Mit dem Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage mit der Option der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen geschaffen werden. Zudem sollen eine Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff durch Elektrolyse, eine Wasserstofftankstelle, Schnellladeplätze für Elektroautos, Nebengebäude für Büro und Lager sowie Strom und Wasserstoffspeicher auf einer Grundfläche von insgesamt maximal 0,9 ha errichtet werden. Das über 300 ha umfassende Plangebiet liegt zwischen den beiden Ortslagen Halenbeck und Rohlsdorf.</p> <p>Mit der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Rohlsdorf und der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Halenbeck (beide im Parallelverfahren zur Aufstellung des BP Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage mit der Option der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen geschaffen werden.</p> <p>Die jeweils ca. 100 ha umfassende Änderungsfläche liegt südlich der Ortslage Halenbeck bzw. nördlich der Ortslage Rohlsdorf.</p>	<p>In Abstimmung mit dem Amt Meyenburg wurde einer Fristverlängerung bis zum 18.02.2022 zugestimmt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die im Vorentwurf dargestellte Planungsabsicht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung steht.</p> <p>Die Ausführungen sind korrekt.</p> <p>In der weiterführenden Planung werden Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff sowie dessen Vermarktung nicht mehr Planungsgegenstand sein, wodurch auch ein geringerer Flächenverbrauch für Nebenanlagen in den Sonstigen Sondergebieten entsteht.</p> <p>Die Ausführungen zu den Planungszielen sind korrekt.</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Die Mitteilung der Ziele der Raumordnung haben Sie mit unserer Stellungnahme vom 20.01.2021 erhalten. Diese Stellungnahme behält grundsätzlich weiterhin Gültigkeit</p> <p><u>Bewertung:</u> Die Vereinbarkeit mit dem Ziel 6.2 LEP HR ist trotz der Festsetzung einer Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft entlang der Dömnitz (M3) und Waldflächen weiterhin nicht gegeben. Im Rahmen der vorliegenden Planung würde der Freiraumverbund gemäß LEP HR durch die beabsichtigte Errichtung von Photovoltaikanlagen im südöstlichen Teil des Vorhabengebietes, insbesondere Bereiche nördlich und südlich der Dömnitz, im Umfeld des Waldbestandes, in Anspruch genommen. Damit würde jedoch die dortige Funktionsfähigkeit des Freiraumverbundes beeinträchtigt, weshalb das Vorhaben im Widerspruch zu Z 6.2 LEP HR steht.</p> <p>Eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung kann erreicht werden, wenn das Vorhaben um den genannten Bereich reduziert wird, so dass die Realisierung außerhalb des Freiraumverbundes des LEP HR erfolgen wird.</p> <p>Aus der Begründung zum Bebauungsplan geht hervor, dass auf einer Grundfläche von ca. 0,9 ha Anlagen und Gebäude errichtet werden sollen. Möglicherweise entsteht dadurch eine hochbauliche Überprägung im Plangebiet, für die zu prüfen wäre, inwieweit diese mit dem Ziel 5.2 LEP HR (Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete) vereinbar ist. Dazu sollten im weiteren Verfahren die Lage und Größe dieser Einrichtungen und die Art der Nutzung eingehender beschrieben bzw. festgesetzt werden. Für Gewerbe- und Industrieflächen sind Ausnahmen vom Anschlusszwang zulässig, wenn besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der Verkehrerschließung ein unmittelbares Angrenzen neuer Flächen an vorhandene Siedlungsgebiete ausschließen. Dazu wäre im weiteren Verfahren nachvollziehbar zu begründen, dass die Ausnahmeveraussetzungen gemäß Ziel 5.2 Abs. 2 LEP HR hier vorliegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass trotz der Festsetzung einer Maßnahmenfläche zur Freiraumverbundsicherung eine Vereinbarkeit mit dem Ziel 6.2 des LEP HR weiterhin nicht gegeben ist. Kenntnisnahme</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. In Abstimmung mit der GL Berlin-Brandenburg, wurde die, durch die Planung, zu berücksichtigende Freiraumverbundfläche des LEP HR konkret festgelegt und in die Planung übernommen, sodass die Freiraumverbundfunktion auch zukünftig gesichert ist.</p> <p>Kenntnisnahme, im Rahmen der weiterführenden Planung wird eine deutlich geringere Flächeninanspruchnahme, durch Entfallen der Anlagen zur Erzeugung und Vermarktung von Wasserstoff, entstehen, die sich auf die üblicherweise erforderlichen Nebenanlagen einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) beschränkt. Demnach sind bei Vorhabenrealisierung zusätzliche Verkehrsflächen sowie Flächen für Transformatorstationen und Monitoringcontainer erforderlich, die jedoch zu keiner hochbaulichen Überprägung im Sinne von Ziel 5.2 LEP HR im Plangebiet führen, weshalb aus der angepassten Planung kein Widerspruch mehr zu Ziel 5.2 LEP HR abgeleitet werden kann.</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Für Rückfragen oder ein Gespräch stehen wir gern zur Verfügung.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, GVBl. I S. 235) • Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl.II Nr. 35) • Regionalplan Prignitz-Oberhavel - sachlicher Teilplan Freiraum und Windenergie - 2. Entwurf mit Satzungsbeschluss vom 21.11.2018 <p>Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. • Wir bitten (zur Sicherung der Übermittlung trotz der Corona-bedingten Sonder-situation), <ul style="list-style-type: none"> ○ Trägerbeteiligungen gegenüber der GL nur in digitaler Form durchzuführen; ○ bei Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 Ziff. 1-3 BauGB oder die Einstellung von Verfahren (vgl. Artikel 20 des Landesplanungsvertrages) den Plan bzw. die Satzung und seine Bekanntmachung vorzugsweise in digitaler Form als pdf-Datei per E-Mail zu übersenden (oder alternativ in Papierform); ○ Beteiligungen bzw. Mitteilungen über die Bekanntmachung soweit möglich ergänzend als shape-Datei für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in unser Planungsinformationssystem (PLIS) zu übersenden; dabei 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiterführenden Planung berücksichtigt.</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>kungen Halenbeck u. Rohlsdorf zum Inhalt. Der Geltungsbereich der TFNP-Änderungen für die geplante PVA befindet sich in nordöstlicher Richtung ca. 400 m außerhalb des Siedlungsbereiches von Rohlsdorf bzw. in süd-westlicher Richtung ca. 700 m außerhalb des Siedlungsbereiches von Halenbeck. Die Fläche befindet sich aktuell teilweise in landwirtschaft- bzw. forstwirtschaftlicher Nutzung. Für den Geltungsbereich der 1. TFNP-Änderung von Rohlsdorf sowie der 2. TFNP-Änderung von Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf treffen die eingangs genannten Regionalpläne keine Festlegungen bzw. sind vor diesem Hintergrund die TFNP-Änderungen mit den Belangen der Regionalplanung vereinbar.</p> <p>zu BP-Entwurf Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“ Der Entwurf des BP Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“ hat überwiegend die verbindliche bauplanungsrechtliche Sicherung eines sonstigen Sondergebietes „SO-Technologie / PV-FFA“ gem. § 11 BauNVO zur geplanten Errichtung einer Photovoltaik-freiflächenanlage (PVA) auf einer Fläche von ca. 198,5 ha zum Inhalt. Der Geltungsbereich des BP-Entwurfs befindet sich innerhalb der geplanten TFNP-Änderung von Rohlsdorf und Halenbeck. Für den Geltungsbereich des BP-Entwurfs Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“ treffen die eingangs genannten Regionalpläne keine Festlegungen bzw. ist vor diesem Hintergrund der BP-Entwurf mit den Belangen der Regionalplanung vereinbar.</p> <p>Hinweise! Von den <u>regionalplanerischen Zielen</u> gehen eine <u>Anpassungspflicht</u> gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.). Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regio-</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Regionalplanung keine Einwände gegen die Planung bestehen und der BP-Vorentwurf mit den Belangen der Regionalplanung vereinbar ist.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>nalplan "Rohstoffsicherung". Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen. Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Windenergienutzung" wurde am 8. Juni 2021 von der Regionalversammlung als Entwurf gebilligt. Die in Aufstellung befindlichen Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planung und Maßnahmen und Entscheidungen über deren Zulässigkeit zu berücksichtigen (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 i. V. m. § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG). Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt. Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang. Insbesondere bitten wir mit Blick auf G 3 Satz 3 des ReP Wind die noch nicht getroffenen Festsetzungen zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen um erneute Beteiligung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>
<p>3. Landkreis Prignitz Geschäftsbereich II Sb Planung und Unternehmensbetreuung Berliner Straße 49 19348 Perleberg</p>	<p>Stellungnahme vom 01.02.2022</p> <p>der Landkreis Prignitz wurde zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung aufgefordert. Posteingang der Unterlagen war am 03.01.2022.</p> <p>Nach Beteiligung der vom Vorhaben betroffenen Sachbereiche nimmt der Landkreis Prignitz zum oben genannten Verfahren wie folgt Stellung:</p> <p>I. Sb Umwelt</p> <p>1. als untere Wasserbehörde (UWB):</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Im Rahmen der frühzeitigen TÖB – Beteiligung erfolgte die Anfrage der Gemeinde zur Festlegung des Untersuchungsumfanges der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Gegenstand der Umweltprüfung sind die Belange des Umweltschutzes. Diese sind in § 1 Abs. 6, Nr. 7 und § 1 a BauGB definiert.</p> <p>Im Ergebnis der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage 1 zum BauGB definiert.</p> <p>Gegenstand der Umweltprüfung sind die Umweltbelange, auf die die Durchführung eines BP voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Die Umweltbelange sind insbesondere die in § 1 Abs. 6, Nr. 7 a) bis i) BauGB sowie die in § 1a BauGB angesprochenen Belange, sowie insbesondere auch die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB und der Bodenschutz (§ 1a Abs. 2 BauGB).</p> <p>Die Planreife eines Bauleitplans (§ 33 BauGB) ist erst dann gegeben, wenn die Eingriffsregelung abschließend bearbeitet wurde.</p> <p>An Hand der eingereichten Unterlagen zur frühzeitigen TÖB-Beteiligung werden seitens der UNB folgende Forderungen erhoben, Hinweise gegeben und der erforderliche Untersuchungsumfang festgelegt.</p> <p><u>Biotopschutz</u></p> <p>Eine ausreichende Ermittlung der Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet ist im Juli 2020 erfolgt. Es wurden insgesamt neun verschiedene Biotoptypen mit gesetzlichem Schutzstatus im UR kartiert. Nach gegenwertigem Planungsstand wird keines der gesetzlich geschützten Biotope durch das Bauvorhaben überplant. Im B-Plan werden dem aktuellen Plan nach alle geschützten Biotope zum Erhalt festgesetzt. Beeinträchtigungen geschützter Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 18 Abs. 1 BbgNatSchG und von Alleen nach § 29 Abs. 3 BNatSchG i.V. mit § 17 Abs. 1 BbgNatSchG sind somit durch das Vorhaben nicht zu erwarten.</p> <p><u>Artenschutz</u></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich der erforderliche Untersuchungsumfang der Umweltprüfung aus den § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ableitet und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht zu beschreiben sind, dessen Inhalt sich aus Anlage 1 zum BauGB herleitet. Die Umweltbelange, als Gegenstand der Umweltprüfung sind insbesondere die in § 1 Abs. 6, Nr. 7 a) bis i) BauGB sowie die in § 1a BauGB angesprochenen Belange, insbesondere aber auch die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB und der Bodenschutz (§ 1a Abs. 2 BauGB)</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die im Juli 2020 durchgeführte Biotop- und Nutzungstypenerfassung als ausreichend eingeschätzt wird.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die derzeitigen Festsetzungen der Planung eine Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope gem. BNatSchG bzw. BbgNatSchAG nicht erwarten lassen.</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>In der Bauleitplanung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Diese Verbote gelten entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“). Alle anderen nur national geschützten Arten (besonders geschützt) sind im Rahmen der Abwägung / Eingriffsregelung nach den Vorschriften des § 1a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln.</p> <p>Ist vorherzusehen, dass artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG der Realisierung der vorgesehenen Festsetzungen entgegenstehen, ist dieser Konflikt bereits auf der Planungsebene zu lösen, da unausgeräumte artenschutzrechtliche Konflikte die Vollzugsfähigkeit eines BP verhindern und zu dessen Teil-/ Nichtigkeit führen. Aus dem Grund ist von der Gemeinde vorausschauend zu prüfen, ob eine Ausnahmelage vorliegt. Entscheidend für die Rechtmäßigkeit des BP ist nicht die Ausnahme selbst, sondern das Vorliegen einer Ausnahmelage.</p> <p>Die im Untersuchungsraum der UNB vorliegenden Faunadaten oder Informationen darüber wurden von Herrn R. Peschel (Der Projektpate aus Potsdam) vom beauftragten Gutachterbüro vorab im Mai 2020 mitgeteilt. Weiterhin erfolgte eine Abstimmung hinsichtlich des erforderlichen Untersuchungsumfangs (faunistische Untersuchungen).</p> <p>Faunistische Bestandsaufnahmen erfolgten im Untersuchungsraum (Plangebiet u. bis 300 m Umfeld) für die Artengruppen der Fledermäuse (Frühjahr u. Sommer 2020), Brutvögel/Nahrungsgäste (Feb. - Juli 2020), Amphibien (Feb. - August 2020), Reptilien (Mai – August 2020) und der xylobionten Käfer (März und Juli 2020) in ausreichendem Umfang. Eine Zug-/ Rastvogelkartierung für das Plangebiet und angrenzender Flächen liegt nicht vor. Ein pot. Rastgebiet für Rastvögel wie Gänse, Schwäne, Kraniche wurde vom Gutachter aufgrund der Landschaftsstruktur (negative Kulissenwirkung durch Gehölzgruppen, Waldbereiche) und des Reliefs (keine besondere Habitataignung) ausgeschlossen. Wird keine Rastvogelerfassung durchgeführt muss zur Untermauerung der Einschätzung zumindest eine ausreichende Datenrecherche für den UR erfolgen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen das im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für europäische Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die in 2020 durchgeführten faunistischen Bestandserfassungen für die Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel/Nahrungsgäste, Amphibien, Reptilien und xylobionte Käfer als ausreichend eingeschätzt werden. Es wird weiter zur Kenntnis genommen, dass die bisherigen Ausführungen zur Einschätzung der potentiellen Rastgebiete für Rastvögel nicht ausreichend sind und daher durch eine Erfassung oder ausreichende Datenrecherche zu ergänzen sind.</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Forderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Durchführung einer Rastvogelkartierung im UR oder eine ausreichende Datenrecherche ist erforderlich. <p>Es wurden im UR insgesamt 10 verschiedene Fledermausarten kartiert, 53 Brutvogelarten und 14 Nahrungsgäste/Durchzügler. Weiterhin wurden 2 Amphibienarten (Knoblauchkröte, Teichmolch) im UR erfasst. Die Zauneidechse wurde im UR, aber außerhalb des Plangebietes festgestellt.</p> <p>Die Betroffenheit von europäischen Vogelarten und Arten der Anhänge IV nach FFH - Richtlinie wurden im Rahmen eines vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages – AFB (Büro Peschel Ökologie & Umwelt, Herderstraße 10, 12163 Berlin) behandelt und abgearbeitet.</p> <p>Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden folgende vorhabensbezogenen Grundsätze vorausgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es findet kein nächtlicher Baubetrieb statt, daneben kein Einsatz von starken Lampen oder Flutlicht. - Eingriffe in Gehölzstrukturen finden nicht statt. Die Gehölze des Plangebiets werden zum Erhalt festgesetzt. - Zur Pflege des Extensivgrünlandes unter und zwischen den Solarmodulen, ist eine ein- bis zweimalige Mahd oder eine extensive Beweidung, z. B. mit Schafen, vorgesehen. - Um Störungen und Irritationen von Brutvögeln durch Lichtreflexionen oder Spiegelungen von den Moduloberflächen zu vermeiden, werden Anti-Reflex-Solargläser mit einer niedrigen Reflexion eingesetzt <p>Im Ergebnis des AFB wurden für die vom Vorhaben betroffenen Brutvögel und Amphibien Schutz-/ Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p><u>Brutvögel:</u></p> <p>Laut durchgeführter Brutvogelkartierung kommen Offenlandbrutvögel (insb. Feldlerche und Heidelerche) auf den Ackerflächen des Plangebietes vor, die durch den Solarpark dauerhaft beansprucht werden. Gehölze werden nach gegenwärtigem Planungsstand nicht beseitigt.</p> <p>Vermeidung-/ Schutzmaßnahmen:</p> <p>Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wurden für die baubedingt betroffenen Offenlandbrüter im Plangebiet und die angrenzend vorkommenden Brutvögel Schutz-/ Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen.</p> <p>Zur Umsetzung des Bauvorhabens ist eine Bauzeitenregelung (V1) außerhalb der Brutzeit (15.9. bis 28.2.) und eine artenschutzrechtliche Kontrolle zur Baufreigabe (V2) vorgesehen. Zusätzlich soll für die gesamte Bauphase eine ökologische Baubegleitung – ÖBB (V3) einbezogen werden. Die Maßnahmen sind als Hinweise bereits in den B-Plan aufgenommen worden und nach Einschätzung der UNB ausreichend.</p> <p>Es ist vorgesehen innerhalb des Solarparks extensives Grünland (Maßnahme M2) anzulegen und die jährlich erforderlichen Pflegemaßnahmen in Abstimmung mit der UNB festzulegen. Dabei sind auch frühe und auf Grund der Solarparkgröße (ca. 198,53 ha) partielle Pflegedurchgänge innerhalb der Hauptbrutzeit beabsichtigt, um die Biodiversität zu erhöhen. Von Seiten der UNB ist eine mosaikartige Pflegemahd und eine Erhöhung der Biodiversität zu begrüßen, nur ist das Pflegeregime in Bezug auf den frühestmöglichen ersten Mahdtermin und die partielle Aufteilung der Maßnahmenflächen nicht ganz eindeutig. Im B-Plan unter Punkt 5.2 (Maßnahme M2) ist eine Abstimmung mit der UNB erwähnt, ohne genaue Zeitvorgaben und im Umweltbericht (Kap. 2.1) ist eine Mahd ab 15. Juli bis 28. Februar und damit außerhalb der Hauptbrutzeit genannt. Die zeitlichen Mahdvorgaben (außerhalb der Hauptbrutzeit vom 15.7. bis 28.2.) sind für die Maßnahme M2 auch im B-Plan festzusetzen. Die ggfs. erforderliche spätere Abstimmung mit der UNB</p>	<p>Die Ausführungen sind korrekt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die in der Planung bereits aufgeführten Maßnahmen V1 bis V3 ausreichend sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiteren Planung angemessen berücksichtigt. Hierzu werden die im Umweltbericht bereits aufgeführten Mahdzeiträume außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum 15.07. bis 28.02. eines Folgejahres auch in den BP übernommen. Die Maßnahmenbeschreibungen werden aufeinander abgestimmt.</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>kann enthalten bleiben, d.h. für den Fall einer Abweichung von den festgesetzten Mahdvorgaben aus gewichtigen Gründen.</p> <p>Bei einem Solarpark (BP Sondergebiet) handelt es sich nun nicht mehr um eine privilegierte landwirtschaftliche Nutzfläche i.S. des § 44 Abs. 4 BNatSchG, so dass bei der Pflege die gesetzlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG auch zum Brutvogelschutz einzuhalten sind.</p> <p>Nach Einschätzung der UNB können mit aktuellem Planungsstand Brutreviere von Offenlandbrütern mit der Anlage und dem Betrieb des Solarparks verloren gehen, d.h. insbesondere 22 Reviere der Feldlerche und 10 Reviere der Heidelerche sind im Plangebiet betroffen. Eine ausreichende artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich anlagebedingter Betroffenheiten für die Fortpflanzungsstätten dieser Offenlandbrüterarten im Solarpark (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG) ist nicht erkennbar vorhanden. Die folgende Aussage im AFB zu den Offenlandarten ist so nicht nachvollziehbar, Zitat: „Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht ableitbar. Aufgrund der Umwandlung von Ackerflächen zu Grünland, verbessert sich die allgemeine Habitatqualität für die Art.“</p> <p>Im Sondergebiet (198,53 ha) werden die vorhandenen Ackerflächen mit einem Solarpark technisch überprägt, und auch mit der Anlage von Grünland zwischen den Solarmodulen ist nicht zwangsläufig davon auszugehen, dass alle Brutvogelreviere der betroffenen Offenlandbrüter erhalten werden können. Insbesondere die Erhaltung der Feldlerchenreviere innerhalb des Plangebietes ist auf Grund der verhaltensbiologischen Eigenheiten der Feldlerche (Vermeidung vertikaler Strukturen) so nicht einfach anzunehmen. Hier ist noch genau auszuführen, mit welchen Maßnahmen (z.B. brutvogelfreundliches Pflegeregime und Modulreihenaufweitung oder Grüninseln o.ä.) dies im Plangebiet konkret erreicht werden kann und soll.</p> <p>Müssen ggfs. zusätzlich externe Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Lerchenfenster o.ä.) umgesetzt werden, dann kann auch im Rahmen eines nachgelagerten Brutvogelmonitorings ggfs. der Nachweis gegenüber der UNB erbracht werden, dass für die betroffenen Brutvögel weiterhin genügend Brutmöglichkeiten im Plangebiet vorhanden sind. Mit Nachweisführung durch das Monitoring könnten die externen Ausgleichsmaßnahmen danach wieder entfallen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach Einschätzung der UNB eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich einer möglichen anlagebedingten Betroffenheit von Brutrevieren im Offenland brütender Vogelarten bisher nicht ausreichend stattgefunden hat.</p> <p>Es wird auch zur Kenntnis genommen, dass, nach Auffassung der UNB, insbesondere für die Feldlerche, durch das artspezifische Meideverhalten von Vertikalstrukturen, eine Erhaltung der Brutreviere nicht grundsätzlich aus der Umwandlung von Acker in Extensivgrünland abgeleitet werden kann. Der AFB sowie der Umweltbericht werden um zusätzliche Ausführungen ergänzt, zu den avisierten Maßnahmen zur Feldlerchenreviererhaltung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Forderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist in der Planung nachvollziehbar darzustellen mit welchen konkreten Maßnahmen die Reviere der Offenlandbrüter (insb. der Feldlerche) im Plangebiet erhalten werden können, ggfs. mit der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen. - Das Pflege-/ Mahdregime innerhalb des Solarparks ist brutvogelfreundlich zu gestalten und grundsätzlich außerhalb der Hauptbrutzeit zulegen (sonst nur unter vorheriger Brutvogelkontrolle im Einzelfall), um Verletzungen des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen. Die konkreten zeitlichen Vorgaben zum Mahdtermin außerhalb der Hauptbrutzeit sind im B-Plan (Maßnahme M2) festzusetzen. <p><u>Amphibien:</u></p> <p>Im Plangebiet wurde ein Vorkommen der Knoblauchkröte (europäische FFH-Art) und des nur national geschützten Teichmolches im Bereich des Laichgewässers A1 nachgewiesen und im nördlich vom Plangebiet gelegenen Laichgewässer A2 wurde die Knoblauchkröte festgestellt. Die Laichgewässer und Landlebensräume der Amphibien sollen durch das Vorhaben nicht überplant werden und wurden im B-Plan zum Erhalt festgesetzt, so dass anlagebedingte Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten nicht zu erwarten sind.</p> <p>Zum Schutz der nachgewiesenen Amphibien ist eine Bauzeitenregelung (V1) vorgesehen und es wurde bei Durchführung von Bauarbeiten in deren Aktivitätszeiten (April - Oktober) die Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung vorgeschlagen (V4). Diese Maßnahmen sind bereits als Hinweise in den B-Plan aufgenommen. Zu den Maßnahmen gehört laut des AFB u.a. auch der Einsatz von mobilen Amphibienzäunen im Umfeld der Amphibienlaichgewässer während der Aktivitätszeit der Amphibien, um eine Einwanderung ins Baufeld zu vermeiden. Die insgesamt vorgesehenen Maßnahmen sind nach Einschätzung der UNB ausreichend.</p> <p><u>Gehölzschutz</u></p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. In der weiteren Planung werden im AFB sowie Umweltbericht konkrete Maßnahmen zur Erhaltung der Offenlandbrüterreviere aufgeführt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und in der weiteren Planung ein brutvogelfreundliches Mahd-/Pflegerregime festgelegt nach welchem Bewirtschaftungsvorgänge ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit zulässig sind.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Amphibienarten im Geltungsbereich vorkommen und anlagebedingte Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten durch die bestehenden Festsetzungen nicht zu erwarten sind.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die insgesamt vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, nach Einschätzung der UNB, ausreichend sind.</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Der Gehölzbestand auf den Plangebietsflächen unterliegt dem Geltungsbereich der Baumschutzverordnung des Landkreises Prignitz (BaumSchV-PR).</p> <p>Forderungen:</p> <p>Geschützte Bäume oder Hecken sind bei Notwendigkeit einer Fällung/Rodung auf dem Plan gesondert zu markieren. Im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung sind diese Gehölze in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu bewerten und gemäß der „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ - HVE zu kompensieren.</p> <p>Dies betrifft auch den Ausbau von Zufahrtswegen und notwendigen Einfahrtstrichtern. Gegebenenfalls sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich, welche als Festsetzung in den BP aufgenommen werden müssen.</p> <p><u>Eingriffs-/Ausgleichsregelung</u></p> <p>Die Anwendung der Eingriffsregelung richtet sich nach den Regelungen des BauGB. Um diese im Land Brandenburg einheitlicher und nachvollziehbarer zu gestalten, wurden die Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) entwickelt. Sie stellen eine Empfehlung dar, an welche sich die zuständigen Behörden, die Planungsträger und die Planungsbüros halten sollen.</p> <p>Die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen sind geeignet, den Eingriff in den Naturhaushalt auszugleichen. Sie können multifunktional bei der Bilanzierung in Ansatz gebracht werden.</p> <p>Zur Sicherung der heimischen Artenvielfalt ist der Erlass zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft zu beachten.</p> <p><u>Umweltüberwachung</u></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Nach derzeitigem Planungsstand sind Eingriffe in Gehölze nicht notwendig.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die äußere Erschließung ist über bestehende Wegeflächen gesichert, die nicht ausgebaut werden müssen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die festgelegten Kompensationsmaßnahmen ausreichend für den zu erwartenden Eingriff in den Naturhaushalt sind und multifunktional angerechnet werden können.</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Die Gemeinde ist nach § 4c BauGB verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne entstehen, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen sind nach Nr. 3 b) Anlage 1 BauGB im Umweltbericht zu beschreiben.</p> <p>Es sollten grundsätzlich Umweltüberwachungsmaßnahmen auch bezüglich der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden. Neben der Umweltüberwachung erheblicher Auswirkungen aufgrund von Prognosen gibt es auch erhebliche Auswirkungen wegen fehlenden Vollzugs einzelner Festsetzungen. Ein Vollzugsdefizit erhöht die Umweltauswirkungen, die durch die Planung entstehen.</p> <p>Wichtig sind die Kontrolle und Überwachung der fristgerechten Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, und auch deren Pflege und Unterhaltung. Das sollte im Rahmen der Umweltüberwachung im UB festgesetzt und im städtebaulichen Plan näher definiert werden.</p> <p><u>Allgemeiner Hinweis</u></p> <p>Das Verlegen oberirdischer und unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen außerhalb des Plangebietes im Außenbereich bedarf der Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG. Diese ist bei der UNB zu beantragen.</p> <p><u>Abkürzungs- u. Fundstellenverzeichnis</u></p> <p>BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)</p> <p>BbgNatSchAG Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13 Nr. 3) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 28)</p> <p>NatSchZustV Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013</p>	<p>Die Hinweise zur Umweltüberwachung werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Kennntnisnahme. Der Hinweis betrifft das Baugenehmigungsverfahren und ist somit für vorliegende Bauleitplanung irrelevant.</p> <p>Kennntnisnahme</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>(GVBl. II Nr. 43) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2021 (GVBl. II/21, Nr. 71) BaumSchV-PR Baumschutzverordnung Prignitz (BaumSchV-PR) vom 11. Dezember 2008, geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 25.06.2009</p> <p>3. als Untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde (UAWB/UBB)</p> <p>Stellungnahme vom 22.02.2022 des Sachbereiches Umwelt, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UAWB/UBB)</p> <p>Die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UAWB/UBB) stimmen aus fachlicher Sicht unter Berücksichtigung folgender Hinweise dem o. g. Vorhaben zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes sollte schon im BBP festgeschrieben werden, dass „defekte Module unverzüglich abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen sind“. 2. Werden während der Erdarbeiten im anfallenden Bodenaushub bzw. im anstehenden Boden organoleptische Auffälligkeiten hinsichtlich Farbe bzw. Geruch festgestellt, die Anzeichen für das Vorhandensein umweltgefährdender Stoffe sein können, ist auf der Grundlage von § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) die UBB zu informieren, damit die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden können. <p>II. Sb Denkmalschutz:</p> <p><u>1. Bodendenkmale im Geltungsbereich der Pläne und grundsätzliche Belange des Bodendenkmalschutzes</u></p> <p>Im Geltungsbereich der o.g. Pläne befinden sich nach dem aktuellen Kenntnisstand vier Bodendenkmale im Sinne von § 2 Abs. 1 und Abs. 2, Satz 4 BbgDSchG.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde keine Einwände gegen die Planung bestehen, wenn die nebenstehenden Hinweise berücksichtigt werden. Die Hinweise werden in die Planung übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich aktuell die 4 nebenstehenden Bodendenkmale innerhalb des Geltungsbereiches befinden,</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Bodendenkmal 112072: einzelner Grabhügel der Bronzezeit, teilweise abgetragen, mit isolierter Baumgruppe bestanden</p> <p>Bodendenkmal 112071: einzelner Grabhügel der Bronzezeit, gut erhalten, am nördlichen Rand eines größeren Waldstückes</p> <p>Bodendenkmal 111443: einzelner Grabhügel der Bronzezeit, relativ gut erhalten, am südlichen Rand eines größeren Waldstückes</p> <p>Bodendenkmal 111197: Gruppe von mindestens vier kleineren Grabhügeln der Bronzezeit, relativ gut erhalten, in einem quadratischen Waldstück</p> <p>Die genannten Bodendenkmale befinden sich im Status der Bearbeitung. Eine Eintragung der Bodendenkmale in die Denkmalliste steht bevor. Der Schutz von Bodendenkmalen ist nicht von ihrer Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 3 Abs. 1 BbgDSchG). Die genannten Bodendenkmale sind auf den Plänen in Anlage 1 und 2 jeweils mit und ohne Bewaldung kartiert.</p> <p><u>2. Grundsätzliche Belange des Bodendenkmalschutzes</u></p> <p>„Denkmale sind als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg... zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen“ (vgl. § 1 Abs. 1 BbgDSchG).</p> <p>„Dem Schutz ... unterliegt auch die nähere Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild... erheblich ist. (vgl. § 1 Abs. 3 BbgDSchG).</p> <p><u>3. Grundsätzliche Regelungen bei unabdingbaren Veränderungen/Teilerstörungen von Bodendenkmalen</u></p>	<p>die aktuell noch nicht Bestandteil der Denkmalliste sind, deren Eintragung jedoch bevor steht.</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass neben dem Schutz von Denkmalen auch die nähere Umgebung eines Denkmals dem Schutz unterliegt, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild erheblich ist.</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Veränderungen und Teilerstörungen an Bodendenkmalen bedürfen gem. §§ 9, 19 und § 20 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis/Baugenehmigung, die nur nach Güterabwägung und nach Feststellung des Überwiegens öffentlicher oder privater Interessen erteilt werden kann (§ 9 Abs. 2, Satz 2 BbgDSchG). Der Antrag auf Erteilung einer solchen Erlaubnis ist durch den Vorhabenträger gem. § 19 Abs. 1 BbgDSchG schriftlich mit den zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises PR zu stellen. Im Falle eines Baugenehmigungsverfahrens ist der Antrag an die untere Bauaufsichtsbehörde zu richten. Auf die Dokumentations- und Kostentragungspflicht bei erforderlichen Dokumentationen (Ausgrabungen) wird vorsorglich verwiesen (§ 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG).</p> <p><u>4. Konkrete Betroffenheit der bekannten Bodendenkmale im Geltungsbereich der Pläne</u></p> <p>Alle vier Bodendenkmale befinden sich ausweislich des Planes 1-211115_VE_vBP_Nr.4_Solarkraft-werk_Halenbeck-Rohlsdorf nicht innerhalb der für die Aufständigung von Photovoltaikmodulen vorgesehenen Flächen, sondern allesamt in oder am Rand von Flächen für Wald, die wiederum von Grünflächen umgeben sind. Von daher sind derzeit keine direkten Veränderungen an den Bodendenkmalen im Sinne einer Zerstörung oder Teilerstörung zu erkennen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in der vorliegenden Planung weder die obligatorischen Trassen für die Ableitung des erzeugten Stromes noch die erforderlichen „Schotterwege“ zur Aufstellung (?) und Wartung der Module sowie sonstige Anlagen enthalten sind.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass das Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf komplett abgezäunt wird. Es ist unklar, ob die isolierten Flächen für Wald mit den umgebenden Grünzonen und damit auch die Bodendenkmale auf vergleichsweise engem Raum zusätzlich abgezäunt werden. Es ist weiter unklar, ob mit dem geplanten öffentlichen Weg (Radweg?) die Bodendenkmale 112071 und 111197 erreicht werden können, weil der öffentliche Weg zugleich als „privat“ gekennzeichnet ist. Damit ist die bisherige Erreichbarkeit und die Begehbarkeit der vier Bodendenkmale aller Voraussicht nach nicht mehr gewährleistet oder zumindest in Frage gestellt.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die betreffenden Denkmale nicht innerhalb der Abgrenzungen zum Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ befinden sondern alle innerhalb oder am Rand von Waldflächen. Somit sind derzeit keine Veränderungen an den Bodendenkmalen zu erwarten.</p> <p>Der Hinweis wird in der weiteren Planung berücksichtigt. Die Waldflächen und damit auch die Denkmale sollen weiterhin uneingeschränkt zugänglich sein. Die Planung wird daran angepasst.</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Die Grabhügel Bodendenkmal 112072, 1112071 sowie die Gruppe von Grabhügeln Bodendenkmal 111197 sind im Winterhalbjahr, aus bestimmten Richtungen der offenen Landschaft über mehrere hundert Meter hinweg sichtbar, wenn auch wegen des Grades der Zerstörung (112072) und der vergleichsweise geringen Höhen aller anderen Grabhügel nur eingeschränkt. Im Zuge einer Umbauung mit Modulen, die eine Höhe von bis zu 3m besitzen dürfen, werden die genannten Grabhügel aufgrund der geringen Reliefenergie aus keiner Richtung der offenen Landschaft und zu keiner Jahreszeit mehr erkennbar sein. Damit verlieren die Grabhügel im Vorhabengebiet ihre Fernwirkung und „Verschwinden“ als prägender Bestandteil aus der Kulturlandschaft der Prignitz</p> <p><u>5. Konkrete Darlegungen der Belange des Bodendenkmalschutzes im Geltungsbereich der Pläne</u></p> <p>Die Bodendenkmale sind nachrichtlich in die betreffenden Pläne zu übernehmen. Die unveränderte Erhaltung der Bodendenkmale (vgl. Anlagen 1 und 2) ist zu gewährleisten. Die Breite von 30 m der geplanten „Grünfläche“ im Bereich der Bodendenkmale 112071, 111443 und 111197 wird im Sinne von Umgebungsschutz begrüßt und als ausreichend erachtet. Die Breite der „Grünfläche“ von 10 m am Bodendenkmal 112072 wird als nicht ausreichend erachtet. Hier sind mindestens 20 m Grünfläche“ als Umgebungsschutz erforderlich. Die Anlage der Grünflächen als Rasenflächen wird empfohlen.</p> <p>Die Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und das Betretungs- und Untersuchungsrecht der vier genannten Bodendenkmale ist für das Personal der beiden Denkmalbehörden nach Maßgabe von §14 BbgDSchG auch nach Abzäunung zu gewährleisten. Gegebenenfalls sind dazu gesonderte Vereinbarungen zu treffen.</p> <p>Aufgrund der eingeschränkten Sichtbarkeit der Grabhügel (vgl. oben) wird im konkreten Einzelfall auf eine Forderung nach Bewahrung und Erhaltung ihrer Fernwirkung verzichtet, weshalb sie im Vorhabengebiet als wesentlicher Bestandteil der Kulturlandschaft bis auf Weiteres nicht mehr wahrnehmbar sein werden und temporär „verschwinden“.</p> <p><u>6. Bisher unbekannte Bodendenkmale</u></p>	<p>Die Hinweise zu den Auswirkungen der Planung auf die Fernwirkung der Bodendenkmale werden zur Kenntnis genommen und in die Planung eingestellt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und die Bodendenkmale nachrichtlich in die Planung übernommen. Des Weiteren wird im Bereich des Bodendenkmals 112072 die Grünfläche, im Sinne des Umgebungsschutzes, auf 20 Meter erweitert und die Empfehlung zur Anlage von Rasenflächen in die Planung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird in der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im vorliegenden Einzelfall auf eine Forderung nach Bewahrung und Erhaltung der Fernwirkung durch die Untere Denkmalschutzbehörde verzichtet wird.</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen, OT Wünsdorf (Tel: 033702-71407 bzw. 0151-24102931) und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Prignitz (Tel: 03876/713-127) anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig.</p> <p>Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren.</p> <p>III. Sb Landwirtschaft</p> <p>Keine Stellungnahme</p> <p>IV. Sb Brand- und Katastrophenschutz</p> <p>Bei der Ausführung ist auf ausreichende Löschwasserversorgung nach Arbeitsblatt W 405 der DVGW zu achten.</p> <p>V. Sb Kreisstraßenmeisterei</p> <p>der Vorgang berührt keine Belange der Kreisstraßenmeisterei Prignitz. Hinweise oder Forderungen bestehen insoweit nicht.</p> <p>VI. Sb Bauordnung</p> <p>1. Bauordnungsrecht</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden als Hinweise in die Planung aufgenommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme vom Sachbereich Landwirtschaft vorliegt und somit keine Einwände gegen die Planung bestehen.</p> <p>Der Hinweis betrifft die Bauausführung und ist für das Bauleitplanverfahren nicht relevant.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Kreisstraßenmeisterei nicht betroffen sind und somit keine Forderungen bestehen.</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Hinweis: Die zulässigen Gebäude für die Erzeugung von Wasserstoff, Wasserstofftankstelle, Büro und Lager sollten auf Grundstücken errichtet werden die an öffentliche Verkehrsflächen liegen §§ 4 und 5 der BbgBO.</p> <p>2. Planungsrecht</p> <p><u>Katastervermerk:</u></p> <p>Der Katastervermerk ist entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 des BauGB vom 16.04.2018 anzugeben. („...Liegenschaftskataster mit Stand vom...“). Der Schreibfehler: „Planunterlage basiert auf den Daten des „Bauordnungsverfahrens“ ist zu berichtigen.</p> <p><u>Teil B Planentwurf Textliche Festsetzung:</u></p> <p><u>Punkt 2:</u> Das unter Punkt 2.1.2 und 2.1.3 festgesetzte Maß enthält eine Aufzählung der Anlagen für die jeweiligen zulässigen Höhen. Diese Aufzählung muss vollständig der Aufzählung der zulässigen Anlagen unter Punkt 1 entsprechen. Zur eindeutigen Bestimmbarkeit sollte „Büro und Lager“ in der Aufzählung ergänzt werden bzw. es sollten die Bezeichnungen in den Punkten 1.3 und 2.1.2./2.1.3 übereinstimmen.</p> <p><u>Punkt 3:</u> Die unter Punkt 3.3 festgesetzte Vollversiegelung ist hinsichtlich der Verortung dieser Versiegelungsflächen in der Planzeichnung zu unbestimmt. Hier ist in der Planzeichnung analog der textlichen Festsetzung genau festzusetzen, welche Flächen vollversiegelt werden können.</p> <p>Hinweis Punkt 5:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und das festgesetzte Maß in 2.1.2 und 2.1.3 aufeinander abgestimmt.</p> <p>Der Hinweis wird in der weiteren Planung berücksichtigt.</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Die Pflegemaßnahmen und die Art der Bewirtschaftung für die Maßnahmeflächen M1 – M4 (Mahd, Düngung etc.) sind nur festsetzbar, wenn die Erreichung des Ausgleichsziels damit sichergestellt wird.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>In der Begründung sind alle Festsetzungen analog der Planzeichnung aufgeführt. Alle Festsetzungen sind städtebaulich zu begründen.</p> <p><u>Punkt 6.4:</u> Die Nummerierung der Festsetzungen auf dem Satzungsplan wurde in der Begründung teilweise übernommen. Unter Punkt 6.4 der Begründung „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ ist die Nummerierung der Festsetzungen mit 4.1 bis 4.4 abweichend von der Nummerierung auf der Planzeichnung (5.1 – 5.2). Hier sollte die gleiche Nummerierung verwendet werden.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Rechtsgrundlagen: Auf den Stand der jeweiligen Neufassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses ist bei den gesetzlichen Grundlagen zu achten.</p> <p>Anlagen 1 und 2 Sb Bodendenkmal</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und die textlichen Festsetzungen um städtebauliche Begründungen ergänzt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und die Nummerierung angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
4. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, 14467 Potsdam		Bis einschließlich 25.04.2022 lag keine Stellungnahme vor.
5. Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Ref. B2 – Ländliche Neuordnung	<p>Stellungnahme vom 11.01.2022</p> <p>das Planungsgebiet liegt innerhalb des Bodenordnungsgebietes des BOV Halenbeck, Verf.-Nr. 4003F. Im BOV-Gebiet ist bereits am 1. Februar 2017 der neue Rechtszustand eingetreten. Die betroffenen Grundbücher sind berichtigt. Die Berichtigung des Liegenschaftskatasters als amtlicher Nachweis über die Neustrukturierung der Flurstücke ist für März 2022 vor-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
Fehrbelliner Straße 4e 16816 Neuruppin	gesehen. Insofern sind für die weitere Beplanung des Gebietes die Ergebnisse des BOV zugrunde zu legen. Die Liegenschaftsnachweise sind bis zur Berichtigung des amtlichen Liegenschaftskatasters <u>nur</u> bei uns erhältlich.	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Ergebnisse des BOV für das weitere Verfahren zugrunde gelegt.
6. Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2 Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam OT Groß Glienicke	Stellungnahme vom 25.01.2022 die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz. Name/Stelle des Trägers Landesamt für Umwelt – öffentlicher Belange Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 Belang Immissionsschutz <i>Bitte zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> und ausfüllen.</i> Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung <input type="checkbox"/> 1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen) a) Einwendung b) Rechtsgrundlage c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)	Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Zuständigkeit für den Naturschutz der Unteren Naturschutzbehörde des LK Prignitz obliegt.

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:</p> <p>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkung b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:</p> <p>4. Weitergehende Hinweise</p> <p><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>1. <u>Sachstand</u> Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan Nr.4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“ der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf. Der B-Plan wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Ziel der vorgelegten Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für Installation einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) auf einer Fläche von max. 200 ha mit einer Nennleistung von ca. 230 MVA. Im Geltungsbereich werden sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „SO-Technologie/PV-FFA“ gem. § 11 Abs.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO), Grün-, Wald- und Verkehrsflächen festgesetzt. Neben den Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist die Erzeugung und Vermarktung von Wasserstoff vorgesehen. Weiterhin ist eine untergeordnete landwirtschaftliche Nutzung geplant. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan in der 1. und 2. Änderung angepasst. Im Geltungsbereich des vorliegenden B-Planes befinden sich nach aktuellem Kenntnis-</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen zu den primären Planungszielen des BP Nr. 4 sind korrekt.</p> <p>Mit Erstellung der Entwurfsunterlagen wird die Erzeugung und Vermarktung von Wasserstoff nicht mehr Bestandteil der primären Planungsziele des BP sein.</p> <p>Kennntnisnahme</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>stand keine nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Anlagen. Die nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen in den Ortslagen Rohlsdorf, Eilershagen-Ausbau und Halenbeck sind min. 350m entfernt.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.</p> <p><u>2. Stellungnahme</u></p> <p>Den Aussagen und Bewertungen im Umweltbericht zu Lärm, Blendung und Erschütterung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird grundsätzlich zugestimmt. Der Aussage auf S. 11, dass „Photovoltaik-Anlagen während des Betriebs emissionsfrei sind und sie keine Mindestabstände zu bewohnten Gebieten“ benötigen, wird jedoch widersprochen (z.B.: Blendwirkung i.V.m. Licht-Leitlinie).</p> <p>Neben der Erzeugung von regenerativem Strom ist die Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse Schwerpunkt des Vorhabens. Lediglich auf S. 6 (Umweltbericht) wird dieser Sachverhalt kurz benannt.</p> <p>Neben der Produktion ist auch die Errichtung einer Wasserstofftankstelle vorgesehen. Die Produktion von Wasserstoff in industriellem Umfang ist gem. Nr. 4.1.12 des Anhang 1 der 4.BImSchV grundsätzlich genehmigungspflichtig. Die Lagerung von >3t Wasserstoff stellt eine genehmigungsbedürftige Anlage gem. Nr. 9.3 i.V.m. Anhang 2 der 4. BImSchV dar. Ab einer Lagermenge >5t fällt die Lagerung von Wasserstoff in den Bereich der Störfallverordnung.</p> <p>Liegen die Lagermengen bei >3t orientieren sich die Abstände von Anlagen zu schutzwürdigen Nutzungen nach aktueller Praxis in Brandenburg an dem Abstandserlass NRW (2007)1. Der Abstandserlass bewertet Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff mit der Abstandsklasse 2 (Ifd. Nr. 15). Für reine Wohngebiete liegt dieser Abstand bei 1000m. Für Misch- und Dorfgebiete gilt, unter Berücksichtigung von Nr. 2.2.2.5 des Erlasses, die Abstandsklasse IV (500m). Die notwendigen Abstände zu den Ortslagen Rohlsdorf, Eilershagen-Ausbau und Halenbeck könnten teilweise nicht eingehalten werden. Werden</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass den Bewertungen im Umweltbericht zu Lärm, Blendung und Erschütterung grundsätzlich zugestimmt wird, nicht jedoch der Aussage auf S. 11 im Umweltbericht, dass PV-FFA während des Betriebs emissionsfrei sind. Daher werden die Aussagen im Umweltbericht redaktionell angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. Demnach ist die Produktion und Vermarktung von Wasserstoff nicht mehr Planungsinhalt, sondern wird bei Bedarf über ein separates BImSch-Genehmigungsverfahren entwickelt.</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>die spezifischen Mengenschwellen überschritten sind gegebenenfalls Einzelfallbetrachtungen notwendig. Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine Angaben zum Umfang der Elektrolyse und Wasserstoff-Lagermengen in den Planungsunterlagen enthalten. Die Angaben sind zwingend zu ergänzen, um eine vollständige Abarbeitung der Belange des Immissionssschutzes zu gewährleisten.</p> <p><u>3. Fazit</u> Ausgehend von Art und Umfang der geplanten Neuentwicklung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit untergeordneter landwirtschaftlicher Nutzung und Wasserstoff-Elektrolysen und dem bereits in der näheren Umgebung existierenden Nutzungsbestand sind Immissionskonflikte infolge der Vorhabenrealisierung nicht grundsätzlich auszuschließen. Die Thematik der Wasserstoffproduktion und -lagerung ist in der Begründung und dem Umweltbericht näher zu erläutern. Bei der Lagerung von Wasserstoff sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung schwerer Unfälle zu berücksichtigen. Ab einer Lagermenge >5t gilt die Störfallverordnung und die Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.</p> <p>Name/Stelle des Trägers Landesamt für Umwelt – öffentlicher Belange Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2 Belang Wasserwirtschaft</p> <p><i>Bitte zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> und ausfüllen.</i></p> <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung <input type="checkbox"/></p> <p>1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden</p>	<p>Kenntnisnahme, die Erzeugung und Vermarktung von Wasserstoff wird nicht mehr Bestandteil der fortführenden Planung sein, weshalb auf ergänzende Angaben diesbezüglich verzichtet werden kann.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Immissionskonflikte ausgehend von der Planung und dem in der näheren Umgebung bestehendem Nutzungsbestand infolge der Vorhabenrealisierung nicht grundsätzlich auszuschließen sind.</p> <p>Die Thematik der Wasserstoffproduktion und -lagerung wird nicht mehr Bestandteil der fortführenden Planung sein, womit ergänzende Erläuterungen in Umweltbericht und Begründung nicht mehr erforderlich sind.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p> <p>a) Einwendung b) Rechtsgrundlage c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:</p> <p>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkung b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:</p> <p>4. Weitergehende Hinweise</p> <p><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>1. Grundsätzliche Hinweise zu den wasserwirtschaftlichen Belangen Im Plangebiet befinden sich die Dömnitz und der Graben 2/12/02, jeweils Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Der zuständige Unterhaltungsverband sollte beteiligt werden. Das Plangebiet schließt Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem § 38 eine</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, die im Plangebiet befindlichen Gewässer II. Ordnung Dömnitz und Graben 2/12/02 sind bereits in der Planung dargestellt. Der zuständige Unterhaltungsverband WBV „Prignitz“ (sh. Nr. 26) ist am Verfahren beteiligt. Der Hinweis auf § 38 WHG wird zur Kenntnis</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).</p> <p>2. Hinweise / Forderungen zur Gewässerentwicklung, der EU-WRRL, zum Moorschutz (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 2, 4) Das Plangebiet beinhaltet Teilabschnitte des WRRL-berichtspflichtigen Fließgewässers Dömnitz (ca. 1,2 km). Es handelt sich hierbei um den Oberlauf bis zur Quelle. Im Plangebiet wurde der Talbereich der Dömnitz als Fläche für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gewidmet. Insofern sind die Maßnahmen für die Zielerreichung der WRRL hier weiterhin möglich. Moore sind im Plangebiet nicht mehr vorhanden. Alle ehemaligen Moorflächen am Oberlauf der Dömnitz sind aufgrund von Entwässerung inzwischen mineralisiert. Wenngleich die geplante Solarfläche groß ist, sind Belange der WRRL und des Moorschutzes nicht unmittelbar betroffen. Grundsätzlich sind in Brandenburg am Rande der Hochflächen (wie im Plangebiet) alle Maßnahmen weiterhin zu ermöglichen (und nicht zu behindern), die einem verbesserten Wasserrückhalt dienen. Dies sind z.B. auch höhere Wasserstände in Fluss-, Bach- und Grabenniederungen. <Abbildung Übersicht Moore> Wir weisen darauf hin, dass bei den geplanten Baumaßnahmen die Darstellung der Grundwasserflurabstände (aus dem hydrogeologischen Kartenwerk) des ersten bedeckten Grundwasserleiters nicht sachgerecht und zielführend ist. Relevant ist der erste unbedeckte Grundwasserleiter. Dieser ist zwar nicht flächendeckend ausgebildet, hier sind aber die benannten Wasserrückhaltmaßnahmen nicht zu erschweren.</p>	<p>genommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch Festsetzung als Fläche für Maßnahmen des Naturschutzes, die Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL weiterhin möglich sind und das sich zudem keine Moorflächen im Plangebiet befinden</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der WRRL und des Moorschutzes nicht unmittelbar von der Planung betroffen sind. Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird in der weiterführenden Planung berücksichtigt.</p>
7. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Archäo-	<p>Stellungnahme vom 27.01.2022</p> <p>das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, nimmt in seiner Eigenschaft als Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale (im Folgenden: Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale) und als Träger öffentlicher Belange (§ 17Abs. 4 BbgDSchG) zum Schutzgut Bodendenkmale un-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
<p>logie, Dezernat Archäologische Denkmalpflege, Gebietsbodendenkmalpflege Prignitz / Havel-land, Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen, OT Wünsdorf</p>	<p>ter Hinweis auf § 1 im "Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg" vom 24.Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Brandenburg - Teil I, Nr. 9 vom 24.Mai 2004, S. 215ff.) zu o.g. Planung wie folgt Stellung:</p> <p>1. Bodendenkmale im Geltungsbereich der Pläne und grundsätzliche Belange des Bodendenkmalschutzes</p> <p>Im Geltungsbereich der o.g. Pläne befinden sich nach dem aktuellen Kenntnisstand vier Bodendenkmale im Sinne von § 2 Abs. 1 und Abs. 2, Satz 4 BbgDSchG.</p> <p>Bodendenkmal 112072: einzelner Grabhügel der Bronzezeit, teilweise abgetragen, mit isolierter Baumgruppe bestanden</p> <p>Bodendenkmal 112071: einzelner Grabhügel der Bronzezeit, gut erhalten, am nördlichen Rand eines größeren Waldstückes</p> <p>Bodendenkmal 111443: einzelner Grabhügel der Bronzezeit, relativ gut erhalten, am südlichen Rand eines größeren Waldstückes</p> <p>Bodendenkmal 111197: Gruppe von mindestens vier kleineren Grabhügeln der Bronzezeit, relativ gut erhalten, in einem quadratischen Waldstück</p> <p>Die genannten Bodendenkmale befinden sich im Status der Bearbeitung. Eine Eintragung der Bodendenkmale in die Denkmalliste steht bevor. Der Schutz von Bodendenkmalen ist nicht von ihrer Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 3 Abs. 1 BbgDSchG). Die genannten Bodendenkmale sind auf den Plänen in Anlage 1 und 2 jeweils mit und ohne Bewaldung kartiert.</p> <p>2. Grundsätzliche Belange des Bodendenkmalschutzes</p> <p>„Denkmale sind als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg... zu schützen, zu erhalten, zu</p>	<p>Kenntnisnahme, die nebenstehenden 4 Bodendenkmale werden auf Grundlage der beigefügten Anlagen nachrichtlich in die Planung übernommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>pflegen und zu erforschen“ (§ 1, Abs. 1 BbgDSchG).</p> <p>„Dem Schutz ... unterliegt auch die nähere Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild... erheblich ist. (§ 1 Abs. 3 BbgDSchG).</p> <p>3. Grundsätzliche Regelungen bei unabdingbaren Veränderungen/Teilzerstörungen von Bodendenkmalen</p> <p>Veränderungen und Teilzerstörungen an Bodendenkmalen bedürfen gem. §§ 9, 19/ § 20 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis/Baugenehmigung, die nur nach Güterabwägung und nach Feststellung des Überwiegens öffentlicher oder privater Interessen erteilt werden kann (§ 9, Abs. 2, Satz 2 BbgDSchG). Der Antrag auf Erteilung einer solchen Erlaubnis ist durch den Vorhabenträger gem. § 19 Abs. 1 BbgDSchG schriftlich mit den zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises PR zu stellen. Im Falle eines Baugenehmigungsverfahrens ist der Antrag an die untere Bauaufsichtsbehörde zu richten. Auf die Dokumentations- und Kostentragungspflicht bei erforderlichen Dokumentationen (Ausgrabungen) wird vorsorglich verwiesen (§ 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG).</p> <p>4. Konkrete Betroffenheit der bekannten Bodendenkmale im Geltungsbereich der Pläne</p> <p>Alle vier Bodendenkmale befinden sich ausweislich des Planes 1-211115_VE_vBP_Nr.4_Solarkraftwerk_Halenbeck-Rohlsdorf nicht innerhalb der für die Aufständigung von Photovoltaikmodulen vorgesehenen Flächen, sondern allesamt in oder am Rand von Flächen für Wald, die wiederum von Grünflächen umgeben sind. Von daher sind derzeit keine direkten Veränderungen an den Bodendenkmalen im Sinne einer Zerstörung oder Teilzerstörung zu erkennen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in der vorliegenden Planung weder die obligatorischen Trassen für die Ableitung des erzeugten Stromes noch die erforderlichen „Schotterwege“ zur Aufstellung (?) und Wartung der Module sowie sonstige Anlagen enthalten sind.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass das Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf komplett ab-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die 4 genannten Bodendenkmale außerhalb der Sonstigen Sondergebiete besonderer Zweckbestimmung liegen und damit in Bereichen die nicht von Überbauung betroffen sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiterführenden Planung berücksichtigt. Bauliche Nebenanlagen der PV-FFA sind jedoch auch künftig grundsätzlich nur innerhalb der Sonstigen Sondergebiete und hier innerhalb der dargestellten Baugrenzen zulässig.</p> <p>Der Hinweis wird in der weiterführenden Planung berücksichtigt mit</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>gezäunt wird. Es ist unklar, ob die isolierten Flächen für Wald mit den umgebenden Grünzonen und damit auch die Bodendenkmale auf vergleichsweise engem Raum zusätzlich abgezäunt werden. Es ist weiter unklar, ob mit dem geplanten öffentlichen Weg (Radweg?) die Bodendenkmale 112071 und 111197 erreicht werden können, weil der öffentliche Weg zugleich als „privat“ gekennzeichnet ist. Damit ist die bisherige Erreichbarkeit und die Begehbarkeit der vier Bodendenkmale aller Voraussicht nach nicht mehr gewährleistet oder zumindest in Frage gestellt.</p> <p>Die Grabhügel Bodendenkmal 112072, 1112071 sowie die Gruppe von Grabhügeln Bodendenkmal 111197 sind im Winterhalbjahr, aus bestimmten Richtungen der offenen Landschaft über mehrere hundert Meter hinweg sichtbar, wenn auch wegen des Grades der Zerstörung (112072) und der vergleichsweise geringen Höhen aller anderen Grabhügel nur eingeschränkt. Im Zuge einer Umbauung mit Modulen, die eine Höhe von bis zu 3m besitzen dürfen, werden die genannten Grabhügel aufgrund der geringen Reliefenergie aus keiner Richtung der offenen Landschaft und zu keiner Jahreszeit mehr erkennbar sein. Damit verlieren die Grabhügel im Vorhabengebiet ihre Fernwirkung und „Verschwinden“ als prägender Bestandteil aus der Kulturlandschaft der Prignitz</p> <p>5. Konkrete Darlegungen der Belange des Bodendenkmalschutzes im Geltungsreich der Pläne</p> <p>Die Bodendenkmale sind nachrichtlich in die betreffenden Pläne zu übernehmen.</p> <p>Die unveränderte Erhaltung der Bodendenkmale (vgl. Anlagen 1 und 2) ist zu gewährleisten.</p> <p>Die Breite von 30 m der geplanten „Grünfläche“ im Bereich der Bodendenkmale 112071, 111443 und 111197 wird im Sinne von Umgebungsschutz begrüßt und als ausreichend erachtet. Die Breite der „Grünfläche“ von 10 m am Bodendenkmal 112072 wird als nicht ausreichend erachtet. Hier sind mindestens 20 m „Grünfläche“ als Umgebungsschutz erforderlich. Die Anlage der Grünflächen als Rasenflächen wird empfohlen.</p>	<p>dem Ziel eine dauerhafte Erreichbarkeit bzw. öffentliche Zugänglichkeit der Bodendenkmale zu gewährleisten.</p> <p>Die Hinweise zu temporär bestehenden Sichtachsen aus bestimmten Richtungen der offenen Landschaften werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Grünfläche von 30 m im Bereich der Bodendenkmale 112071, 111443 und 111197 im Sinne des Umgebungsschutzes als ausreichend erachtet werden und im Bereich von Bodendenkmal 112072 eine Anpassung von 10 m auf 20 m erforderlich ist, um den Umgebungsschutz zu gewährleisten.</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Die Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und das Betretungs- und Untersuchungsrecht der vier genannten Bodendenkmale ist für das Personal der beiden Denkmalbehörden nach Maßgabe von §14 BbgDSchG auch nach Abzäunung zu gewährleisten. Gegebenenfalls sind dazu gesonderte Vereinbarungen zu treffen.</p> <p>Aufgrund der eingeschränkten Sichtbarkeit der Grabhügel (vgl. oben) wird <u>im konkreten Einzelfall</u> auf eine Forderung nach Bewahrung und Erhaltung ihrer Fernwirkung verzichtet, weshalb sie im Vorhabengebiet als wesentlicher Bestandteil der Kulturlandschaft bis auf Weiteres nicht mehr wahrnehmbar sein werden und temporär „verschwinden“.</p> <p>6. Bislang unbekannte Bodendenkmale</p> <p>Auf die Regelungen beim zufälligen Auffinden von bislang unbekanntem Bodendenkmalen wird verwiesen (§11 BbgDSchG).</p> <p>Anlagen 1 und 2: Kartierung der Bodendenkmale mit und ohne Waldbestand</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im konkreten Einzelfall auf eine Forderung nach Bewahrung und Erhaltung der Fernwirkung verzichtet wird.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>
8. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen, OT Wünsdorf		Bis einschließlich 25.04.2022 lag keine Stellungnahme vor.
9. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam		Bis einschließlich 25.04.2022 lag keine Stellungnahme vor.
10. Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Horstweg 57, 14478 Potsdam		Bis einschließlich 25.04.2022 lag keine Stellungnahme vor.
11. Landesamt für Bauen und Verkehr Lindenallee 51 15366 Hoppegarten	<p>Stellungnahme vom 26.01.2022</p> <p>den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.</p> <p>Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Beden-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die vorliegende Planung seitens des LBV keine Bedenken bestehen.</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>ken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.</p> <p><u>Luftfahrt</u> Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>Eine Beurteilung des Vorentwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaustraßenträgers.</p> <p>Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>12. Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbe- hörde, Oberförsterei Bad Wilsnack, Am Zie- gelberg 5, 19336 Bad Wilsnack</p>	<p>Stellungnahme vom 31.01.2022</p> <p>von Seiten der Oberförsterei Bad Wilsnack bestehen zu oben genannten Bauvorhaben keine Einwände. Waldflächen gemäß § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung sind nicht betroffen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Zuwegung zu den Waldflächen im Plangebiet ist sicher zu stellen (vorbeugender Brandschutz, Waldbrandbekämpfung und Waldbewirtschaftung, Eigentümerpflichten). Auf Grund der erschwerten Bedingungen bei der Brandbekämpfung (Stromelemente) ist ein Übergreifen des Feuers auf Waldflächen zu verhindern.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Oberförsterei Bad Wilsnack keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Berücksichtigung sollte auch die Bewirtschaftung der Flächen M1 bis M 4 aus forstlicher Sicht finden. (Befahren der Flächen bei forstlichen Arbeiten, Zaunschut bei der Heckenpflanzung). Bei Erdarbeiten sollten angrenzende Waldflächen geschützt werden. (Schutz des Wurzelbereichs der Bäume und des Waldrandes)</p>	
<p>13. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, LBGR, Inselstraße 26, 03046 Cottbus</p>	<p>Stellungnahme vom 10.02.2022</p> <p>im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>1. Eiwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine.</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:</p> <p>Rohstoffsicherung, bergbauliche Belange Im Westen grenzt an den Planbereich das Vorranggebiet Rohlsdorf zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (hier Kiessande) an (siehe Übersichtskarte, Anlage). Eine eventuell zukünftige Rohstoffgewinnung in diesem Bereich darf durch die Planungen nicht behindert werden. Südlich der Rohstoffsicherungsflächen haben in früherer Zeit schon einmal Sandgewin-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>nungsmaßnahmen stattgefunden (siehe Übersichtskarte, Anlage). Die Wiedernutzbarmachungsarbeiten bzw. die Maßnahmen innerhalb dieses Bereiches wurden auf Grundlage des seinerzeit zugelassenen Abschlussbetriebsplanes abgeschlossen. Die Bergaufsicht für diesen Bereich ist beendet.</p> <p>Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).</p> <p>Anlage: 1 Übersichtskarte</p>	Kenntnisnahme
<p>14. Landesbetrieb Straßenwesen, Dezernat Planung West, Dienststätte Kyritz, Holzhauser Straße 58, 16866 Kyritz</p>	<p>Stellungnahme vom 02.02.2022</p> <p>Der Planungsbereich für das Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf befindet sich an der Landesstraße 154 Abschnitt 017 außerhalb der Ortsdurchfahrt. Aus den Planunterlagen ist ersichtlich, dass die Landesstraße 154 (L 154) im benannten Abschnitt in den Änderungsbereich integriert werden soll. Dieser Planungsabsicht kann aus Sicht des Landesbetriebes Straßenwesen (LS), Dienststätte Kyritz (DS) nicht zugestimmt werden.</p> <p>Die L154 befindet sich in der Straßenbaulast des Landes Brandenburg (§ 9 a BbgStrG) und wird durch den LS, DS Kyritz verwaltet. Die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf hat daher die L154 aus dem Geltungsbereich der Planung herauszunehmen. Die Zweckbestimmung einer Straße steht zudem nach § 3 Abs. 6 BbgStrG ebenfalls im Ermessen des Trägers der Straßenbaulast.</p> <p>Die Gemeinde hat demzufolge keine Befugnis, die Zweckbestimmung der L154 festzusetzen (Teil B Punkt 3.1 im B-Plan).</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der dargestellten Planungsabsicht im Bereich der Landesstraße L154 nicht zugestimmt werden kann.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und die Landesstraße L154 aus dem Geltungsbereich herausgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiterführenden Planung berücksichtigt.</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Weiterhin gelten die anbaurechtlichen Regelungen des BbgStrG gemäß § 24 Abs. 1.</p> <p>Hiernach dürfen, außerhalb geschlossener Ortsdurchfahrten längs der Landesstraße bauliche Anlagen jeder Art in einer Entfernung von bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahnkante, nicht errichtet werden.</p> <p>Anlagen, die über Zufahrten an Landesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, dürfen ebenfalls nicht errichtet werden (vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG). In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3).</p> <p>Eine Zustimmung zur oben benannten Planungsabsicht kann nur erteilt werden, wenn die endgültige Erschließung über ein rückwärtiges Wegenetz erfolgt oder eine neu zu errichtende Gemeindestraße/sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde hergestellt wird, die in ihrem weiteren Verlauf an die entsprechende Landesstraße mündet und von der aus das Plangebiet erschlossen wird.</p> <p>Privilegierte bauliche Anlagen im Außenbereich (vgl. § 35 Abs. 1 BauGB) dürfen errichtet werden, wenn die verkehrliche Erschließung rechtlich gesichert ist. Gemäß § 123 BauGB ist die Gemeinde erschließungspflichtig.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird in der weiterführenden Planung berücksichtigt und durch Darstellung einer Baugrenze gewährleistet.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Vereinbarkeit der Planungsabsicht erreicht werden kann, wenn die endgültige Erschließung über ein rückwärtiges Wegenetz erfolgt oder eine neu zu errichtende Gemeindestraße/sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde hergestellt wird, die in ihrem weiteren Verlauf an die entsprechende Landesstraße mündet und von der aus das Plangebiet erschlossen wird.</p>
<p>15. Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5a, 12529 Schönefeld</p>	<p>Stellungnahme vom 25.01.2022</p> <p>nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu den Vorentwürfen (Stand: November 2021) der 1. Änderung des TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, der 2. Änderung des TFNP Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf und dem Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“ im Parallelverfahren wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p> <p>1. Der Geltungsbereich befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfah-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der zivilen Luftfahrt</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>ren nicht berührt. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben nicht entgegen. 4. Es bestehen keine Bedenken gegen die Vorentwürfe (Stand: November 2021) der 1. Änderung des TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, der 2. Änderung des TFNP Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf und dem Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“ im Parallelverfahren.</p> <p><u>Begründung:</u> Der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich zu den Vorentwürfen der 1. Änderung des TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, der 2. Änderung des TFNP Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf und dem Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“ im Parallelverfahren liegt ca. 5,5 km südwestlich vom Flugplatzbezugspunkt (FBP) des Sonderlandeplatzes (SLP) Freyenstein.</p> <p>Demnach befindet sich das Plangebiet außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände) sowie Modellfluggeländen (vgl. §§12, 17 LuftVG) und außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungseinrichtungen (Vgl. § 18a LuftVG).</p> <p>Durch die Lage des Geltungsbereiches, die geplanten Festsetzungen (Sonstiges Sondergebiet SO-Technologie mit einer max. Höhe der Solarmodule von 3 m NHN und sonstigen baulichen Anlagen mit einer max. Höhe von 5 m NHN) und der vorausgesetzten Verwendung von reflexionsarmen Modulen ist eine Beeinträchtigung ziviler luftfahrtrechtlicher Belange nicht zu erwarten.</p> <p>Im Ergebnis bestehen keine Bedenken gegen die Vorentwürfe der 1. Änderung des TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, der 2. Änderung des TFNP Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf und dem Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“ im Parallelverfahren</p> <p><u>Hinweise:</u></p>	<p>durch die Planung nicht berührt werden und § 18a LuftVG dem Vorhaben nicht entgegensteht.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>1. Sollte das im Kartenmaterial dargestellte Plangebiet und / oder seine Festsetzungen geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde bitte erneut zur Prüfung einzureichen.</p> <p>2. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn, zu beteiligen</p> <p>Ich bitte, der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wurde berücksichtigt (sh. Nr. 20).</p>
16. IHK Potsdam, Breite Straße 2 a-c, 14467 Potsdam		Bis einschließlich 25.04.2022 lag keine Stellungnahme vor.
17. Handwerkskammer Potsdam, Charlottenstraße 34-36, 14467 Potsdam		Bis einschließlich 25.04.2022 lag keine Stellungnahme vor.
18. Kreishandwerkerschaft Prignitz, Bahnhofplatz 8, 19348 Perleberg	<p>Stellungnahme vom 05.01.2022</p> <p>Nach Sichtung der mir vorliegenden Unterlagen wird den oben genannten Vorentwürfen zugestimmt. Sie sind mit den Belangen der Kreishandwerkerschaft vereinbar.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung mit den Belangen der Kreishandwerkerschaft vereinbar ist.
19. Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG, Pritzwalker Straße 8, 16949 Putlitz	<p>Stellungnahme vom 06.01.2022</p> <p>wir haben zu den o. g. Vorgängen Ihre E-Mail vom 03.01.2022 erhalten. Nach Sichtung der Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass durch uns keine Betroffenheit von Bahnanlagen vorliegt.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Bahnanlagen nicht von der Planung betroffen sind.
20. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn	<p>Stellungnahme vom 11.01.2022</p> <p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Bundeswehr durch die Planung nicht berührt werden und seitens der Bundeswehr keine Einwände gegen die vorgelegte Planung bestehen.

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
<p>21. Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Am Baruther Tor 20, 15806 Zossen OT Wündsdorf</p>	<p>Stellungnahme vom 04.04.2022</p> <p>zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p> <p>Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p> <p>Anlage Informationsblatt des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zur Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>22. Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, "Haus der Natur", Lindenstraße 34, 14467 Potsdam</p>	<p>Stellungnahme vom 04.02.2022</p> <p>die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:</p> <p>Die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf hat der Errichtung einer subventionsfreien Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV- FFA) der nächsten Generation auf einer Fläche von ca. 200 ha zugestimmt. Photovoltaik (PV) ist eine effiziente Technologie zur Stromerzeugung und bildet einen Eckpfeiler zur Erreichung der nationalen klima- und energiepolitischen Ziele: Aus Sicht der Naturschutzverbände spielt deshalb der weitere <u>naturverträgliche</u> Ausbau von PV-Anlagen für das Erreichen dieser Ziele und zur Umsetzung der Energiewende eine wichtige Rolle.</p> <p>Aufgrund dessen müssen naturschutzfachliche Belange bei der Standortwahl je nach standortspezifischen Gegebenheiten, hinsichtlich der Größe und Gestaltung der PV-Freiflächenanlagen und bei der Errichtung, dem Bau und dem Betrieb, der Umsetzung von Aufwertungsmaßnahmen sowie bei Wartung und Rückbau der PV-Freiflächenanlagen eine entsprechende Berücksichtigung finden.</p> <p>Zum Schutz von Natur- und Landschaft sollten v.a. Flächenkapazitäten im Innenreich (Wohn-, Industrie- u. Gewerbebauten) ausgeschöpft werden und bevorzugt auf Flächen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>mit hohem Versiegelungsgrad bzw. hoher Bodenverdichtung außerhalb von Schutzgebieten errichtet werden. Auch ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus (Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungsflächen besonders geschützter Arten, Streuobstwiesen), landwirtschaftlich hochwertige Flächen und landschaftlich exponierte Flächen sind für die Bebauung von PV-Anlagen auszusparen.</p> <p>Freiflächensolaranlagen stellen aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i.d.R. einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Durch PV- Freiflächenanlagen werden Landschaften zerschnitten, Barrieren für wandernde Tierarten aufgebaut, Bodenflächen versiegelt und das Landschaftsbild beeinträchtigt.</p> <p>Bei dem Plangebiet handelt es sich zum überwiegenden Teil um Intensivackerflächen mit vereinzelt Biotopstrukturen, wie Feldgehölzen, Baumreihen, Waldbereichen, Gräben und Söllen.</p> <p>Das Planvorhaben führt zu Beeinträchtigungen von geschützten Biotopflächen sowie von Brutrevieren und Lebensräumen von hoher Bedeutung.</p> <p>Auch wenn im Umweltbericht festgestellt, dass mit der Umsetzung der Maßnahme M1 bis M4 die Naturhaushaltsfunktionen aufgewertet werden, bleiben seitens der Verbände Bedenken hinsichtlich der dauerhaften technischen Überprägung des Landschaftsraumes bestehen.</p> <p>Grundsätzlich wird seitens der Verbände gefordert, dass der vollständige Rückbau der Anlage nach Ablauf der Lebensdauer in der Genehmigung festzulegen ist. Die Finanzierung des Rückbaus ist vom Vorhabensträger zu gewährleisten. Es muss unveränderlich festgeschrieben werden, dass das überplante Gelände nie für eine andere bauliche Nutzung geöffnet wird.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis ist nicht korrekt, da geschützte Biotope nicht von Flächeninanspruchnahme betroffen sind und darüber hinaus weitere projektspezifische Wirkfaktoren zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen in angrenzenden Biotopflächen führen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis betrifft das Baugenehmigungsverfahren und ist daher für die vorliegende Bauleitplanung nicht relevant</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
<p>23. Deutsche Telekom Technik GmbH, Postfach 229, 14526 Stahnsdorf</p>	<p>Stellungnahme vom 20.01.2022</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung der beiden Teilflächennutzungspläne im Parallelverfahren.</p> <p>Benötigen Sie noch weitergehende Informationen oder haben Sie Fragen, dann rufen Sie uns bitte unter Tel.-Nr.: 030/8353-79021 zurück oder senden uns eine E-Mail an „Planauskunft_brandenburg@telekom.de“.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen das Telekommunikationslinien (Tk-Linien) nicht von der Planung betroffen sind.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>24. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Attilastraße 61, 12105 Berlin</p>	<p>Stellungnahme vom 02.02.2022</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen.</p>
<p>25. Stadtwerke Pritzwalk, Gartenstraße 8, 16928 Pritzwalk</p>	<p>Stellungnahme vom 06.01.2022</p> <p>wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 04.01.2022 zum o.g. Bauvorhaben und teilen Ihnen mit, dass sich im angefragten Bereich keine Leitungen befinden, die im Eigentum der Stadtwerke Pritzwalk GmbH stehen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Anlagen der Stadtwerke Pritzwalk nicht betroffen sind.</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
04129 Leipzig	<p>Erdgasspeicher Peissen GmbH Halle nicht betroffen Auskunft Allgemein Ferngas Netzgesellschaft mbH Schwaig b. nicht betroffen Auskunft Allgemein (Netzgebiet Thüringen- Sachsen) ¹ Nürnberg ONTRAS Gastransport GmbH ² Leipzig nicht betroffen Auskunft Allgemein VNG Gasspeicher GmbH ² Leipzig nicht betroffen Auskunft Allgemein</p> <p>¹) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>²) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält. -Kartenauszug- Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.231229, 12.300205</p> <p>-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.- Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Dem Hinweis wurde gefolgt.</p> <p>Kennntnisnahme</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login</p> <p>Anlagen:</p> <p>Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“ Reg.-Nr.: 00151/22 PE-Nr.: 00151/22</p> <p><u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Fergas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis betrifft das Baugenehmigungsverfahren und ist für das vorliegende Bauleitplanverfahren nicht relevant.</p> <p>Der Hinweis wurde berücksichtigt.</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p align="center">- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. –</p> <p align="center">Anlage: Karte PE-Nr. 00151/22 - 10.01.2022 - Seite 4 von 4</p>	
29. EMB, Energie Mark Brandenburg,	Großbeerenstr. 181-183, 14482 Potsdam	Bis einschließlich 25.04.2022 lag keine Stellungnahme vor.
30. 50Hertz Transmission GmbH, Netzbetrieb, Eichenstraße 3a, 12435 Berlin	<p>Stellungnahme vom 06.01.2022</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p>
31. E.ON edis AG, Regionalbereich Prignitz, Wittstocker Straße 1, 16909 Heiligen-grabe	<p>Eingangsbetätigung vom 05.01.2022</p> <p>Wir bearbeiten Ihr Anliegen so schnell wie möglich und melden uns anschließend bei Ihnen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass dies einige Tage dauern kann.</p> <p>Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail.</p> <p>Haben Sie noch eine Frage oder Ergänzung zum selben Thema? Schreiben Sie einfach eine E-Mail mit dem Betreff 8141375575 an kundenservice@e-dis.de</p> <p>Kennen Sie schon unsere Online-Services? Unter www.e-dis-netz.de können Sie mit uns chatten oder unser Kundenportal nutzen.</p> <p>Der Schutz Ihrer Daten ist uns sehr wichtig. Unsere Datenschutzhinweise und weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link: https://www.e-dis-netz.de/datenschutz.html</p>	Dem Hinweis wird gefolgt.

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
<p>32. WEMAG AG, Obotritenring 40, 19053 Schwerin</p>	<p>Stellungnahme vom 27.01.2022</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen.</p> <p>Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen:</p> <p><u>http://www.wemag-netz.de/einzelseiten/leitungsauskunft/index.html</u></p> <p>Dort haben Sie auch Zugriff auf unser Webportal Leitungsauskunft, das Sie bitte für Ihre zukünftigen Anfragen nutzen können.</p> <p>Ihre Baumaßnahme befindet sich außerhalb unseres Versorgungsgebietes und dort befinden sich keine Anlagen der WEMAG Netz GmbH.</p> <p>Jede Auskunft wird protokolliert und ist 4 Wochen ab Auskunftsdatum gültig. Weitere Informationen zur Gültigkeit finden Sie in der Schutzanweisung.</p> <p>Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das geplante Vorhaben außerhalb des Versorgungsgebietes und somit nicht im Bereich von Anlagen der WEMAG Netz GmbH.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wurde berücksichtigt.</p>
<p>33. WGI-Westfälische Gesellschaft für Geoinformationen und Ingenieurleistung mbH, Ostsee-str. 109, 10409 Berlin</p>	<p>Stellungnahme vom 04.01.2022</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung aller Anfragen an die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG zum Leitungsbestand, zur Zustimmung zu Bauvorhaben und bei Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ausschließlich über das Leitungsauskunftsportale (LAP) der infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH erfolgt.</p> <p>Die NBB kann dauerhaft, unbegrenzt und kostenfrei mit dem Einmalzugang über das</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>LAP beteiligt werden. Für mehrfache oder regelmäßige Nutzung empfehlen wir den Premiumzugang.</p> <p>Die Auswahl der NBB führt zu keiner Erhöhung der Anzahl der Beteiligungen. Sollte daher ausschließlich die NBB oder gleichartige Beteiligungen ausgewählt werden, ist der gesamte Vorgang für den Nutzer kostenlos.</p> <p>Der Zugang zum Leitungsauskunftsportale kann unter www.infrest.de beantragt werden.</p> <p>Ihre Nachricht wird nicht weitergeleitet oder bearbeitet!</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>34. NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG, An der Spandauer Brücke 10, 10178 Berlin</p>	<p>Stellungnahme vom 04.01.2022</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung aller Anfragen an die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG zum Leitungsbestand, zu Leitungsrechten, zur Zustimmung zu Bauvorhaben und bei Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ausschließlich über das Leitungsauskunftsportale (LAP) der infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH erfolgt.</p> <p>Die NBB kann kostenfrei mit dem Einmalzugang über das LAP beteiligt werden. Für mehrfache oder regelmäßige Nutzung empfehlen wir den Premiumzugang (kostenpflichtig).</p> <p>Der Zugang zum Leitungsauskunftsportale kann unter www.infrest.de beantragt werden.</p> <p>Benötigen Sie Unterstützung oder Hilfe zur Nutzung des Portales, stehen Ihnen die Mitarbeiter der infrest, werktags von 8 bis 16 Uhr unter 030/2244 525 810 gern zur Verfügung.</p> <p>Ihre Nachricht wird nicht weitergeleitet oder bearbeitet!</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>35. BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft</p>	<p>Stellungnahme vom 13.01.2022</p> <p>für die Informationen zu o. g. Vorhaben bedanken wir uns. Zu den zugeschickten bzw. im</p>	

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
schaft, Schönhauser Allee 120, 10437 Berlin	Internet bereitgestellten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Belange der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) werden durch die Planung nicht berührt. Von weiteren Beteiligungen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens bitten wir abzusehen, sofern damit nicht eine erhebliche Ausweitung des Geltungsbereichs verbunden ist.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) von der Planung nicht berührt werden.
36. Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH, Am Baruther Tor 12, Haus 134/1, 15806 Zossen	Stellungnahme vom 17.01.2022 wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 4 "Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf", zur 2. Änderung TFNP Halenbeck und zur 1. Änderung TFNP Rohlsdorf. Im Ergebnis unserer Prüfung können wir Ihnen mitteilen, dass in den vorliegenden Verfahrensgebieten keine Flächen des WGT-Liegenschaftsvermögens und Bodenreformvermögens betroffen sind. Insofern geben wir eine Fehlmeldung ab.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Flächen des WGT-Liegenschaftsvermögens und Bodenreformvermögens betroffen sind.
37. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Karl-Liebknecht-Straße 36, 03046 Cottbus		Bis einschließlich 25.04.2022 lag keine Stellungnahme vor.
38. Amt Meyenburg für die Gemeinde Gerdshagen und die Stadt Meyenburg, Freyensteiner Straße 42, 16945 Meyenburg		Bis einschließlich 25.04.2022 lag keine Stellungnahme vor.
39. Stadt Pritzwalk, Marktstraße 39, 16928 Pritzwalk		Bis einschließlich 25.04.2022 lag keine Stellungnahme vor.
40. Gemeinde Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe	Stellungnahme vom 06.01.2022 bezugnehmend auf die unten stehende E-Mail möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen: Aus Sicht der Gemeinde Heiligengrabe bestehen keine Einwände. Bezüglich des vorgesehenen Umfangs bzw. Detailierungsgrades der Umweltprüfung bestehen keine Forderungen. Dies gilt sowohl für den B-Plan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“ sowie die Änderungen des TFNP Halenbeck und TFNP Rohlsdorf. Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Gemeinde Heiligengrabe keine Einwände gegen die Planung bestehen. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Dem Hinweis wird gefolgt.
41. Stadt	Stellungnahme vom 24.01.2022	

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
Wittstock/Dosse, Markt 1, 16909 Wittstock/Dosse	<p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 03.01.2022 (Posteingang per E-Mail) und möchten Ihnen hiermit die Stellungnahme als Nachbargemeinde zu o. g. Verfahren mitteilen.</p> <p>Durch den o. g. Bebauungsplan und den Änderungen der Teil-Flächennutzungspläne werden keine gemeindlichen Belange oder Planungen berührt, so dass seitens der Stadt Wittstock/Dosse keine Bedenken oder Einwände bestehen.</p> <p>Wir begrüßen die umlaufende standortgerechte Heckenpflanzung mit dem Entwicklungsziel einer durchschnittlichen Höhe von bis zu 5 m zur landschaftsgerechten Einbindung für den durchschnittlichen Betrachter.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Stadt Wittstock/Dosse keine Einwände gegen die Planung bestehen.

- 26 TöB gaben eine Stellungnahme ab
- 15 TöB gaben keine Stellungnahme ab, davon gaben 3 TöB (Nr. 32, 33, 34) lediglich den Hinweis zur Nutzung der infrest-Leitungsauskunft bzw. Leitungsauskunftportal und 1 TöB (Nr. 31) lediglich eine Eingangsbestätigung

aus der Öffentlichkeitsbeteiligung:		
Ö1	<p>Stellungnahme vom 29.01.2022</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren ! Ich schreibe Ihnen als Einwohner der Gemeinde Halenbeck – Rohlsdorf zur Auslegung des Aufstellungsplanes des Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf.</p> <p>Einsicht über –Amt Meyenburg-Verwaltung-Bekanntmachungen</p> <p>Die am 05.01.22 veröffentlichten Bebauungspläne für das Solarkraftwerk Halenbeck–Rohlsdorf beinhalten einige Schwächen aber auch grobe Fehler.</p> <p>Es sollen Transformatorstationen, Wasserstoff-Produktion und-Verdichtungsstationen, Akkucontainer und Kameramasten errichtet werden. Wo werden sich diese Anlagen befinden? Der nächste Hausbauer könnte nun eine Lagekarte seines Grundstücks mit An-</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme, der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Der BP konkretisiert insofern die möglichen Standorte der erforderlichen Nebenanlagen als das er über zeichnerische Festlegungen (Baugrenze)</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>gabe der zu errichtenden Gebäude mit Flächenbedarf und Gebäudehöhe im Text vermerken und dieser Plan wäre genehmigungsfähig. Ein Bebauungsplan ohne ersichtliche Bebauung ist kein Bebauungsplan!</p> <p>Im UMWELTBERICHT</p> <p>heißt es unter 2.2.1 Schutzgut Mensch, es wäre mit Blendwirkungen nicht zu rechnen. Wir befinden uns aber in einem sehr hügeligen Gebiet. Blendwirkungen gäbe es nur „innerhalb kurzer Zeitspannen“. Verkehrsunfälle geschehen in noch kürzeren Zeitspannen und die L 154 bleibt für den öffentlichen Verkehr erhalten. Wer ist hier in der Versicherungspflicht?!</p> <p>Zum Thema Lärmbelästigung verursachen Wechselgleichrichter und Trafostationen bis 60 dB. Auf wieviel dB bringt es aber der Kompressor, der das Medium Wasserstoff auf 700 technische Atmosphären verdichtet? Hierzu müssen konkrete Angaben gemacht werden!</p> <p>In Punkt 2.2.4 Fläche - werden zur Bodenversiegelung 8.500 Quadratmeter genannt. Bei Windkraftanlagen ist eine entsprechende Entsiegelung von Ausgleichsflächen notwendig. Es ist eine Liste der zu entsiegelnden Flächen beizubringen.</p> <p>Punkt 2.2.6 Schutz des Landschaftsbildes. Die regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Teile der Projektfläche als Vorranggebiet „Freiraum“ festgelegt. Dieser „Freiraum“ kann nicht Bestandteil einer industriellen Anlage mit Hecken und Zaunabgrenzungen sein. Das Vorhaben ist um diese Fläche zu reduzieren.</p> <p>Punkt 2.2.7 Schutzgut Boden Entgegen der Behauptung hat das Vorhabengebiet entlang der L 154 keine geringe Neigung sondern erhebliche Höhenunterschiede. Die Grundwas-</p>	<p>und textliche Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung für die Bebauung zulässige Bereiche vorgibt. Die konkrete Darstellung von Bebauung ist allgemein nicht Gegenstand, da die Gemeinde im Bebauungsplan die zulässigen, städtebaulich relevanten Nutzungen auf einem Grundstück nach Art und Maß festlegt.</p> <p>Kenntnisnahme, Versicherungspflichten bzw. -zuständigkeiten sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens und werden daher auch nicht vertiefend erörtert.</p> <p>Kenntnisnahme, die Wasserstoffherzeugung und -vermarktung ist in der weiterführenden Planung nicht mehr als Planungsziel enthalten, weshalb Angaben zur technischen Ausgestaltung der Anlage als nicht mehr erforderlich erachtet werden.</p> <p>Kenntnisnahme, der zu erwartende Eingriff durch Bodenversiegelung wird, auf Grundlage der HVE, über die Entwicklung von Extensivgrünland auf vorherigen Ackerflächen realisiert, sodass zusätzliche Entsiegelungsflächen nicht benötigt werden.</p> <p>Kenntnisnahme, die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel hat im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mitgeteilt, dass die Planung mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft vereinbar ist. Zusätzlich wird die bisherige Maßnahmenfläche M3 zur Freiraumverbundsicherung, auf Grundlage des im LEP HR dargestellten Freiraumverbunds, angepasst, sodass die Planung damit übergeordneten Raumordnungszielen nicht entgegensteht und eine Freihaltung von Bebauung für den Freiraumverbund gewährleistet ist.</p> <p>Der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Zunächst muss richtig gestellt werden, dass aus den Grundwasserflurabständen keine be-</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>serflurabstände in Punkt 2.2.5 auf der Landkarte sind dafür ein Beweis durch das Planungsbüro.</p> <p>Punkt 2.2.8 Schutzgut Klima und Luft. Es ist nicht angebracht, bei einer reinen Solarmodulfläche von 200 Hektar von Mikroklima zu sprechen. Es ist wie in der Chemie – die Dosis macht das Gift. Oberhalb von Solarpaneelen werden je nach Publikation zwischen 60 und 70 Grad Celsius gemessen. Dazu kommen noch die erhitzten Kabel. Eine weitere wesentliche Wärmequelle wird die Wasserstoffproduktion sein. H₂ ist bekanntlich der „Champagner“ unter den Energieträgern. Der Wirkungsgrad für Produktion und Speicherung beträgt nur 20%. 80 % der gesammelten Solarenergie werden als Wärme freigesetzt. Hier ist mit einer regelrechten Umwelterhitzung zu rechnen.</p> <p>Der Brandschutz ist nicht Teil der vorliegenden Planung. Dennoch hat der Investor hier zum Schutz der umliegenden Gemeinden Pläne zu erstellen und geeignete Mittel zur Brandbekämpfung vorzuhalten.</p> <p>Punkt 3.3.4. M4 Anlage von Wildkrautstreifen. Wildkrautstreifen sind ökologische Rückzugsgebiete. Jegliche vorgesehene Bodenbearbeitungen, auch nicht innerhalb von 3 Jahren, sind hier von der oberen Naturschutzbehörde strikt zu untersagen.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr.4 Solarkraftwerk H-R Datei 01-211115 :</p> <p>Den Bürgern wurden Abstandsflächen von 30 Metern von der L154 zugesagt, um zwischen den Hecken einen Tunnelblick zu vermeiden. Im vorliegenden Plan ist das nicht berücksichtigt. Dagegen werden die L154 und andere öffentliche Wege in das Solarkraftwerk mit Ein- und Ausfahrtoren integriert. Eine Anfrage vom Landesstraßenbetrieb beim</p>	<p>lastbaren Rückschlüsse auf das Oberflächenrelief abgeleitet werden können. Zudem hat eine Prüfung des Hinweises im Webservice des LBGR Brandenburg ergeben, dass innerhalb des Geltungsbereiches im Bereich der L154 „keine bzw. sehr geringe Neigungen“ bis „mittlere Neigungen“ bestehen, aus denen keine erheblichen Höhenunterschiede des anstehenden Geländes abgeleitet werden könnten.</p> <p>Der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Der Bezug zum Mikroklima ist fachlich korrekt und bleibt bestehen, da die zu erwartenden Auswirkungen sich auf den unmittelbaren Nahbereich der geplanten PV-FFA beschränken und keine Auswirkungen auf das Makroklima entstehen. Die Ausführungen zum Wasserstoff bleiben unkommentiert, da dieses Thema nicht mehr Planungsziel der weiterführenden Planung ist. Wie auch aus dem BfN-Skript 247 entnommen werden kann, ist die Erwärmung der Kabel abhängig vom Querschnitt der Leiter (Widerstand) und von der Leistung, die über die Kabel abgeführt wird. Diese ist bei PV-FFA aufgrund der insgesamt geringen fließenden Ströme in den einzelnen Kabelsystemen jedoch für Organismen unbedeutend und hinsichtlich der Umweltwirkung vernachlässigbar.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Entwurfsunterlagen werden um entsprechende Ausführungen zur Thematik Brandschutz ergänzt.</p> <p>Der Hinweis muss zurückgewiesen werden, da er nicht mit dem Maßnahmenziel vereinbar ist. Bei Berücksichtigung würde sich eine sukzessive Gehölzsukzession einstellen. Ziel der Maßnahme sind jedoch offene Übergangsbereiche zwischen PV-FFA und Gehölzflächen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Untere Naturschutzbehörde des LK Prignitz zuständig ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, jedoch ist aktuell nicht klar von wem und in welchem Kontext diese Zusage gemacht wurde. Unbenommen davon hat der Landesbetrieb Straßenwesen im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mitgeteilt.</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Amt Meyenburg sollte es hier bereits gegeben haben. Absperrungen der Straßen und Wege sind zu untersagen. Der Plan ist zurückzuweisen!</p> <p>2. Änderung des Teilflächennutzungsplan Halenbeck für BP 4 Datei 01-2111108 Zur räumlichen Einordnung des Solarkraftwerkes enthält der Plan eine Karte mit der Bezeichnung Gemarkung Halenbeck. Das Plangebiet wirkt recht filigran. Die Karte ist allerdings auch vollkommen falsch und zeigt die Gemarkungen Halenbeck, Warnsdorf und Brügge bis zur Bahnlinie und Fernverkehrsstraße. Geeignetes Kartenmaterial liegt im Amt Meyenburg bei Frau Hartwig aus. Mit solch groben Fehlern können die Planungsunterlagen nur zurückgewiesen werden!</p> <p>Stellungnahme vom 21.02.2022</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren! Ich bin Besitzer eines angrenzenden Flurstückes der geplanten Solarfabrik. Prüfen Sie bitte insbesondere, ob die vorliegenden mangelhaften Pläne juristischen Weiterungen standhalten können.</p> <p>Es hat sich ein weiterer wesentlicher Aspekt ergeben. Ein Kernpunkt des Projektes ist die Errichtung und der Betrieb der Solarfabrik ohne äußere Umzäunung .Das widerspricht den bundesdeutschen Sicherheitsbestimmungen DIN VDE 0100 und folgend, wonach elektrische Anlagen –auch PV-Anlagen- im Nieder- und Mittelspannungsbereich „laiensicher“ gestaltet sein müssen! Die Zugänglichkeit von Personen muss ausgeschlossen sein! Hier hat die Aufsichtsbehörde einzuschreiten! Die Planung kann nur zurückgewie-</p>	<p>dass die L154 aus dem Geltungsbereich herauszunehmen ist, mindestens ein Abstand von 20 m zwischen äußerer Fahrbahnkante und den nächstgelegenen baulichen Anlagen zu gewährleisten ist und das eine Zustimmung zur Planungsabsicht nur erteilt werden kann, wenn die endgültige Erschließung über ein rückwärtiges Wegenetz erfolgt oder eine neu zu errichtende Gemeindestraße/ sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde hergestellt wird, die in ihrem weiteren Verlauf an die entsprechende Landesstraße mündet und von der aus das Plangebiet erschlossen wird. Die im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung vom Landesbetrieb Straßenwesen vorgetragenen Hinweise sind in die Entwurfsunterlagen eingearbeitet.</p> <p>Kenntnisnahme, der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Die Gemeinde kann keine Fehler in den Planzeichnungen erkennen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, der Hinweis „auf mangelhafte Pläne“ wird als persönliche Meinung zurückgewiesen. Die für die Beurteilung der Planungsunterlagen zuständigen Behörden haben dahingehend keine Bedenken vorgetragen.</p> <p>Kenntnisnahme, der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Als „Umzäunung“ der PV-FFA soll modellhaft eine dichte Heckenpflanzung erprobt werden, durch welche die Zugänglichkeit eingeschränkt wird.</p> <p>Ein sicherer Ausschluss der Zugänglichkeit für Personen ist auch bei konventionellen Zaunanlagen nicht gegeben, eine entsprechende</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>sen werden!</p> <p>In der Anlage ist das Plangebiet und die territoriale Überschneidung mit dem Freiraumgebiet ersichtlich.</p> <p>Betreff: Einwendung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren! Ich schreibe Ihnen als Einwohner der Gemeinde Halenbeck – Rohlsdorf zur Auslegung des Aufstellungsplanes des Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf.</p> <p>Einsicht über –Amt Meyenburg-Verwaltung-Bekanntmachungen</p> <p>Die am 05.01.22 veröffentlichten Bebauungspläne für das Solarkraftwerk Halenbeck – Rohlsdorf beinhalten einige Schwächen aber auch grobe Fehler. Es sollen Transformatorstationen, Wasserstoff-Produktion und-Verdichtungsstationen, Akkucontainer und Kameramasten errichtet werden. Wo werden sich diese Anlagen befinden? Der nächste Hausbauer könnte nun eine Lagekarte seines Grundstücks mit Angabe der zu errichtenden Gebäude mit Flächenbedarf und Gebäudehöhe im Text vermerken und dieser Plan wäre genehmigungsfähig. Ein Bebauungsplan ohne ersichtliche Bebauung ist kein Bebauungsplan!</p> <p>Im UMWELTBERICHT heißt es unter 2.2.1 Schutzgut Mensch, es wäre mit Blendwirkungen nicht zu rechnen. Wir befinden uns aber in einem sehr hügeligen Gebiet. Blendwirkungen gäbe es nur „innerhalb kurzer Zeitspannen“. Verkehrsunfälle geschehen in noch kürzeren Zeitspannen und die L 154 bleibt für den öffentlichen Verkehr erhalten. Wer ist hier in der Versiche-</p>	<p>Mutwilligkeit der agierenden Personen vorausgesetzt. Aus gemeindlicher Sicht kann daher eine Einschränkung der Zugänglichkeit auch mit einer auf den Bedarf angepassten Heckenpflanzung erreicht werden. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Bedenken zu dem geplanten Vorgehen geäußert, weshalb die Gemeinde daran festhält.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p><i>Wiederholung - siehe oben</i></p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>rungspflicht?!</p> <p>Zum Thema Lärmbelästigung verursachen Wechselgleichrichter und Trafostationen bis 60 dB. Auf wieviel dB bringt es aber der Kompressor, der das Medium Wasserstoff auf 700 technische Atmosphären verdichtet? Hierzu müssen konkrete Angaben gemacht werden!</p> <p>In Punkt 2.2.4 Fläche- werden zur Bodenversiegelung 8500 Quadratmeter genannt. Bei Windkraftanlagen ist eine entsprechende Entsiegelung von Ausgleichsflächen notwendig. Es ist eine Liste der zu entsiegelnden Flächen beizubringen.</p> <p>Punkt 2.2.6 Schutz des Landschaftsbildes. Die regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Teile der Projektfläche als Vorranggebiet „Freiraum“ festgelegt. Dieser „Freiraum“ kann nicht Bestandteil einer industriellen Anlage mit Hecken und Zaunabgrenzungen sein. Das Vorhaben ist um diese Fläche zu reduzieren.</p> <p>Punkt 2.2.7 Schutzgut Boden Entgegen der Behauptung hat das Vorhabengebiet entlang der L 154 keine geringe Neigung sondern erhebliche Höhenunterschiede. Die Grundwasserflurabstände in Punkt 2.2.5 auf der Landkarte sind dafür ein Beweis durch das Planungsbüro.</p> <p>Punkt 2.2.8 Schutzgut Klima und Luft. Es ist nicht angebracht, bei einer reinen Solarmodulfläche von 200 Hektar von Mikroklima zu sprechen. Es ist wie in der Chemie – die Dosis macht das Gift. Oberhalb von Solarpaneelen werden je nach Publikation zwischen 60 und 70 Grad Celsius gemessen. Dazu kommen noch die erhitzten Kabel. Eine weitere wesentliche Wärmequelle wird die Wasserstoffproduktion sein. H2 ist bekanntlich der „Champagner“ unter den Energieträgern. Der Wirkungsgrad für Produktion und Speicherung beträgt nur 20%. 80 % der gesammelten Solarenergie werden als Wärme freigesetzt. Hier ist mit einer regelrechten Umwelterhitzung zu rechnen.</p> <p>Der Brandschutz ist nicht Teil der vorliegenden Planung. Dennoch hat der Investor hier zum Schutz der umliegenden Gemeinden Pläne zu erstellen und geeignete Mittel zur Brandbekämpfung vorzuhalten.</p> <p>Punkt 3.3.4. M4 Anlage von Wildkrautstreifen. Wildkrautstreifen sind ökologische Rückzugsgebiete. Jegliche vorgesehene Bodenbearbeitungen, auch nicht innerhalb von 3 Jahren, sind hier von der oberen Naturschutzbehörde strikt zu untersagen.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr.4 Solarkraftwerk H-R Datei 01-211115 :</p>	

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Den Bürgern wurden Abstandsflächen von 30 Metern von der L 154 zugesagt, um zwischen den Hecken einen Tunnelblick zu vermeiden. Im vorliegenden Plan ist das nicht berücksichtigt. Dagegen werden die L154 und andere öffentliche Wege in das Solarkraftwerk mit Ein – und Ausfahrtoren integriert. Eine Anfrage vom Landesstraßenbetrieb beim Amt Meyenburg sollte es hier bereits gegeben haben. Absperrungen der Straßen und Wege sind zu untersagen. Der Plan ist zurückzuweisen!</p> <p>2. Änderung des Teilflächennutzungsplan Halenbeck für BP 4 Datei 01-2111108 Zur räumlichen Einordnung des Solarkraftwerkes enthält der Plan eine Karte mit der Bezeichnung Gemarkung Halenbeck. Das Plangebiet wirkt recht filigran. Die Karte ist allerdings auch vollkommen falsch und zeigt die Gemarkungen Halenbeck, Warnsdorf und Brügge bis zur Bahnlinie und Fernverkehrsstraße. Geeignetes Kartenmaterial liegt im Amt Meyenburg bei Frau Hartwig aus. Mit solch groben Fehlern können die Planungsunterlagen nur zurückgewiesen werden!</p> <p>Anlage: Kartenausschnitt Klosterlandschaftsraum Heiligengrabe</p>	
Ö2	<p>Stellungnahme vom 01.03.2022</p> <p><u>Ich beanstande die gigantischen Ausmaße des geplanten Solarparks.</u> Da Solarparks bisher nicht in so großen Dimensionen gebaut wurden, ist davon auszugehen, dass noch nicht alle Auswirkungen bekannt sind.</p> <p>Folgende unerwünschte Wirkungen sind aber bereits erkannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Umgebungstemperatur steigt um etwa 3°C. 	<p>Kenntnisnahme, der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Bereits bestehende Solarparks in Brandenburg mit ähnlichen Größen sind der Solarpark Weesow-Willmersdorf (209 ha), Gottesgabe (133 ha) sowie Alttrebbin (149 ha).</p> <p>Ohne Angabe einer nachprüfbaren Quelle muss der Hinweis zurückgewiesen werden. Aus dem <i>Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen</i> (ARGE Monitoring PV-Anlagen 2007) geht hervor, dass durch die großflächige Überbauung mit Solarmodulen lokalklimatische Veränderungen auftreten, daraus jedoch nicht grundsätzlich eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft abgeleitet werden kann. Die Temperaturkurve einer Modulfläche verhält sich ähnlich wie die Temperaturkurve der Umgebungstemperatur. Allerdings reagieren die Moduloberflächen</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> - Es erfolgen flächendeckend belastende Cadmiumeinträge in den Boden. - Das Großwild bzw. das größere Wild ist ausgeschlossen. - Das Solargebiet wird für die Naherholung gesperrt. Die innerhalb des Gebietes verbleibenden Wälder und Wege werden unattraktiv, da der weite Landschaftsblick und das Naturerlebnis fehlen. <p>Geplant ist eine Dauer von 32 Jahren. Diese Folgen sind unbezahlbar. Ich empfehle, den Meyenburger Kriterienkatalog auch für unsere Gemeinde Halenbeck-</p>	<p>sehr viel empfindlicher auf die Sonneneinstrahlung, was zu einem schnelleren Aufheizen und höherer Temperaturen führt. Die Höchsttemperaturen liegen im Durchschnitt bei 50 - 60°C. Durch die energietechnisch unerwünschte Temperaturerhöhung erwärmt sich die darüber befindliche Luftschicht. Die auf strömende warme Luft verursacht Konvektionsströme und Luftverwirbelungen. Zusätzlich kann es durch die Aufheizung auch zu einem Absinken der relativen Luftfeuchte kommen, wodurch über den Modulen ein trocken warmes Luftpaket entsteht. Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind durch diese mikroklimatischen Veränderungen nicht zu erwarten.</p> <p>Der Hinweis kann ohne Quellenangabe nicht nachvollzogen werden und wird daher zurückgewiesen. Im regulären Anlagenbetrieb ist nicht von einem Cadmiumeintrag in den Boden auszugehen.</p> <p>Die Gemeinde geht davon aus, dass sich der Hinweis auf die Zaunanlage beziehen soll. Bei dem geplanten Vorhaben soll modellhaft eine dichte Heckenpflanzung anstelle einer konventionellen Zaunanlage erprobt werden. Unter anderem soll mit dem Versuch auch auf eine verbesserte Durchgängigkeit für Klein- und Großsäuger abgezielt werden.</p> <p>Der Hinweis muss zurückgewiesen werden, die Intensivackerflächen im Geltungsbereich haben bisher keine Naherholungsfunktion übernommen. Alle anderen Flächen im Geltungsbereich sind nicht für eine Bebauung mit Solarmodulen vorgesehen und bleiben in ihrem derzeitigen Bestand erhalten, womit sie auch weiterhin ihre bisherige Naherholungsfunktion behalten.</p> <p>Der Hinweis kann nicht nachvollzogen werden, da die Planungsunterlagen hierzu keine Angaben enthalten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, bleibt jedoch unberück-</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Rohlsdorf anzuwenden.</p> <p><u>Ich beanstande den geplanten Standort des Solarparks.</u> Der Standort eines Solarparks sollte sorgfältig so ausgewählt werden, dass er die Einwohner, die Wildtiere und das Landschaftsbild möglichst wenig stört und nicht nach privaten Interessen von Verpächter und Investor. Geeignete Flächen gäbe es z.B. im Windpark zwischen Halenbeck, Warnsdorf und Schmolde.</p>	<p>sichtig.</p> <p>Kenntnisnahme, die vom Vorhaben beanspruchten Flächen sind nach Abschluss der Bauleitplanverfahren grundsätzlich geeignet für die Errichtung von PV-FFA. Im Hinblick auf den vorgeschlagenen Alternativstandort im Windeignungsgebiet um Halenbeck, Warnsdorf und Schmolde sind diese Flächen für das Vorhaben nicht geeignet, da hier eine bauliche Privilegierung für Windkraftanlagen besteht und PV-FFA damit zunächst grundsätzlich unzulässig in den Eignungsgebieten sind bzw. immer nachrangig berücksichtigt werden.</p>
Ö3	<p>Stellungnahme vom 25.02.2022</p> <p>Zu den Flächennutzungsplänen:</p> <p>Der Änderung der Teilflächennutzungspläne liegt kein gesamträumliches Konzept für die Flächennutzung der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf zugrunde. Sinn und Zweck einer Flächennutzungsplanung, der Darstellung der Planungsabsichten der Gemeinde und eine räumliche Steuerung der verschiedenen Raumsprüche untereinander, werden hier verhindert.</p> <p>Der Aufstellung der Teilflächennutzungspläne und des B-Planes ist keine Analyse der geeignetsten Standorte innerhalb der Gemeinde vorausgegangen, vielmehr erfüllt die Gemeinde nur Wünsche der Landeigentümer und des Vorhabensträgers. Dies stellt einen Abwägungsausfall schon im jetzigen Verfahren dar.</p> <p>Zweifellos wären auch andere Standorte mit bestehender Vorbelastung für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet geeignet und konfliktärmer. Als Beispiele sind hier die Flächen im bestehenden Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde oder die Flächen der illegalen Bauschuttdeponie am Ortsausgang von Rohlsdorf zu nennen.</p> <p>Ebenso folgt die Gemeindevertretung bei der Größe des beabsichtigte Solarparks</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan, der als gesamträumliches Konzept für die Änderung von Teilflächennutzungsplänen zugrunde liegt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Innerhalb von Windeignungsgebieten besteht eine Privilegierung für Windkraftanlagen, womit Photovoltaikanlagen innerhalb dieser Gebiete nicht gleichberechtigt in der Planung behandelt werden. Die illegale Bauschuttdeponie ist für die Planung ebenfalls nicht zugänglich, da es sich um Flächen für die Rohstoffsicherung handelt und somit auch hier PV-FFA nicht privilegiert sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da keine rechtsverbindli-</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>ausschließlich privaten Interessen ohne die überplante Fläche in ein Verhältnis zur Größe des Gemeindegebietes zu setzen und ohne die bereits vorhandene Vorbelastung des Gemeindegebietes bei der Energieerzeugung durch den bestehenden Windpark mit in die Planungsabsichten einzubeziehen. Ein Blick auf vergleichbare Solarparkprojekte in der Bundesrepublik offenbart hier die Gigantomanie der Planungsabsicht, die ohne Betrachtung von Alternativstandorten erfolgt.</p> <p>Zum Vorentwurf des B-Plans Nr.4:</p> <p>A. Festsetzung von Industrieanlagen</p> <p>Neben der Errichtung von Solarmodulen ist im B-Plangebiet die Errichtung von Anlagen zur</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erzeugung von Wasserstoff (H2) durch Elektrolyse mit dem vor Ort produzierten Solarstrom – die Errichtung einer Wasserstoff-Tankstelle – die Errichtung von Strom- und Wasserstoffspeichern <p>vorgesehen.</p> <p>Der Vorentwurf macht hierzu keine näheren Aussagen und räumliche Festsetzungen. Lediglich von einer festgesetzten Maximalhöhe der baulichen Anlagen von 3 m Höhe ist die Rede. Bei der Anlage von Elektrolyseanlagen und Tanks für die Wasserstoffherzeugung handelt es sich um industrielle Anlagen, für die der Gesetzgeber eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit in einem Industriegebiet fordert. Die Festsetzung eines Sondergebietes kann nicht beliebig gestaltet werden. Die im Vorentwurf des B-Plans vorgesehene Höhenbeschränkung auf 3 m Höhe widerspricht bereits der Planungsabsicht. Mit einer Gesamthöhe von 3 m lassen sich derartige Pläne nicht realisieren. Beispiele bereits bestehender Elektrolyse- und Tankanlagen lassen sich auf der Seite des Bundesverbandes BDEW - www.bdwe.de - einsehen.</p> <p>Die Öffentlichkeit wird an dieser Stelle durch fehlende Informationen über die konkreten Planungsabsichten im Unklaren gelassen. Der Vorentwurf des B-Plans weist in dieser Hinsicht ein Informationsdefizit auf.</p>	<p>chen Vorgaben hinsichtlich des Verhältnisses von Größe der Planungsfläche zu Größe des Gemeindegebietes bestehen, bleibt dieser allerdings unberücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis ist korrekt und wird im weiteren Verfahren beachtet. Die ursprünglich geplante Erzeugung und Vermarktung von Wasserstoff wird nicht mehr Bestandteil der Entwurfsunterlagen. In der weiterführenden Planung werden als Ziel ausschließlich die Errichtung und der Betrieb einer PV-FFA verfolgt.</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>B. Festsetzung von Zäunen</p> <p>Der Vorentwurf des B-Plans setzt die Zulässigkeit von Einzäunungen nur 20 m beidseits von Toreinfahrten fest. Unklar bleibt, wie mit einer solchen Festsetzung der erforderliche Versicherungsschutz von Solarpaneelen und explosionsgefährdete Anlagen zur Wasserstoffherzeugung gewährleistet werden soll. Um diesbezügliche Versprechen des Vorhabensträgers - keine Zäune zu errichten - tatsächlich bauplanungsrechtlich umsetzen zu können, müsste unter Punkt 2.1.5 die zusätzliche Festsetzung aufgenommen werden, dass weitere Zaunanlagen im Geltungsbereich des B-Planes ausgeschlossen sind.</p> <p>C. Sperrung von Waldflächen</p> <p>Innerhalb der Planfläche liegen Waldparzellen. Nach § 18 Landeswaldgesetz ist das Sperren von Waldflächen verboten. Der Zugang zu den Waldflächen ist für jedermann offen zu halten. Der Vorentwurf sieht Tore mit beidseitiger 20m langer Einzäunung vor. Damit der öffentliche Zugang gewährleistet bleibt, muss ein entsprechender Passus im B-Plan eingefügt werden, der entsprechende Maßnahmen beschreibt.</p> <p>D. Betreten der freien Landschaft</p> <p>Der Plan setzt auf 300 ha ein Sondergebiet fest. Damit ist de facto die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Die Festsetzungen verstoßen damit gegen § 44 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, der das Betreten der freien Landschaft für die Naherholung gewährleistet.</p>	<p>Kenntnisnahme, der Versicherungsschutz ist für das Bauleitplanverfahren nicht relevant. Explosionsgefährdete Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff sind nicht mehr Gegenstand der weiterführenden Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Hinweise und Forderungen der am Verfahren beteiligten Unteren Forstbehörde, werden in die weiterführende Planung übernommen. Grundsätzlich zielt die Planung darauf ab, die bisherige Erschließung der Waldflächen unverändert beizubehalten.</p> <p>Kenntnisnahme, zunächst ist auf die fehlerhafte Rechtsquelle aufmerksam zu machen, die bereits am 01. Juni 2013 außer Kraft getreten ist. Die aktuelle Rechtsgrundlage ist § 22 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]). Demnach sind gem. § 22 Abs. 1 Satz 4 BbgNatSchAG vom Betretungsrecht nach den Sätzen 1 und 2 des § 22 Abs. 1 BbgNatSchAG explizit ausgenommen „<i>einem gewerblichen ... Betrieb dienende Flächen.</i>“ Die geplante PV-FFA ist ein gewerblicher Betrieb und damit</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>E. Freiraum mit besonderem Schutzanspruch</p> <p>Der Vorentwurf verstößt gegen die Ziele der Landesplanung und der Raumordnung für den Freiraum mit besonderem Schutzanspruch. Die erfolgte Anpassung aufgrund des Schreibens der Gemeinsamen Planungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg ist unzureichend. Die Breite des unbebauten Schutzstreifens entlang der Dömnitz ist bis zum östlichen Rand des B-Plangebietes auf 300 m und nicht wie bisher nur mit 30 m festzusetzen, um den Freiraumschutz im Quellgebiet der Dömnitz zu gewährleisten.</p> <p>F. Biotopverbund und Wanderungskorridore</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb von Wanderungskorridoren für den Rothirsch. Bestehende Wanderungskorridore müssen erhalten bleiben und dürfen nicht mit Zäunen zerschnitten werden. Auch hierzu ist eine Festsetzung erforderlich.</p> <p>G. Eingriffsregelung</p> <p>Schutzgut Mensch</p> <p>Beim Schutzgut Mensch fehlen Auswirkungen der Blendwirkung auf die Benutzer der Straße von Halenbeck nach Rohlsdorf, die nach Südwesten ausgerichtet ist. Ein Blendgutachten muss hinzugefügt werden. Es liegt ein Informationsdefizit vor.</p> <p>Schutzgut Boden</p> <p>Die durchschnittliche Ertragszahl der Böden im B-Plangebiet liegt bei 34, angebaut werden Raps, Mais und Wintergetreide. Die Begründung im Umweltbericht für die Nutzung solcher hochwertiger Böden: die Gemeinde Rohlsdorf liege im Verzeichnis der Gebiete gemäß der EU-Verordnung 75/268, verfängt hier nicht. Über 90% der Böden in Brandenburg fallen unter diese Regelung, und zwar nicht allein wegen der Ertragszahlen sondern insbesondere wegen der Bedeutung der Landwirtschaft für strukturarme Räume und einer entsprechenden Einkommenssicherung für die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Be-</p>	<p>von den Betretungsrechten ausgenommen.</p> <p>Der Hinweis wurde berücksichtigt. Es erfolgte zwischenzeitlich eine Abstimmung für den Freiraumverbund seitens des betreuenden Planungsbüros K.K-RegioPlan mit der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Im Ergebnis erfolgte eine weitere Reduzierung des geplanten Sonstigen Sondergebietes im Bereich des betroffenen Freiraumverbunds der Oberen Landesplanungsbehörde, sodass bereits eine Zustimmung seitens der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung für die Entwurfsunterlagen in Aussicht gestellt wurde.</p> <p>Der Hinweis bleibt unberücksichtigt. Der fehlende Quellennachweis erschwert grundsätzlich die Nachvollziehbarkeit. Aus der Broschüre des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz „Biotopverbund Brandenburg Teil Wildtierkorridore“ (2010) Karte 1 - Grosssäugerkorridore kann entnommen werden, dass Wanderungskorridore für den Rothirsch von der Planung nicht betroffen sind.</p> <p>Kenntnisnahme, der Hinweis wird berücksichtigt und den Entwurfsunterlagen ein Blendgutachten beigelegt. Die Ergebnisdarstellung erfolgt im Umweltbericht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bleibt unberücksichtigt. Gem. der „Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 15. April 2021 S. 22 sind die Flächen im Geltungsbereich, unter Berücksichtigung der jeweils zugeordneten landwirtschaftlichen Ertragspotenziale, in die Suchraumermittlung einzubeziehen.</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>gründung kann nicht dazu dienen, eine vermeintliche Minderwertigkeit der Böden zu konstruieren.</p> <p>Die Festsetzung von Solaranlagen auf höherwertigen Böden widerspricht auch den Empfehlungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 19.3.2021. Auch die Stadt Meyenburg, im selben Amt gelegen, bewertet die Errichtung von Solaranlagen auf Böden mit Ertragszahlen über 26 Ertragspunkten als ungeeignet. Ebenso schließt das EEG eine Förderung von Solaranlagen auf höherwertigen Böden aus. Die Planungen des Vorhabenträgers, den Solarpark ohne Förderung errichten zu wollen, darf die Gemeinde jedoch nicht dazu verleiten, das Schutzgut Boden derart unterzubewerten.</p> <p>Schutzgut Landschaftsbild Der Umweltbericht behandelt das Schutzgut Landschaftsbild unzureichend. Es erfolgte keine Analyse der Auswirkungen einer Umwandlung von 300 ha Agrarlandschaft in eine Fläche, die von Solarmodulen überstellt wird. Es fehlt an einer Visualisierung, die das gesamte Ausmaß einer Überbauung für Gemeindevertreter und Öffentlichkeit nachvollziehbar machen würde. Dies führt zu einem Informationsdefizit und in Folge auch zum Abwägungsausfall.</p> <p>Schutzgut Pflanzen und Tiere Es ist nicht dargelegt, welche der festgestellten Vogelarten nach dem vorgesehenen Eingriff die Fläche noch nutzen werden und welche sie meiden werde. Vergleichbare Studie wurden nicht herangezogen. Der Rotmilan als Brutvogel kommt in der Aufstellung nicht vor. Offenbar haben die Gutachter vorhandene Horststandorte nicht gefunden bzw. übersehen. Damit liegt ein Fehler bei der Bestandserhebung vor, der zum Abwägungsausfall führt. Der Rotmilan benötigt als Nahrungsflächen weithin überschaubare Flächen, auf denen er selbst vor Fressfeinden geschützt ist. Flächen zwischen Solarmodulen sind für den Rotmilan ungeeignet.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen Der Umweltbericht stellt die Anlage von Feldhecken und der Verbleib von Randflächen als ausreichende Ausgleichsmaßnahmen dar. Die Maßnahme M 4 taucht im Bebauungs-</p>	<p>Der Hinweis wird zurückgewiesen, es handelt sich um Böden mit durchschnittlichem landwirtschaftlichem Ertragspotenzial, die nicht als höherwertige Böden betrachtet werden können.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Der Umweltbericht wird in den Betrachtungen zum Schutzgut Landschaftsbild um eine Visualisierung des geplanten Vorhabens ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. Aufgrund von Nachforderungen der Unteren Naturschutzbehörde in der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB, werden die Aussagen im AFB ergänzt. Die zusätzlichen Aussagen werden in den Umweltbericht übernommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Ausführungen des Umweltberichts sowie die Festsetzungen der Plan-</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>plan nicht mit einer textlichen Festsetzung auf, lediglich im Umweltbericht findet man sie wieder.</p> <p>Die Annahme mit einer Heckenpflanzung sei der Eingriff in das Landschaftsbild kompensiert, ist unzureichend. Geht man mit einer positiven Einschätzung davon aus, dass die Heckenpflanzung nach 10 Jahren ihre tatsächliche Wirkung einer Kompensation für das Landschaftsbild erfüllt, verbleibt ein zeitliches Leck von 10 Jahren, in denen die Kompensation nicht erfüllt wird. Der Eingriff in das Landschaftsbild muss zum Zeitpunkt der Errichtung der Solaranlagen ausgeglichen und wiederhergestellt sein.</p> <p>Die Wiederherstellung des Eingriffs in das Landschaftsbild erst in 10 Jahren realisieren zu wollen, ist unverhältnismäßig und führt zur Unzulässigkeit des Eingriffs. Der Eingriff ist damit nicht ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert (Paragraph 12 Abs. 3 BbgNatSchG)</p> <p>Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen sind demnach zwingend erforderlich.</p> <p>Städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabensträger nach Paragraf 11 BauGB:</p> <p>Nach Aussagen der Amtsverwaltung liegt der Vertrag oder eine Entwurfsfassung noch nicht vor.</p> <p>Ich mache darauf aufmerksam, dass der städtebauliche Vertrag der Gemeinde mit dem Vorhabensträger ebenfalls öffentlich ausgelegt werden muss: nachzulesen im Urteil des OVG Berlin-Brandenburg Az: 2 A8.11 vom 22.9.2015 und in der Stellungnahme der im Amt bekannten Kanzlei Dombert und Partner vom 6.1.2016.</p> <p>Finanzieller Ausgleich für die Kommune</p> <p>Mit der Einführung des Paragraphen 6 in das Erneuerbare Energien Gesetz 2021 können Anlagenbetreiber den Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten. Diese Möglichkeit sollte von der Gemeinde in Verhandlungen mit dem Vorhabensträger genutzt werden, um Auswirkungen der Planung auf die Bürger im Gemeindegebiet zu kompensieren.</p> <p>Es gab diesbezüglich Versprechen des Vorhabensträgers gegenüber der Öffentlichkeit in</p>	<p>zeichnung werden redaktionell aufeinander abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme, der Hinweis wird zurückgewiesen. Die für die Eingriffsbeurteilung zuständige Untere Naturschutzbehörde des LK Prignitz hat im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mitgeteilt, <i>„Die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen sind geeignet, den Eingriff in den Naturhaushalt auszugleichen. Sie können multifunktional bei der Bilanzierung in Ansatz gebracht werden.“</i></p> <p>Kenntnisnahme, der Hinweis bleibt unberücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, die Gemeinde wird den Hinweis bei der Ausarbeitung des städtebaulichen Vertrages berücksichtigen.</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>seinen Briefwurfsendungen und während öffentlicher Sitzungen. Die erwähnten Versprechen (günstiger Stromtarif, verbessertes Internet, Sitz der Firma in der Gemeinde, sowie die Übernahme der Planungskosten, Übernahme sämtlicher Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Kosten der Erschließung) sind im städtebaulichen Vertrag festzuschreiben. Ein Verzicht darauf würde als einseitige Regelung zu Lasten der Gemeinde zu werten sein.</p>	
Ö4	<p>Stellungnahme vom Februar 2022</p> <p>Ich schließe mich den Einwendungen von ... voll an!</p> <p>Stellungnahme vom 25.02.2022 „Zu den Flächennutzungsplänen:</p> <p>Der Änderung der Teilflächennutzungspläne liegt kein gesamträumliches Konzept für die Flächennutzung der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf zugrunde. Sinn und Zweck einer Flächennutzungsplanung, der Darstellung der Planungsabsichten der Gemeinde und eine räumliche Steuerung der verschiedenen Raumanprüche untereinander, werden hier verhindert. Der Aufstellung der Teilflächennutzungspläne und des B-Planes ist keine Analyse der geeignetsten Standorte innerhalb der Gemeinde vorausgegangen, vielmehr erfüllt die Gemeinde nur Wünsche der Landeigentümer und des Vorhabensträgers. Dies stellt einen Abwägungsausfall schon im jetzigen Verfahren dar. Zweifellos wären auch andere Standorte mit bestehender Vorbelastung für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet geeignet und konfliktärmer. Als Beispiele sind hier die Flächen im bestehenden Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Scholde oder die Flächen der illegalen Bauschuttdeponie am Ortsausgang von Rohlsdorf zu nennen. Ebenso folgt die Gemeindevertretung bei der Größe des beabsichtigte Solarparks ausschließlich privaten Interessen ohne die überplante Fläche in ein Verhältnis zur Größe des Gemeindegebietes zu setzen und ohne die bereits vorhandene Vorbelastung des Gemeindegebietes bei der Energieerzeugung durch den bestehenden Windpark mit in die Planungsabsichten einzubeziehen. Ein Blick auf vergleichbare Solarparkprojekte in der Bundesrepublik offenbart hier die Gi-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan, der als gesamträumliches Konzept für die Änderung von Teilflächennutzungsplänen zugrunde liegt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Innerhalb von Windeignungsgebieten besteht eine Privilegierung für Windkraftanlagen, womit Photovoltaikanlagen innerhalb dieser Gebiete nicht gleichberechtigt in der Planung behandelt werden. Die illegale Bauschuttdeponie ist für die Planung ebenfalls nicht zugänglich, da es sich um Flächen für die Rohstoffsicherung handelt und somit auch hier PV-FFA nicht privilegiert sind. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da keine rechtsverbindlichen Vorgaben hinsichtlich des Verhältnisses von Größe der Planungsfläche zu Größe des Gemeindegebietes bestehen, bleibt dieser</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>gantomanie der Planungsabsicht, die ohne Betrachtung von Alternativstandorten erfolgt.</p> <p>Zum Vorentwurf des B-Plans Nr.4:</p> <p>A. Festsetzung von Industrieanlagen</p> <p>Neben der Errichtung von Solarmodulen ist im B-Plangebiet die Errichtung von Anlagen zur</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erzeugung von Wasserstoff (H2) durch Elektrolyse mit dem vor Ort produzierten Solarstrom – die Errichtung einer Wasserstoff-Tankstelle – die Errichtung von Strom- und Wasserstoffspeichern vorgesehen. <p>Der Vorentwurf macht hierzu keine näheren Aussagen und räumliche Festsetzungen. Lediglich von einer festgesetzten Maximalhöhe der baulichen Anlagen von 3 m Höhe ist die Rede. Bei der Anlage von Elektrolyseanlagen und Tanks für die Wasserstofferzeugung handelt es sich um industrielle Anlagen, für die der Gesetzgeber eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit in einem Industriegebiet fordert. Die Festsetzung eines Sondergebietes kann nicht beliebig gestaltet werden. Die im Vorentwurf des B-Plans vorgesehene Höhenbeschränkung auf 3 m Höhe widerspricht bereits der Planungsabsicht. Mit einer Gesamthöhe von 3 m lassen sich derartige Pläne nicht realisieren. Beispiele bereits bestehender Elektrolyse- und Tankanlagen lassen sich auf der Seite des Bundesverbandes BDEW - www.bdwe.de - einsehen.</p> <p>Die Öffentlichkeit wird an dieser Stelle durch fehlende Informationen über die konkreten Planungsabsichten im Unklaren gelassen. Der Vorentwurf des B-Plans weist in dieser Hinsicht ein Informationsdefizit auf.</p> <p>B. Festsetzung von Zäunen</p> <p>Der Vorentwurf des B-Plans setzt die Zulässigkeit von Einzäunungen nur 20 m beidseits von Toreinfahrten fest.</p> <p>Unklar bleibt, wie mit einer solchen Festsetzung der erforderliche Versicherungsschutz</p>	<p>allerdings unberücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis ist korrekt und wird im weiteren Verfahren beachtet. Die ursprünglich geplante Erzeugung und Vermarktung von Wasserstoff wird nicht mehr Bestandteil der Entwurfsunterlagen. In der weiterführenden Planung werden als Ziel ausschließlich die Errichtung und der Betrieb einer PV-FFA verfolgt.</p> <p>Kenntnisnahme, der Versicherungsschutz ist für das Bauleitplanver-</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>von Solarpaneelen und explosionsgefährdete Anlagen zur Wasserstoffherzeugung gewährleistet werden soll. Um diesbezügliche Versprechen des Vorhabensträgers - keine Zäune zu errichten - tatsächlich bauplanungsrechtlich umsetzen zu können, müsste unter Punkt 2.1.5 die zusätzliche Festsetzung aufgenommen werden, dass weitere Zaunanlagen im Geltungsbereich des B-Planes ausgeschlossen sind.</p> <p>C. Sperrung von Waldflächen</p> <p>Innerhalb der Planfläche liegen Waldparzellen. Nach § 18 Landeswaldgesetz ist das Sperre von Waldflächen verboten. Der Zugang zu den Waldflächen ist für jedermann offen zu halten. Der Vorentwurf sieht Tore mit beidseitiger 20m langer Einzäunung vor. Damit der öffentliche Zugang gewährleistet bleibt, muss ein entsprechender Passus im B-Plan eingefügt werden, der entsprechende Maßnahmen beschreibt.</p> <p>D. Betreten der freien Landschaft</p> <p>Der Plan setzt auf 300 ha ein Sondergebiet fest. Damit ist de facto die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Die Festsetzungen verstoßen damit gegen § 44 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, der das Betreten der freien Landschaft für die Naherholung gewährleistet.</p> <p>E. Freiraum mit besonderem Schutzanspruch</p> <p>Der Vorentwurf verstößt gegen die Ziele der Landesplanung und der Raumordnung für den Freiraum mit besonderem Schutzanspruch. Die erfolgte Anpassung aufgrund des</p>	<p>fahren nicht relevant. Explosionsgefährdete Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff sind nicht mehr Gegenstand der weiterführenden Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Hinweise und Forderungen der am Verfahren beteiligten Unteren Forstbehörde, werden in die weiterführende Planung übernommen. Grundsätzlich zielt die Planung darauf ab, die bisherige Erschließung der Waldflächen unverändert beizubehalten.</p> <p>Kenntnisnahme, zunächst ist auf die fehlerhafte Rechtsquelle aufmerksam zu machen, die bereits am 01. Juni 2013 außer Kraft getreten ist. Die aktuelle Rechtsgrundlage ist § 22 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]). Demnach sind gem. § 22 Abs. 1 Satz 4 BbgNatSchAG vom Betretungsrecht nach den Sätzen 1 und 2 des § 22 Abs. 1 BbgNatSchAG explizit ausgenommen „<i>einem gewerblichen ... Betrieb dienende Flächen.</i>“ Die geplante PV-FFA ist ein gewerblicher Betrieb und damit von den Betretungsrechten ausgenommen.</p> <p>Der Hinweis wurde berücksichtigt. Es erfolgte zwischenzeitlich eine Abstimmung für den Freiraumverbund seitens des betreuenden Pla-</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Schreibens der Gemeinsamen Planungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg ist unzureichend. Die Breite des unbebauten Schutzstreifens entlang der Dömnitz ist bis zum östlichen Rand des B-Plangebietes auf 300 m und nicht wie bisher nur mit 30 m festzusetzen, um den Freiraumschutz im Quellgebiet der Dömitz zu gewährleisten.</p> <p>F. Biotopverbund und Wanderungskorridore</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb von Wanderungskorridoren für den Rothirsch. Bestehende Wanderungskorridore müssen erhalten bleiben und dürfen nicht mit Zäunen zerschnitten werden. Auch hierzu ist eine Festsetzung erforderlich.</p> <p>G. Eingriffsregelung</p> <p>Schutzgut Mensch Beim Schutzgut Mensch fehlen Auswirkungen der Blendwirkung auf die Benutzer der Straße von Halenbeck nach Rohlsdorf, die nach Südwesten ausgerichtet ist. Ein Blendgutachten muss hinzugefügt werden. Es liegt ein Informationsdefizit vor.</p> <p>Schutzgut Boden Die durchschnittliche Ertragszahl der Böden im B-Plangebiet liegt bei 34, angebaut werden Raps, Mais und Wintergetreide. Die Begründung im Umweltbericht für die Nutzung solch hochwertiger Böden: die Gemeinde Rohlsdorf liege im Verzeichnis der Gebiete gemäß der EU-Verordnung 75/268, verfängt hier nicht. Über 90% der Böden in Brandenburg fallen unter diese Regelung, und zwar nicht allein wegen der Ertragszahlen sondern insbesondere wegen der Bedeutung der Landwirtschaft für strukturarmer Räume und einer entsprechenden Einkommenssicherung für die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Begründung kann nicht dazu dienen, eine vermeintliche Minderwertigkeit der Böden zu konstruieren. Die Festsetzung von Solaranlagen auf höherwertigen Böden widerspricht auch den Empfehlungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 19.3.2021. Auch die Stadt Meyenburg, im selben Amt gelegen, bewertet die Errichtung von Solaran-</p>	<p>nungsbüros K.K-RegioPlan mit der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Im Ergebnis erfolgte eine weitere Reduzierung des geplanten Sonstigen Sondergebietes im Bereich des betroffenen Freiraumverbunds der Oberen Landesplanungsbehörde, sodass bereits eine Zustimmung seitens der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung für die Entwurfsunterlagen in Aussicht gestellt wurde.</p> <p>Der Hinweis bleibt unberücksichtigt. Der fehlende Quellennachweis erschwert grundsätzlich die Nachvollziehbarkeit. Aus der Broschüre des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz „Biotopverbund Brandenburg Teil Wildtierkorridore“ (2010) Karte 1 - Grosssäugerkorridore kann entnommen werden, dass Wanderungskorridore für den Rothirsch von der Planung nicht betroffen sind.</p> <p>Kenntnisnahme, der Hinweis wird berücksichtigt und den Entwurfsunterlagen ein Blendgutachten beigefügt. Die Ergebnisdarstellung erfolgt im Umweltbericht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bleibt unberücksichtigt. Gem. der „Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 15. April 2021 S. 22 sind die Flächen im Geltungsbereich, unter Berücksichtigung der jeweils zugeordneten landwirtschaftlichen Ertragspotenziale, in die Suchraumermittlung einzubeziehen.</p> <p>Der Hinweis wird zurückgewiesen, es handelt sich um Böden mit durchschnittlichem landwirtschaftlichem Ertragspotenzial, die nicht als höherwertige Böden betrachtet werden können.</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>lagen auf Böden mit Ertragszahlen über 26 Ertragspunkten als ungeeignet. Ebenso schließt das EEG eine Förderung von Solaranlagen auf höherwertigen Böden aus. Die Planungen des Vorhabenträgers, den Solarpark ohne Förderung errichten zu wollen, darf die Gemeinde jedoch nicht dazu verleiten, das Schutzgut Boden derart unterzubewerten.</p> <p>Schutzgut Landschaftsbild Der Umweltbericht behandelt das Schutzgut Landschaftsbild unzureichend. Es erfolgte keine Analyse der Auswirkungen einer Umwandlung von 300 ha Agrarlandschaft in eine Fläche, die von Solarmodulen überstellt wird. Es fehlt an einer Visualisierung, die das gesamte Ausmaß einer Überbauung für Gemeindevertreter und Öffentlichkeit nachvollziehbar machen würde. Dies führt zu einem Informationsdefizit und in Folge auch zum Abwägungsausfall.</p> <p>Schutzgut Pflanzen und Tiere Es ist nicht dargelegt, welche der festgestellten Vogelarten nach dem vorgesehenen Eingriff die Fläche noch nutzen werden und welche sie meiden werde. Vergleichbare Studie wurden nicht herangezogen. Der Rotmilan als Brutvogel kommt in der Aufstellung nicht vor. Offenbar haben die Gutachter vorhandene Horststandorte nicht gefunden bzw. übersehen. Damit liegt ein Fehler bei der Bestandserhebung vor, der zum Abwägungsausfall führt. Der Rotmilan benötigt als Nahrungsflächen weithin überschaubare Flächen, auf denen er selbst vor Fressfeinden geschützt ist. Flächen zwischen Solarmodulen sind für den Rotmilan ungeeignet.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen Der Umweltbericht stellt die Anlage von Feldhecken und der Verbleib von Randflächen als ausreichende Ausgleichsmaßnahmen dar. Die Maßnahme M 4 taucht im Bebauungsplan nicht mit einer textlichen Festsetzung auf, lediglich im Umweltbericht findet man sie wieder. Die Annahme mit einer Heckenpflanzung sei der Eingriff in das Landschaftsbild kompensiert, ist unzureichend. Geht man mit einer positiven Einschätzung davon aus, dass die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Der Umweltbericht wird in den Betrachtungen zum Schutzgut Landschaftsbild um eine Visualisierung des geplanten Vorhabens ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. Aufgrund von Nachforderungen der Unteren Naturschutzbehörde in der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB, werden die Aussagen im AFB ergänzt. Die zusätzlichen Aussagen werden in den Umweltbericht übernommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Ausführungen des Umweltberichts sowie die Festsetzungen der Planzeichnung werden redaktionell aufeinander abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme, der Hinweis wird zurückgewiesen. Die für die Eingriffsbeurteilung zuständige Untere Naturschutzbehörde des LK Prignitz hat im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mitgeteilt, „Die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen sind geeignet, den Eingriff in den Naturhaushalt auszugleichen. Sie können multifunktio-</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Heckenpflanzung nach 10 Jahren ihre tatsächliche Wirkung einer Kompensation für das Landschaftsbild erfüllt, verbleibt ein zeitliches Leck von 10 Jahren, in denen die Kompensation nicht erfüllt wird. Der Eingriff in das Landschaftsbild muss zum Zeitpunkt der Errichtung der Solaranlagen ausgeglichen und wiederhergestellt sein. Die Wiederherstellung des Eingriffs in das Landschaftsbild erst in 10 Jahren realisieren zu wollen, ist unverhältnismäßig und führt zur Unzulässigkeit des Eingriffs. Der Eingriff ist damit nicht ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert (Paragraph 12 Abs. 3 BbgNatSchG)</p> <p>Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen sind demnach zwingend erforderlich.</p> <p>Städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabensträger nach Paragraf 11 BauGB:</p> <p>Nach Aussagen der Amtsverwaltung liegt der Vertrag oder eine Entwurfsfassung noch nicht vor. Ich mache darauf aufmerksam, dass der städtebauliche Vertrag der Gemeinde mit dem Vorhabensträger ebenfalls öffentlich ausgelegt werden muss: nachzulesen im Urteil des OVG Berlin-Brandenburg Az: 2 A8.11 vom 22.9.2015 und in der Stellungnahme der im Amt bekannten Kanzlei Dombert und Partner vom 6.1.2016.</p> <p>Finanzieller Ausgleich für die Kommune</p> <p>Mit der Einführung des Paragraphen 6 in das Erneuerbare Energien Gesetz 2021 können Anlagenbetreiber den Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, Beiträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten. Diese Möglichkeit sollte von der Gemeinde in Verhandlungen mit dem Vorhabensträger genutzt werden, um Auswirkungen der Planung auf die Bürger im Gemeindegebiet zu kompensieren. Es gab diesbezüglich Versprechen des Vorhabensträgers gegenüber der Öffentlichkeit in seinen Briefwurfsendungen und während öffentlicher Sitzungen. Die erwähnten Versprechen (günstiger Stromtarif, verbessertes Internet, Sitz der Firma in der Gemeinde, sowie die Übernahme der Planungskosten, Übernahme sämtlicher Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Kosten der Erschließung) sind im städtebauli-</p>	<p><i>nal bei der Bilanzierung in Ansatz gebracht werden.“</i></p> <p>Kenntnisnahme, der Hinweis bleibt unberücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, die Gemeinde wird den Hinweis bei der Ausarbeitung des städtebaulichen Vertrages berücksichtigen.</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>chen Vertrag festzuschreiben. Ein Verzicht darauf würde als einseitige Regelung zu Lasten der Gemeinde zu werten sein.“</p>	
Ö5	<p>Stellungnahme vom 03.03.2022</p> <p>Folgende Einwendungen bringe ich hiermit zur Abwägung (Texte/Zitate aus dem Vorentwurf sind in Anführungszeichen und kursiv geschrieben):</p> <p>1. <i>„Mit Umsetzung des BP Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“ sind erheblich negative Auswirkungen auf den ländlichen Raum als attraktiver, eigenständiger Lebens- und Wirtschaftsraum nicht absehbar. Von dem geplanten Vorhaben gehen im Betrieb keine für die menschliche Gesundheit bedenklichen Emissionen aus, die sich auf die umliegende Bevölkerung und deren Lebensverhältnisse negativ auswirken.“</i></p> <p>Diese Einschätzung ist zu kurzgefasst, da die menschliche Gesundheit nicht <u>nur</u> durch „bedenkliche Emissionen“ geschädigt werden kann. Das Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz besagt in Abschnitt 7 Erholung in Natur und Landschaft Paragraph 22 Betreten der freien Landschaft (zu Paragraph 59 BNatSchG), dass in der freien Landschaft jede Person private Wege und Pfade, Feldraine, ... sowie landwirtschaftliche Nutzflächen ... benutzen darf. ... Eine Sperrung, wie sie im Vorentwurf dargestellt wird, bedarf der vorherigen Genehmigung.</p> <p>Darüber hinaus greift die Einschätzung zur „menschlichen Gesundheit“ und zum „Schutzgut Mensch“ zu kurz. Die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie Erholungs- und Freizeitfunktionen haben per gesetzlicher Einschätzung entscheidenden Einfluss auf die Lebensqualität der Menschen haben.</p> <p>2. Der Plan sieht im Vorentwurf keine Möglichkeit für die Öffentlichkeit vor, die Waldstücke auf dem Gebiet der zukünftigen Solarfabrik betreten. Das widerspricht dem Waldgesetz des Landes Brandenburg Paragraph 15 Allgemeines Betretungs- und Aneignungsrecht (1): Zum Zwecke der Erholung ist das Betreten des Waldes jedermann gestattet, soweit dem nicht Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen. Mög-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Gem. § 22 Abs. 1 Satz 4 BbgNatSchAG sind vom Betretungsrecht nach den Sätzen 1 und 2 des § 22 Abs. 1 BbgNatSchAG explizit ausgenommen „<i>einem gewerblichen ... Betrieb dienende Flächen.</i>“ Die geplante PV-FFA ist ein gewerblicher Betrieb und damit von den Betretungsrechten ausgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Entwurfsunterlagen wurden hierzu angepasst. Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass von der Überplanung mit Solarmodulen ausschließlich Intensivackerflächen betroffen sind, die auch aktuell keine Erholungs- und Freizeitfunktion übernehmen.</p> <p>Kenntnisnahme, die Planung zielt auf die Errichtung von Solarmodulen ab. Die bestehenden Wegeflächen (auch zur Erschließung der Waldflächen) bleiben von der Planung unberührt, womit die derzeitige Erschließungssituation auch in Zukunft fortbesteht.</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>lichkeiten des Zugangs zu den Waldgebieten für die Öffentlichkeit sind dem Vorentwurf nicht zu entnehmen.</p> <p>3. Dem Vorentwurf des Bebauungsplanes sind keine Zu- und Eingänge in das 300ha große Gebiet der Gemeinde zu entnehmen.</p> <p>4. 4m Abstand zur Straße L154 ist zu gering. Erforderlich sind mindestens 15m. Da die L154 eine befahrbare Straße durch die Öffentlichkeit ist, sollte ein Blendgutachten der Öffentlichkeit vorgestellt werden.</p> <p>5. Der Zugang der Öffentlichkeit zum Bodendenkmal BD 18744 wird im Plan nicht gewährleistet. Der eingezeichnete private Radweg sollte nicht direkt am Bodendenkmal vorbeiführen, da durch Bauarbeiten Schädigungen am Denkmal zu befürchten sind.</p> <p>6. Die gesetzlich zu schützenden Alleen (Weg 141) sind im Vorentwurf des Bauplans nicht berücksichtigt.</p> <p>7. Den im Plan aufgeführte Text M3 - 5.1.3 - gibt es nicht, ebenso wenig die aufgeführte Maßnahmen M4.</p> <p>8. <i>„Um Auswirkungen auf die umliegende Wohnbevölkerung, in Folge der Errichtung einer großflächigen technischen Anlage und der damit verbundenen Landschaftsbildwahrnehmung, so weit wie möglich zu reduzieren, wurde eine maximal zulässige Bauhöhe von 3,0 Metern für die Solarmodule festgesetzt in Kombination mit einer umlaufenden und standortgerechten Heckenpflanzung, die nach angestrebtem Entwicklungsziel eine durchschnittliche Höhe von bis zu 5 Metern haben wird.“</i> Die geplanten Hecken haben bei Pflanzung eine Höhe von ca. 0,60m. Das bedeutet, dass es einen Zeitraum von mehreren Jahren bedarf, um die Höhe von 5m zu erreichen. Aus der Planung wird nicht ersichtlich, welche Maßnahmen der Sicherheit in</p>	<p>Der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Die Unterlagen zum Vorentwurf sowie die Entwurfsunterlagen stellen entsprechende Ein-/Ausfahrtbereiche dar.</p> <p>Der Hinweis wurde in der Entwurfserstellung berücksichtigt, der künftige Abstand der Baugrenze zur L154 beträgt 20 m.</p> <p>Kenntnisnahme, der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Die Gewährleistung einer öffentlichen Zugänglichkeit ist nicht Bestandteil des BbgDSchG. Die Erreichbarkeit, Zugänglichkeit sowie das Betretungs- und Untersuchungsrecht der Bodendenkmale ist ausschließlich für das Personal der zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe von §14 BbgDSchG nach Abzäunung zu gewährleisten. Hierzu werden mit den Denkmalbehörden gesonderte Vereinbarungen getroffen.</p> <p>Der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Die gesetzlich geschützten Alleen sind berücksichtigt, da die Planung unter der Maßgabe vollzogen wird, dass Eingriffe in Gehölze nicht zulässig sind.</p> <p>Kenntnisnahme, die Entwurfsunterlagen sind redaktionell aufeinander abgestimmt worden.</p> <p>Kenntnisnahme, die weiterführende Planung wurde um die Möglichkeit zur Errichtung eines Sicherheitszaunes ergänzt, für den eine Bauhöhenbegrenzung von 2,50 Meter, inklusive Übersteigenschutz, festgelegt ist. Dadurch ist eine Sicherung der technischen Anlage unabhängig von der Entwicklung der geplanten Heckenpflanzung gewährleistet.</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>den dazwischen liegenden Jahren getroffen werden.</p> <p>9. Aus dem Vorentwurf entnehme ich, dass eine Einzäunung des Gebiets der zukünftigen Solarfabrik durch einen Metall-Zaun ausgeschlossen wird. Der Vorentwurf muss Maßnahmen enthalten, wie die Sicherheit der Bevölkerung gewährleistet wird, da es zumindest in den ersten Jahren, solange die Hecken klein sind, einen leicht überwindbaren Zugang zu den Solarmodulen und der geplanten Wasserstoffproduktion gibt.</p> <p>10. In Anbetracht der aktuellen Situation in Europa sollte es eine erneute Abwägung des gesamten Projekts geben, diese enorme Fläche an Ackerland, das in den vergangenen Jahren gute Erträge gebracht hat und auch aufgewertet werden könnte, für 30 Jahre der landwirtschaftlichen Produktion zu entziehen.</p> <p>11. Die Zerstörung bzw. Nicht-Sichtbarkeit des kulturell gewachsenen Landschaftsbilds im unmittelbaren Lebensumfeld unserer Gemeinde - das in sich ein Schutzgut per Gesetz ist - verhindert über 30 Jahre Entwicklungsmöglichkeiten für Anwohner und zukünftige Anwohner in allen Bereichen, die eine Attraktivität des Umfelds benötigen.</p> <p>12. Das Schutzgut Landschaftsbild ist im Vorentwurf des Bebauungsplans völlig außer Acht gelassen worden. Eine Hauptstudie zur Erstellung eines sachlichen Teilplans „Landschaftsbild“ für die Fortschreibung des Landschaftsprogramms Brandenburg 2021 gibt sachliche und zweckdienliche Informationen und Hinweise auch in Bezug auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Gemäß dieser Studie ist unser Gebiet - was das Schutzgut Landschaftsbild betrifft - bereits erheblich vorbelastet durch Anlagen im Bereich Windkraft. Eine Sichtraumanalyse sollte durchgeführt werden.</p> <p>13. Was die Energiestrategie des Landes Brandenburg 2040 betrifft, so gibt es ganz klar 4 Zielsetzungen, von denen eine die „Akzeptanz und Beteiligung der Öffentlichkeit“ betrifft. Beim Vorhaben in unserer Gemeinde ist dieser Punkt völlig außer Acht gelas-</p>	<p>Die Entwurfsplanung wurde dahingehend angepasst und die Errichtung eines Sicherheitszaunes durch Festsetzung ermöglicht.</p> <p>Es muss darauf hingewiesen werden, dass durch Festsetzung weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zulässig ist. Allerdings nicht im Sinne einer konventionellen Bewirtschaftung als Intensivackerflächen sondern in einer Kombination und Abstimmung der Nutzungsschwerpunkte Elektrizität aus Solarenergie und Ertrag aus Landwirtschaftsfläche.</p> <p>Kenntnisnahme, der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Nach Auffassung der Gemeinde kann keine gesteigerte Attraktivität von Intensivackerflächen gegenüber PV-FFA abgeleitet werden.</p> <p>Der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Die geplante Heckenpflanzung dient bspw. als Maßnahme zur Aufwertung des Landschaftsbildes. Darüber hinaus ist die angesprochene Vorbelastung durch technische Anlagen ein Argument für die Errichtung der PV-FFA, im Sinne einer Konzentrationswirkung derartiger Anlagen.</p> <p>Der Hinweis muss zurückgewiesen werden, da es sich um ein Normalverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB handelt.</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>sen worden, da eine passive Information der Bürger nichts mit „Akzeptanz und Beteiligung der Öffentlichkeit“ zu tun hat. Der Gemeinderat besitzt keinerlei Informationen darüber, ob die Einwohner der Gemeinde das Vorhaben akzeptieren und lehnen das Einholen konkreter Informationen dazu ab.</p> <p>14. Eine Hauptvoraussetzung zur Verwendung von Flächen in Brandenburg für Photovoltaik Freilandanlagen ist ein Nachweis über die schwerwiegende Beeinträchtigung des ökologischen Wertes der Fläche. Trifft dies auf mindestens 50% der Nutzfläche zu, können Freianlagen errichtet werden. Als Indizien für die Beeinträchtigung der Bodenqualität gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – vergleichsweise stark veränderter pH-Wert des Bodens – stark abgesenkter Humusgehalt der Erde – stark abgesenkte Bodenfruchtbarkeit – künstliche Veränderungen der Bodenoberfläche – Abfälle, Trümmer oder Schadstoffe, die aus der Vornutzung kommen <p>Diese Untersuchung und daraus resultierender Informationen fehlen im Vorentwurf des Bebauungsplans und sind nachzuholen.</p>	<p>Kenntnisnahme, der Hinweis kann nicht nachvollzogen werden und wird zurückgewiesen. Der Gemeinde liegen keine Erkenntnisse über den erforderlichen Nachweis einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des ökologischen Wertes der betroffenen Fläche als Planungsvoraussetzung vor.</p> <p>Der Hinweis wird zurückgewiesen.</p>
Ö6	<p>Stellungnahme vom 04.03.2022</p> <p>mit großer Verwunderung verfolge ich die Planungen des Solarkraftwerks Halenbeck-Rohlsdorf, eines der gigantischsten Photovoltaik-Freiflächenvorhabens in Deutschland.</p> <p>Leider haben sich die Projektbeteiligten für ihre Planungen einen der besterhaltensten Klosterlandschaftsräume Deutschlands ausgesucht. Beide Dörfer Rohlsdorf und Halenbeck mitsamt ihren Gemarkungen gehörten seit dem 14./15.ten Jahrhundert zu den Besitzungen des Klosterstifts zum Heiligengrabe. Der frühere Besitz des Klosters erstreckt sich ausschließlich in nördliche Richtung bis Halenbeck und in südwestliche Richtung nach Kolrep und Kehrberg. Leider wurde diese bedeutsame klösterlich geprägte Kulturlandschaft in der Vergangenheit noch nicht ausreichend untersucht. Man war zunächst mit dem Schutz und Erhalt der Klosteranlage selbst beschäftigt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen zum Klosterlandschaftsraum Heiligengrabe werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel hat im Regionalplan „Freiraum und Wind“, welcher als Satzung beschlossen vorliegt, die historisch bedeutsamen Kulturlandschaften abgegrenzt. Die vorliegende Planung hat diese Flächenkulisse entsprechend berücksichtigt. Darüber hinaus ist der genannte Sachverhalt auch nicht Bestandteil der von der Regionalen Planungsgemeinschaft veröffentlichten Planungshilfe für PV-FFA.</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Dass ein solcher Klosterlandschaftsraum noch nicht als kulturhistorisch bedeutsame Landschaft in den entsprechenden Geoportalen und Freiraumbereichen gesetzlich verankert ist, heißt aber selbstverständlich nicht, dass es ihn nicht gibt - man hat bisher schlicht noch nicht genauer hingeschaut und diesen untersucht.</p> <p>Ich verweise hier auf eine herausragende Masterarbeit von Frau Elisabeth Maßuthe, die sich im vergangenen Jahr mit den Schichten der Choriner Klosterlandschaft beschäftigt hat. Im Vorwort dieses Arbeitsheftes des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege schreibt der Landeskonservator Prof. Dr. Thomas Drachenberg: <i>„Die Verfasserin hat sich mit ihrer Masterarbeit in vorbildlicher Weise der Erfassung und Darstellung des Landschaftsraumes um das Kloster Chorin gewidmet. Sie zeigt auf, dass dessen Entwicklung dort seit vielen Jahrhunderten viele spannende Aspekte hat und welche materiellen Zeugnisse diese Geschichte noch heute erlebbar machen. Es wird an diesem Beispiel deutlich, dass nach dieser Methodik weitere Landschaftsräume erfasst werden müssen. Das betrifft unter anderem die Klosterlandschaften um Heiligengrabe und Neuzelle.“</i></p> <p>Diese Karte zeigt den Klosterlandschaftsraum. -Abbildung- -Abbildungen-</p> <p>Eine Anmerkung zu den schlechten Prignitzer Böden Immer wieder werden in den Projektdossiers schlechte Böden oder die Dürrejahre 2018 und 2019 angeführt. In vielen Fällen sind die Böden jedoch meist besser als dargestellt (siehe Darstellung) und auch die Brandenburger Maisernte 2021 kratzt am Rekord des Jahres 2017! Ginge es nach manchen Bauernverbänden wäre nur auf den hellgrün markierten Bereichen (bodenpunkte<20) PV denkbar, nicht aber auf dem restlichen Gebiet. https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/294-2021</p> <p>Gibt es den Planungs- und Projektbeteiligten sowie den Gemeindevertretern nicht zu Denken, dass genau ihr Solarkraftwerk in den Fokus der Rechercheplattform „Correctiv“ geraten ist? Ich empfehle den ausführlichen Artikel „Glühende Landschaften – Darum ge-</p>	<p>Im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB hat die Regionale Planungsgemeinschaft zudem eine Vereinbarkeit der Planungsabsicht mit den übergeordneten Raumordnungszielen festgestellt.</p> <p>Kenntnisnahme, einer künftigen Erfassung des Landschaftsraumes um Heiligengrabe, nach entsprechender Methodik, steht die Vorhabenrealisierung nicht entgegen. Die vom Vorhaben beanspruchten Flächen befinden sich in Randlage der aufgezeigten Klosterlandschaft und sind aktuell intensiv bewirtschaftete Ackerflächen, die maximal einen sehr geringen kulturhistorischen Informationsgehalt erwarten lassen.</p> <p>Gem. der Planungshilfe der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel für PV-FFA sind die Aggregierungsstufen der betroffenen Flächen dem durchschnittlichen landwirtschaftlichen Ertragspotenzial zuzuordnen und dementsprechend in die Suchraumermittlung für PV-FFA einzubeziehen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p><i>-Abbildungen-</i> Rohlsdorf 1953 und Rohlsdorf 2021</p> <p>Ein großer Gewinner, viele kleine Verlierer! Was soll den Einwohnern zugemutet werden? Halenbeck schaut bereits in nördlicher Richtung auf über 30 Windkraftanlagen, nun soll der Süden zugebaut werden. Die Dorflagen entwickeln sich immer mehr zu Enklaven, die man nur noch über Kraftfahrstraßen erreichen kann. Natürlich wird das alles auch negative Auswirkungen auf die Immobilienpreise haben. Wer will künftig ein Grundstück in einer von Wind- und Solarkraftwerken umzingelten Landschaft haben?</p> <p>Zaun oder nicht Zaun Immer wieder wird behauptet, dass das Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf nur mit Hecken als Sicht- und Sicherheitsschutz auskommen soll. Schaut man sich jedoch fortgeschrittenere Planungen des gleichen Planungsbüros an (z.B. Döllen bei Gumtow), sieht man in den Planunterlagen einen vollständig umschließenden „Sicherheitszaun mit Übersteigschutz“. Wie will man sich in H.-R. verhalten, wenn erste Diebstähle oder Schäden durch Vandalismus entstanden sind? Wie wird man agieren, wenn Versicherer abspringen bzw. eine vollständige Umzäunung fordern, da sonst nicht weiter versichert werden kann. Hier ist m.E. mit einer Umzäunungsthematik von mehr als 10 Kilometer Zaun zu rechnen. Man kann den Projektbeteiligten und Befürwortern nur raten, sich zu einem Spaziergang an den Jännersdorfer PV-Anlagen zu verabreden. Dort kann man über 3,5 Kilometer entlang eines Zaunes ein 75ha Gebiet umwandern. Ich vermute, dass einigen Gemeindevertretern die Dimension nicht klar ist. Ihr Zaun wird vermutlich dreimal so lang sein.</p> <p>Ein Widerspruch in sich selbst Grüne fordern einerseits den beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren, sie fordern aber gleichzeitig auch kleinteiligere innovative Landwirtschaftsformen, die sich höheren Standards im Umgang mit Tier und Boden verpflichten. Mehr Bio, Demeter einen pfleglicheren Umgang mit Böden und Wasser etc.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die weiterführende Planung wurde um die mögliche Errichtung eines Sicherheitszaunes ergänzt. Dabei wird der Zaun hinter die geplante Heckenpflanzung gesetzt, um eine optische Dominanz zu vermeiden.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Leider ist stark davon auszugehen, dass demjenigen Landeigentümer, dem ein solcher 200 bis 250ha PV- Coup gelingt, für die nächsten Jahrzehnte die Portokasse derart gefüllt haben dürfte, dass jedes Flurstück, das künftig auf den Markt kommt, zu utopischen Preisen erworben werden kann. Ich kann da keine Perspektive für eine kleinteiligere Landwirtschaft erkennen. Lassen Sie einfach den Luftbildvergleich in Ruhe auf sich wirken, dann kann man schon so manche Fehlentwicklungen der vergangenen Jahrzehnte verstehen.</p> <p>Wie geht es weiter? Die aktuellen Entwicklungen in der Ukraine und Russland machen nicht nur unsere Abhängigkeit von Kohle, Gas und Öl sichtbar, auch die Weizenpreise und andere landwirtschaftliche Produkte gehen durch die Decke. Während wir jedoch durch Ingenieurskunst z.B. PV auch über Autobahnen installieren können, lassen sich die umgewandelten Ackerflächen für viele Jahrzehnte nicht mehr so schnell wieder zurückwidmen. Vielleicht wird sich Deutschland schon bald unabhängiger von landwirtschaftlichen Importen machen müssen. https://www.agrarheute.com/markt/marktfruechte/weizenpreise-peilen-400-euro-markt-preist-krieg-mangel-590881</p> <p>Bitte nehmen Sie diese Einwendungen ernst und beteiligen Sie vor allem wieder Ihre Bürger! Es kann nicht sein, dass ein PV-Vorschlag auf Meyenburger Gebiet durch das neu eingeführte Bewertungssystem bei einer Größe von über 25 ha keine Chance auf Realisierung hat (was zu begrüßen ist) jedoch ein 200-250 ha Gebiet bei Halenbeck-Rohlsdorf auf ziemlich unseriöse Art und Weise eine Hürde nach der anderen nimmt.</p> <p>Kopie an: Landesamt für Denkmalpflege, Regionale Planungsgemeinschaft, Landschaftspflegeverband, GL Berlin-Brandenburg, Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände, Vorstand und Kuratorium Klosterstift zum Heiligengrabe, Gemeindevertreter, Vertreter aus Politik, Bürger betroffener Gemeinden</p>	<p>Die Planung lässt durch Festsetzung auch künftig eine landwirtschaftliche Nutzung in den SO/PV zu, allerdings mit Blick auf eine Kombination von Energieproduktion und möglicher Nahrungsmittelgewinnung und nicht lediglich eine konventionelle Intensivbewirtschaftung.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>
Ö7	<p>Stellungnahme vom 03.03.2022</p> <p>An dem geplanten Großprojekt „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“ möchte ich nach gründlicher Begutachtung der vorgelegten Unterlagen folgende Einwendungen erheben:</p>	Kenntnisnahme

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>1. Größe und Dauer des geplanten Projekts „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“ Das Solarkraftwerk soll mit einer Größe von 200 ha Modulfläche auf 3 Quadratkilometern gebaut werden, wobei die vorgesehene Gesamtfläche ca 300 ha umfasst. Das ist eine so gewaltige Dimension, dass es kaum vorstellbar ist, Ackerfläche in dieser Größenordnung einfach zu entwidmen. Man möge bedenken, dass wir uns gegenwärtig mitten im Klimawandel - einer außerordentlich gefährlichen Situation weltweit befinden. Mir ist klar, dass die alternative Energiegewinnung absolut notwendig ist, um dem Klimawandel etwas entgegenzusetzen, aber doch nicht, indem man fruchtbares Ackerland mit einer Bodenwertigkeit von 21 bis 48, das sich auf einem inhomogenen Gelände befindet, dem Ackerbau entzieht! Der Klimawandel führte bereits zu riesigen Ernteaussfällen 2018 und 2019 und wie Brandenburgs Umweltminister Vogel ausführte, sei das Land Brandenburg bereits von kostspieligen Folgen der Trockenheit betroffen gewesen, so dass eine klimagerechte Landnutzung unbedingt notwendig sei, um die Lebensmittelversorgung zu gewährleisten. Auf Bundesebene steht auf der Themenseite der Grünen zum Umstieg auf erneuerbare Energien: 1,5 Millionen Dachflächen, Solarflächen auf öffentlichen Gebäuden, sowie an Schienen und Autobahnen und ehemaligen Armeegeländen seien der optimale Standort für Solartechnik. Von Solarpaneelen auf Äckern steht da nichts. Der Weltklimarat hat in seinem jüngsten Bericht eindrücklich gewarnt, dass der Klimawandel schneller und verheerender und zerstörerischer voranschreitet, als bisher angenommen. Bereits in den nächsten 20 Jahren seien verheerende Veränderungen zu erwarten. Das Halenbeck-Rohlsdorfer Solarkraftwerk ist für einen Zeitraum von 30 Jahren geplant - ein viel zu langer Zeitraum, um gefährlichen Entwicklungen in der Zukunft vorausschauend zu begegnen. Hinzu kommt der Krieg in der Ukraine, es wird von Russland und der Ukraine, der Kornkammer Europas, auf Jahre hinaus keine Exporte von Weizen mehr geben. Auch diese Problematik sollte beim Bau des Solarkraftwerks und seiner Dauer unbedingt beachtet werden.</p> <p>2. Kriterienkatalog</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch in ihrer thematischen Breite nicht mehr das aktuelle Bauleitplanverfahren.</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Es fehlt ein Kriterienkatalog, um Möglichkeiten und Grenzen für den Bau eines so überdimensionierten Kraftwerks ordentlich bewerten und planen zu können. So hat der Bauernbund dafür plädiert, Solarparks nur auf Flächen mit weniger als 25 Bodenpunkten und nicht größer als 75 ha zu bauen. Mit einem Katalog als Grundlage jeglicher Planung hätten sowohl die Gemeindevertretung als auch die Gemeindeglieder miteinander reden und sich ordentlich austauschen können. Dazu kam es bisher im Vorfeld leider nicht, sondern es kam während der etwa 1,5-jährigen Planungszeit eher zu einer Auseinanderdividierung, die innerhalb der Gemeinde negative Folgen nach sich zieht. Wenn die gesamte Problematik Solarenergie derart unkontrolliert abläuft, schadet das dem Image der erneuerbaren Energien, was sehr bedauerlich ist.</p> <p>3. ökologische Landnutzung In fast allen Gemeinden der Prignitz gibt es mittlerweile Anfragen zum Bau von Solaranlagen, es herrscht eine Art „Goldgräberstimmung“. Dabei wird die Bodenqualität meist unbeachtet gelassen. Viel wichtiger wäre es jedoch, dem ökologischen Anbau eine Chance zu geben. Junge Öko-Landwirte sind nicht in der Lage, immer teurer werdende Ackerflächen zu erwerben. Es scheint in der Landwirtschaft nicht alleine um eine sinnvolle Nutzung der Ackerflächen zu gehen, sondern um optimalen Gewinn. So sieht der NABU diese Entwicklung sehr kritisch und spricht sich dagegen aus, vermehrt Agrarflächen für PV-Freiflächenanlagen in Anspruch zu nehmen, ohne die Potenziale auf Dachflächen und Gewerbegebäuden sowie überdachte Parkplätze usw. zu nutzen. Auch in diesem Punkt könnte die Gemeindevertretung deutliche Akzente setzen, denn sie hat die Entscheidungsgewalt über Solaranlagen in ihrem Bereich.</p> <p>Zusätzlich zu diesen 3 von mir selbst formulierten Einwendungspunkten schließe ich mich voll umfänglich der beigefügten Stellungnahme von Herrn ... an.</p> <p>„Betreff: Stellungnahme zur Öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Teilflä-</p>	<p>Der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Die Planung orientiert sich an den Kriterien der Arbeitshilfe der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Demnach ist eine Beschränkung der Größe der PV-FFA nicht vorgesehen.</p> <p>Durch textliche Festsetzung ist eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen weiterhin explizit zulässig. Zudem ist die Planung bestrebt einen Raum für die Erprobung neuer Anbauverfahren und -techniken zu schaffen, um Verfahren für eine zukunftsorientierte Energieproduktion in Kombination mit der Erzeugung landwirtschaftlicher Güter zu entwickeln.</p> <p>Kenntnisnahme, Abwägung siehe Ö3</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>chennutzungsplanes Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf und zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf.</p> <p>Zu den Flächennutzungsplänen:</p> <p>Der Änderung der Teilflächennutzungspläne liegt kein gesamträumliches Konzept für die Flächennutzung der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf zugrunde. Sinn und Zweck einer Flächennutzungsplanung, der Darstellung der Planungsabsichten der Gemeinde und eine räumliche Steuerung der verschiedenen Raumansprüche untereinander, werden hier verhindert.</p> <p>Der Aufstellung der Teilflächennutzungspläne und des B-Planes ist keine Analyse der geeignetsten Standorte innerhalb der Gemeinde vorausgegangen, vielmehr erfüllt die Gemeinde nur Wünsche der Landeigentümer und des Vorhabensträgers. Dies stellt einen Abwägungsausfall schon im jetzigen Verfahren dar.</p> <p>Zweifelloos wären auch andere Standorte mit bestehender Vorbelastung für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet geeignet und konfliktärmer. Als Beispiele sind hier die Flächen im bestehenden Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde oder die Flächen der illegalen Bauschuttdeponie am Ortsausgang von Rohlsdorf zu nennen.</p> <p>Ebenso folgt die Gemeindevertretung bei der Größe des beabsichtigte Solarparks ausschließlich privaten Interessen ohne die überplante Fläche in ein Verhältnis zur Größe des Gemeindegebietes zu setzen und ohne die bereits vorhandene Vorbelastung des Gemeindegebietes bei der Energieerzeugung durch den bestehenden Windpark mit in die Planungsabsichten einzubeziehen.</p> <p>Ein Blick auf vergleichbare Solarparkprojekte in der Bundesrepublik offenbart hier die Gigantomanie der Planungsabsicht, die ohne Betrachtung von Alternativstandorten erfolgt.</p> <p>Zum Vorentwurf des B-Plans Nr.4:</p> <p>A. Festsetzung von Industrieanlagen</p> <p>Neben der Errichtung von Solarmodulen ist im B-Plangebiet die Errichtung von Anlagen</p>	

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>zur</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erzeugung von Wasserstoff (H₂) durch Elektrolyse mit dem vor Ort produzierten Solarstrom - die Errichtung einer Wasserstoff-Tankstelle - die Errichtung von Strom- und Wasserstoffspeichern <p>vorgesehen.</p> <p>Der Vorentwurf macht hierzu keine näheren Aussagen und räumliche Festsetzungen. Lediglich von einer festgesetzten Maximalhöhe der baulichen Anlagen von 3 m Höhe ist die Rede. Bei der Anlage von Elektrolyseanlagen und Tanks für die Wasserstoffherzeugung handelt es sich um industrielle Anlagen, für die der Gesetzgeber eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit in einem Industriegebiet fordert. Die Festsetzung eines Sondergebietes kann nicht beliebig gestaltet werden. Die im Vorentwurf des B-Plans vorgesehene Höhenbeschränkung auf 3 m Höhe widerspricht bereits der Planungsabsicht. Mit einer Gesamthöhe von 3 m lassen sich derartige Pläne nicht realisieren. Beispiele bereits bestehender Elektrolyse- und Tankanlagen lassen sich auf der Seite des Bundesverbandes BDEW - www.bdwe.de - einsehen.</p> <p>Die Öffentlichkeit wird an dieser Stelle durch fehlende Informationen über die konkreten Planungsabsichten im Unklaren gelassen. Der Vorentwurf des B-Plans weist in dieser Hinsicht ein Informationsdefizit auf.</p> <p>B. Festsetzung von Zäunen</p> <p>Der Vorentwurf des B-Plans setzt die Zulässigkeit von Einzäunungen nur 20 m beidseits von Toreinfahrten fest.</p> <p>Unklar bleibt, wie mit einer solchen Festsetzung der erforderliche Versicherungsschutz von Solarpaneelen und explosionsgefährdete Anlagen zur Wasserstoffherzeugung gewährleistet werden soll. Um diesbezügliche Versprechen des Vorhabensträgers - keine Zäune zu errichten - tatsächlich bauplanungsrechtlich umsetzen zu können, müsste unter Punkt 2.1.5 die zusätzliche Festsetzung aufgenommen werden, dass weitere Zaunanlagen im Geltungsbereich des B-Planes ausgeschlossen sind.</p> <p>C. Sperrung von Waldflächen</p>	

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Innerhalb der Planfläche liegen Waldparzellen. Nach § 18 Landeswaldgesetz ist das Sperre von Waldflächen verboten. Der Zugang zu den Waldflächen ist für jedermann offen zu halten. Der Vorentwurf sieht Tore mit beidseitiger 20m langer Einzäunung vor. Damit der öffentliche Zugang gewährleistet bleibt, muss ein entsprechender Passus im B-Plan eingefügt werden, der entsprechende Maßnahmen beschreibt.</p> <p>D. Betreten der freien Landschaft</p> <p>Der Plan setzt auf 300 ha ein Sondergebiet fest. Damit ist de facto die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Die Festsetzungen verstoßen damit gegen § 44 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, der das Betreten der freien Landschaft für die Naherholung gewährleistet.</p> <p>E. Freiraum mit besonderem Schutzanspruch</p> <p>Der Vorentwurf verstößt gegen die Ziele der Landesplanung und der Raumordnung für den Freiraum mit besonderem Schutzanspruch. Die erfolgte Anpassung aufgrund des Schreibens der Gemeinsamen Planungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg ist unzureichend. Die Breite des unbebauten Schutzstreifens entlang der Dömnitz ist bis zum östlichen Rand des B-Plangebietes auf 300 m und nicht wie bisher nur mit 30 m festzusetzen, um den Freiraumschutz im Quellgebiet der Dömitz zu gewährleisten.</p> <p>F. Biotopverbund und Wanderungskorridore</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb von Wanderungskorridoren für den Rothirsch. Bestehende Wanderungskorridore müssen erhalten bleiben und dürfen nicht mit Zäunen zerschnitten werden. Auch hierzu ist eine Festsetzung erforderlich.</p> <p>G. Eingriffsregelung</p>	

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Schutzgut Mensch Beim Schutzgut Mensch fehlen Auswirkungen der Blendwirkung auf die Benutzer der Straße von Halenbeck nach Rohlsdorf, die nach Südwesten ausgerichtet ist. Ein Blendgutachten muss hinzugefügt werden. Es liegt ein Informationsdefizit vor.</p> <p>Schutzgut Boden Die durchschnittliche Ertragszahl der Böden im B-Plangebiet liegt bei 34, angebaut werden Raps, Mais und Wintergetreide. Die Begründung im Umweltbericht für die Nutzung solch hochwertiger Böden: die Gemeinde Rohlsdorf liege im Verzeichnis der Gebiete gemäß der EU-Verordnung 75/268, verfängt hier nicht. Über 90% der Böden in Brandenburg fallen unter diese Regelung, und zwar nicht allein wegen der Ertragszahlen sondern insbesondere wegen der Bedeutung der Landwirtschaft für strukturarme Räume und einer entsprechenden Einkommenssicherung für die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Begründung kann nicht dazu dienen, eine vermeintliche Minderwertigkeit der Böden zu konstruieren. Die Festsetzung von Solaranlagen auf höherwertigen Böden widerspricht auch den Empfehlungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 19.3.2021. Auch die Stadt Meyenburg, im selben Amt gelegen, bewertet die Errichtung von Solaranlagen auf Böden mit Ertragszahlen über 26 Ertragspunkten als ungeeignet. Ebenso schließt das EEG eine Förderung von Solaranlagen auf höherwertigen Böden aus. Die Planungen des Vorhabenträgers, den Solarpark ohne Förderung errichten zu wollen, darf die Gemeinde jedoch nicht dazu verleiten, das Schutzgut Boden derart unterzubewerten.</p> <p>Schutzgut Landschaftsbild Der Umweltbericht behandelt das Schutzgut Landschaftsbild unzureichend. Es erfolgte keine Analyse der Auswirkungen einer Umwandlung von 300 ha Agrarlandschaft in eine Fläche, die von Solarmodulen überstellt wird. Es fehlt an einer Visualisierung, die das gesamte Ausmaß einer Überbauung für Gemeindevertreter und Öffentlichkeit nachvollziehbar machen würde. Dies führt zu einem Informationsdefizit und in Folge auch zum Abwägungsausfall.</p>	

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Schutzgut Pflanzen und Tiere Es ist nicht dargelegt, welche der festgestellten Vogelarten nach dem vorgesehenen Eingriff die Fläche noch nutzen werden und welche sie meiden werde. Vergleichbare Studie wurden nicht herangezogen. Der Rotmilan als Brutvogel kommt in der Aufstellung nicht vor. Offenbar haben die Gutachter vorhandene Horststandorte nicht gefunden bzw. übersehen. Damit liegt ein Fehler bei der Bestandserhebung vor, der zum Abwägungsausfall führt. Der Rotmilan benötigt als Nahrungsflächen weithin überschaubare Flächen, auf denen er selbst vor Fressfeinden geschützt ist. Flächen zwischen Solarmodulen sind für den Rotmilan ungeeignet.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen Der Umweltbericht stellt die Anlage von Feldhecken und der Verbleib von Randflächen als ausreichende Ausgleichsmaßnahmen dar. Die Maßnahme M 4 taucht im Bebauungsplan nicht mit einer textlichen Festsetzung auf, lediglich im Umweltbericht findet man sie wieder. Die Annahme mit einer Heckenpflanzung sei der Eingriff in das Landschaftsbild kompensiert, ist unzureichend. Geht man mit einer positiven Einschätzung davon aus, dass die Heckenpflanzung nach 10 Jahren ihre tatsächliche Wirkung einer Kompensation für das Landschaftsbild erfüllt, verbleibt ein zeitliches Leck von 10 Jahren, in denen die Kompensation nicht erfüllt wird. Der Eingriff in das Landschaftsbild muss zum Zeitpunkt der Errichtung der Solaranlagen ausgeglichen und wiederhergestellt sein. Die Wiederherstellung des Eingriffs in das Landschaftsbild erst in 10 Jahren realisieren zu wollen, ist unverhältnismäßig und führt zur Unzulässigkeit des Eingriffs. Der Eingriff ist damit nicht ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert (Paragraph 12 Abs. 3 BbgNatSchG)</p> <p>Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen sind demnach zwingend erforderlich.</p> <p>Städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabensträger nach Paragraph 11 BauGB: Nach Aussagen der Amtsverwaltung liegt der Vertrag oder eine Entwurfsfassung noch</p>	

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>reitung der Errichtung eines Solarkraftwerkes mit einer verplanten Grundstücksgröße von 311 ha zwischen den Dörfern Halenbeck und Rohlsdorf dienen sollen, mit folgenden Begründungen:</p> <p>I. ZUNÄCHST appelliere ich an die 8 Gemeindevertreter, eine Mehrheitsbefragung ihrer Wähler und der Einwohner der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf durchzuführen durch eine freie und geheime Wahl. Dieser Entscheidung würde ich mich beugen.</p> <p>II. Da die Gemeindevertreter diese Wahl bisher nicht wollten, trage ich meine Bedenken wie folgt vor, wobei ich betone, dass ich nicht gegen Strom durch Photovoltaikanlagen bin, halte es aber mit der Meinung unserer Landesregierung, die Solaranlagen auf Dächern, Tankstellen, stillgelegten Flugplätzen, Konversionsflächen usw. propagiert:</p> <p>A Die vorgelegten Unterlagen entbehren jeglicher Genauigkeit in Bezug auf Lage, Größe, Wegeführung usw. des geplanten Kraftwerkes</p> <p>B Die ausgelegten Unterlagen sagen nichts darüber, dass die Änderung der Flächen- nutzung auf Kosten des „Investors“ wieder aufgehoben wird, wenn das Solarkraftwerk aus welchen Gründen auch immer nicht errichtet wird.</p> <p>C</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Einwohner wurden bei den Entscheidungen der Gemeindevertreter nicht gehört, 2. Die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf hat mit den rd. 30 Windkraftanlagen ihr Soll in Bezug auf erneuerbare Energien mehr als erfüllt. 	<p>Kenntnisnahme, der Hinweis ist im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens nicht relevant und stattdessen im öffentlichen Teil einer Gemeindevertreterversammlung zu behandeln.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Zunächst sei darauf hingewiesen, dass es sich um den Vorentwurf handelt, der allgemein dazu dient eine Plan- bzw. Projektidee vorzustellen. Die ausgelegten Unterlagen haben zudem eine klar abgegrenzte Gebietskulisse sowie konkrete textliche Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung beinhaltet.</p> <p>Kenntnisnahme, die Übernahme sämtlicher Planungskosten ist im städtebaulichen Vertrag geregelt. Dabei erfolgt die Übernahme sämtlicher Planungskosten durch den Vorhabenträger unabhängig vom Ausgang der Planung.</p> <p>Der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Seit dem 08.06.2020 wurde in zahlreichen Bürgerinformationsveranstaltungen sowie im Rahmen des „Dorfdialogs“ über das geplante Projekt informiert und Fragen beantwortet.</p> <p>Der Hinweis wird als persönliche Meinung zur Kenntnis genommen. Eine definierte „Soll“-Grenze für erneuerbare Energien ist von gesetzlicher Seite nicht vorgegeben.</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>3. Mit den auf den in den oben genannten Beschlüssen genannten Solarfeldern ist das Dorf Halenbeck umzingelt. Auch dies steht im Widerspruch zu den Aussagen der Landesregierung, die solche Umzingelungen ausschließt.</p> <p>4. Auf die Belange der Bevölkerung (Wertminderung der Grundstücke, Gesundheitseinflüsse pp.) wird keine Rücksicht genommen,</p> <p>5. Das Wohnumfeld der Dörfer Halenbeck und Rohlsdorf wird zerstört,</p> <p>6. Die Solarflächen stellen ein Vielfaches der Dorfflächen dar,</p> <p>7. Es ist kein Kriterienkatalog erarbeitet worden,</p> <p>8. Gutes Ackerland wird in Industriefläche umgewandelt,</p> <p>9. Gutes Ackerland wird der Lebensmittelproduktion auf Dauer entzogen,</p> <p>10. Jahrhundertalte klösterliche Kulturlandschaft wird zerstört.</p>	<p>Durch die vorliegende Planung wird keine Umzingelungswirkung für das Dorf Halenbeck hervorgerufen. Eine Umzingelungswirkung besteht ab 120° beeinträchtigtem Sichtfeld, ausgehend vom Siedlungsumgriff 360°.</p> <p>Der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Eine Wertminderung von Grundstücken kann aus dem geplanten Vorhaben nicht abgeleitet werden. Eine Betrachtung möglicher Gesundheitsrisiken oder sonstiger Auswirkungen auf den Menschen erfolgt im Umweltbericht.</p> <p>Der Hinweis wird als persönliche Meinung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, muss jedoch zurückgewiesen werden. Bei der Planung ist die „Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel angewendet worden.</p> <p>Kenntnisnahme, gem. der zuvor genannten Arbeitshilfe sind die vom Vorhaben beanspruchten Landwirtschaftsflächen aufgrund ihrer Wertigkeit als Potenzialflächen für PV-FFA eingestuft.</p> <p>Kenntnisnahme, der Hinweis ist nicht korrekt. Zunächst ist die Laufzeit des geplanten Solarparks zeitlich befristet und nach Betriebseinstellung ist ohne weiteres anschließend wieder eine landwirtschaftliche Nutzung möglich. Zudem ist durch textliche Festsetzung im BP-Verfahren ausdrücklich festgelegt, dass in den SO-PV neben der Errichtung von Solarmodulen auch weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. Auch die zunächst zu entwickelnde extensive Grünlandwirtschaft stellt eine Form der landwirtschaftlichen Nutzung dar, die zur Nahrungsmittelproduktion beiträgt, durch die Bereitstellung von qualitativ hohem Tierfutter.</p> <p>Kenntnisnahme, der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Die gem. Regionaler Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel festgelegten „historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ überlagern nicht die Vorhabenfläche. Darüber hinaus werden vom Vorhaben intensiv bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen beansprucht, die keine Hinweise auf</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>11. Die riesigen Photovoltaikanlagen sind mit ihren langfristigen Auswirkungen auf die Natur und Umwelt nicht wissenschaftlich erforscht,</p> <p>12. Das Solarkraftwerk soll weiterhin gebaut werden, obwohl 243 von 458 Bürger seit Juli und August 2020 zu dem Vorhaben gehört werden wollen.</p> <p>Aus all diesen Gründen muß ich die Teilflächennutzungsänderungen und den Bebauungsplan, die der Errichtung von Solaranlagen auf Ackerland dienen sollen, ablehnen.</p> <p>Falls in diesem Schreiben nicht fachgerechte Ausdrücke oder Namen gebraucht wurden, bitte ich, entsprechend Berichtigtes zu lesen.</p> <p>Diese Einwendungen betreffen jeden der drei Beschlüsse.</p> <p>Mir ist bekannt, dass diese Unterschrift den Gemeinderatsmitgliedern bekannt wird.</p> <p><i>-persönliche Angaben (Vorname, Name, Geburtsdatum, Wohnort, Anschrift, Datum und Unterschrift)-</i></p> <p>1 Anlage:</p> <p>Stellungnahme von ... vom 25.02.2022 „Betreff: Stellungnahme zur</p> <p>Öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf und zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf.</p> <p>Zu den Flächennutzungsplänen:</p>	<p>jahrhundertealte klösterliche Kulturlandschaften beinhalten. Der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Es liegen zahlreiche Veröffentlichungen verfügbar die sich mit den Auswirkungen von PV-FFA auseinandersetzen, u.a. das BfN-Skript 247 „Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen“.</p> <p>Der Hinweis kann nicht nachvollzogen werden, da in der Vergangenheit bereits zahlreiche öffentliche Informationsveranstaltungen für das Vorhaben vor Ort stattgefunden haben.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Abwägung siehe Ö3</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Der Änderung der Teilflächennutzungspläne liegt kein gesamträumliches Konzept für die Flächennutzung der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf zugrunde. Sinn und Zweck einer Flächennutzungsplanung, der Darstellung der Planungsabsichten der Gemeinde und eine räumliche Steuerung der verschiedenen Raumansprüche untereinander, werden hier verhindert. Der Aufstellung der Teilflächennutzungspläne und des B-Planes ist keine Analyse der geeignetsten Standorte innerhalb der Gemeinde vorausgegangen, vielmehr erfüllt die Gemeinde nur Wünsche der Landeigentümer und des Vorhabensträgers. Dies stellt einen Abwägungsausfall schon im jetzigen Verfahren dar. Zweifellos wären auch andere Standorte mit bestehender Vorbelastung für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet geeignet und konfliktärmer. Als Beispiele sind hier die Flächen im bestehenden Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde oder die Flächen der illegalen Bauschuttdeponie am Ortsausgang von Rohlsdorf zu nennen. Ebenso folgt die Gemeindevertretung bei der Größe des beabsichtigte Solarparks ausschließlich privaten Interessen ohne die überplante Fläche in ein Verhältnis zur Größe des Gemeindegebietes zu setzen und ohne die bereits vorhandene Vorbelastung des Gemeindegebietes bei der Energieerzeugung durch den bestehenden Windpark mit in die Planungsabsichten einzubeziehen. Ein Blick auf vergleichbare Solarparkprojekte in der Bundesrepublik offenbart hier die Gigantomanie der Planungsabsicht, die ohne Betrachtung von Alternativstandorten erfolgt.</p> <p>Zum Vorentwurf des B-Plans Nr.4:</p> <p>A. Festsetzung von Industrieanlagen</p> <p>Neben der Errichtung von Solarmodulen ist im B-Plangebiet die Errichtung von Anlagen zur</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erzeugung von Wasserstoff (H2) durch Elektrolyse mit dem vor Ort produzierten Solarstrom - die Errichtung einer Wasserstoff-Tankstelle - die Errichtung von Strom- und Wasserstoffspeichern 	

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>vorgesehen.</p> <p>Der Vorentwurf macht hierzu keine näheren Aussagen und räumliche Festsetzungen. Lediglich von einer festgesetzten Maximalhöhe der baulichen Anlagen von 3 m Höhe ist die Rede. Bei der Anlage von Elektrolyseanlagen und Tanks für die Wasserstoffherzeugung handelt es sich um industrielle Anlagen, für die der Gesetzgeber eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit in einem Industriegebiet fordert. Die Festsetzung eines Sondergebietes kann nicht beliebig gestaltet werden. Die im Vorentwurf des B-Plans vorgesehene Höhenbeschränkung auf 3 m Höhe widerspricht bereits der Planungsabsicht. Mit einer Gesamthöhe von 3 m lassen sich derartige Pläne nicht realisieren. Beispiele bereits bestehender Elektrolyse- und Tankanlagen lassen sich auf der Seite des Bundesverbandes BDEW - www.bdwe.de - einsehen.</p> <p>Die Öffentlichkeit wird an dieser Stelle durch fehlende Informationen über die konkreten Planungsabsichten im Unklaren gelassen. Der Vorentwurf des B-Plans weist in dieser Hinsicht ein Informationsdefizit auf.</p> <p>B. Festsetzung von Zäunen</p> <p>Der Vorentwurf des B-Plans setzt die Zulässigkeit von Einzäunungen nur 20 m beidseits von Toreinfahrten fest.</p> <p>Unklar bleibt, wie mit einer solchen Festsetzung der erforderliche Versicherungsschutz von Solarpaneelen und explosionsgefährdete Anlagen zur Wasserstoffherzeugung gewährleistet werden soll. Um diesbezügliche Versprechen des Vorhabensträgers - keine Zäune zu errichten - tatsächlich bauplanungsrechtlich umsetzen zu können, müsste unter Punkt 2.1.5 die zusätzliche Festsetzung aufgenommen werden, dass weitere Zaunanlagen im Geltungsbereich des B-Planes ausgeschlossen sind.</p> <p>C. Sperrung von Waldflächen</p> <p>Innerhalb der Planfläche liegen Waldparzellen. Nach § 18 Landeswaldgesetz ist das Sperren von Waldflächen verboten. Der Zugang zu den Waldflächen ist für jedermann offen zu halten. Der Vorentwurf sieht Tore mit beidseitiger 20m langer Einzäunung vor. Damit der öffentliche Zugang gewährleistet bleibt, muss ein entsprechender Passus im B-</p>	

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Plan eingefügt werden, der entsprechende Maßnahmen beschreibt.</p> <p>D. Betreten der freien Landschaft</p> <p>Der Plan setzt auf 300 ha ein Sondergebiet fest. Damit ist de facto die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Die Festsetzungen verstoßen damit gegen § 44 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, der das Betreten der freien Landschaft für die Naherholung gewährleistet.</p> <p>E. Freiraum mit besonderem Schutzanspruch</p> <p>Der Vorentwurf verstößt gegen die Ziele der Landesplanung und der Raumordnung für den Freiraum mit besonderem Schutzanspruch. Die erfolgte Anpassung aufgrund des Schreibens der Gemeinsamen Planungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg ist unzureichend. Die Breite des unbebauten Schutzstreifens entlang der Dömnitz ist bis zum östlichen Rand des B-Plangebietes auf 300 m und nicht wie bisher nur mit 30 m festzusetzen, um den Freiraumschutz im Quellgebiet der Dömitz zu gewährleisten.</p> <p>F. Biotopverbund und Wanderungskorridore</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb von Wanderungskorridoren für den Rothirsch. Bestehende Wanderungskorridore müssen erhalten bleiben und dürfen nicht mit Zäunen zerschnitten werden. Auch hierzu ist eine Festsetzung erforderlich.</p> <p>G. Eingriffsregelung</p> <p>Schutzgut Mensch Beim Schutzgut Mensch fehlen Auswirkungen der Blendwirkung auf die Benutzer der Straße von Halenbeck nach Rohlsdorf, die nach Südwesten ausgerichtet ist. Ein Blendgutachten muss hinzugefügt werden. Es liegt ein Informationsdefizit vor.</p>	

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Schutzgut Boden Die durchschnittliche Ertragszahl der Böden im B-Plangebiet liegt bei 34, angebaut werden Raps, Mais und Wintergetreide. Die Begründung im Umweltbericht für die Nutzung solch hochwertiger Böden: die Gemeinde Rohlsdorf liege im Verzeichnis der Gebiete gemäß der EU-Verordnung 75/268, verfängt hier nicht. Über 90% der Böden in Brandenburg fallen unter diese Regelung, und zwar nicht allein wegen der Ertragszahlen sondern insbesondere wegen der Bedeutung der Landwirtschaft für strukturarme Räume und einer entsprechenden Einkommenssicherung für die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Begründung kann nicht dazu dienen, eine vermeintliche Minderwertigkeit der Böden zu konstruieren. Die Festsetzung von Solaranlagen auf höherwertigen Böden widerspricht auch den Empfehlungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 19.3.2021. Auch die Stadt Meyenburg, im selben Amt gelegen, bewertet die Errichtung von Solaranlagen auf Böden mit Ertragszahlen über 26 Ertragspunkten als ungeeignet. Ebenso schließt das EEG eine Förderung von Solaranlagen auf höherwertigen Böden aus. Die Planungen des Vorhabenträgers, den Solarpark ohne Förderung errichten zu wollen, darf die Gemeinde jedoch nicht dazu verleiten, das Schutzgut Boden derart unterzubewerten.</p> <p>Schutzgut Landschaftsbild Der Umweltbericht behandelt das Schutzgut Landschaftsbild unzureichend. Es erfolgte keine Analyse der Auswirkungen einer Umwandlung von 300 ha Agrarlandschaft in eine Fläche, die von Solarmodulen überstellt wird. Es fehlt an einer Visualisierung, die das gesamte Ausmaß einer Überbauung für Gemeindevertreter und Öffentlichkeit nachvollziehbar machen würde. Dies führt zu einem Informationsdefizit und in Folge auch zum Abwägungsausfall.</p> <p>Schutzgut Pflanzen und Tiere Es ist nicht dargelegt, welche der festgestellten Vogelarten nach dem vorgesehenen Eingriff die Fläche noch nutzen werden und welche sie meiden werde. Vergleichbare Studie wurden nicht herangezogen. Der Rotmilan als Brutvogel kommt in der Aufstellung nicht vor. Offenbar haben die</p>	

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Gutachter vorhandene Horststandorte nicht gefunden bzw. übersehen. Damit liegt ein Fehler bei der Bestandserhebung vor, der zum Abwägungsausfall führt. Der Rotmilan benötigt als Nahrungsflächen weithin überschaubare Flächen, auf denen er selbst vor Fressfeinden geschützt ist. Flächen zwischen Solarmodulen sind für den Rotmilan ungeeignet.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen Der Umweltbericht stellt die Anlage von Feldhecken und der Verbleib von Randflächen als ausreichende Ausgleichsmaßnahmen dar. Die Maßnahme M 4 taucht im Bebauungsplan nicht mit einer textlichen Festsetzung auf, lediglich im Umweltbericht findet man sie wieder. Die Annahme mit einer Heckenpflanzung sei der Eingriff in das Landschaftsbild kompensiert, ist unzureichend. Geht man mit einer positiven Einschätzung davon aus, dass die Heckenpflanzung nach 10 Jahren ihre tatsächliche Wirkung einer Kompensation für das Landschaftsbild erfüllt, verbleibt ein zeitliches Leck von 10 Jahren, in denen die Kompensation nicht erfüllt wird. Der Eingriff in das Landschaftsbild muss zum Zeitpunkt der Errichtung der Solaranlagen ausgeglichen und wiederhergestellt sein. Die Wiederherstellung des Eingriffs in das Landschaftsbild erst in 10 Jahren realisieren zu wollen, ist unverhältnismäßig und führt zur Unzulässigkeit des Eingriffs. Der Eingriff ist damit nicht ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert (Paragraph 12 Abs. 3 BbgNatSchG)</p> <p>Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen sind demnach zwingend erforderlich.</p> <p>Städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabensträger nach Paragraph 11 BauGB: Nach Aussagen der Amtsverwaltung liegt der Vertrag oder eine Entwurfsfassung noch nicht vor. Ich mache darauf aufmerksam, dass der städtebauliche Vertrag der Gemeinde mit dem Vorhabensträger ebenfalls öffentlich ausgelegt werden muss: nachzulesen im Urteil des OVG Berlin-Brandenburg Az: 2 A8.11 vom 22.9.2015 und in der Stellungnahme der im Amt bekannten Kanzlei Dombert und Partner vom 6.1.2016.</p>	

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Finanzieller Ausgleich für die Kommune</p> <p>Mit der Einführung des Paragraphen 6 in das Erneuerbare Energien Gesetz 2021 können Anlagenbetreiber den Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten. Diese Möglichkeit sollte von der Gemeinde in Verhandlungen mit dem Vorhabensträger genutzt werden, um Auswirkungen der Planung auf die Bürger im Gemeindegebiet zu kompensieren.</p> <p>Es gab diesbezüglich Versprechen des Vorhabensträgers gegenüber der Öffentlichkeit in seinen Briefwurfsendungen und während öffentlicher Sitzungen.</p> <p>Die erwähnten Versprechen (günstiger Stromtarif, verbessertes Internet, Sitz der Firma in der Gemeinde, sowie die Übernahme der Planungskosten, Übernahme sämtlicher Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Kosten der Erschließung) sind im städtebaulichen Vertrag festzuschreiben. Ein Verzicht darauf würde als einseitige Regelung zu Lasten der Gemeinde zu werten sein.“</p> <p>Obigen Ausführungen schließe ich mich an. Sie bestätigen meine Ablehnung der Schaffung der Voraussetzungen für die Errichtung eines Solar-Kraftwerkes und damit auch des Solar-KW.</p>	
Ö9	<p>Stellungnahme vom 03.03.2022</p> <p>Beschlüsse der Gemeindevertretung Halenbeck-Rohlsdorf betr. Vorentwürfe zu</p> <p>a) Nr. 10/2021 „Änderung Teilflächennutzungsplan Rohlsdorf“, b) Nr. 11/2021 „Änderung Teilflächennutzungsplan Halenbeck“, c) Nr. 12/2021 „Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf““</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit widerspreche ich den von der Gemeindevertretung Halenbeck-Rohlsdorf am 29. November 2021 gefassten oben genannten Beschlüssen mit ihrem Inhalt, die zur Vorbereitung der Errichtung eines Solarkraftwerkes mit einer verplanten Grundstücksgröße von</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>311 ha zwischen den Dörfern Halenbeck und Rohlsdorf dienen sollen, mit folgenden Begründungen:</p> <p>I. ZUNÄCHST appelliere ich an die 8 Gemeindevertreter, eine Mehrheitsbefragung ihrer Wähler und der Einwohner der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf durchzuführen durch eine freie und geheime Wahl. Dieser Entscheidung würde ich mich beugen.</p> <p>II. Da die Gemeindevertreter diese Wahl bisher nicht wollten, trage ich meine Bedenken wie folgt vor, wobei ich betone, dass ich nicht gegen Strom durch Photovoltaikanlagen bin, halte es aber mit der Meinung unserer Landesregierung, die Solaranlagen auf Dächern, Tankstellen, stillgelegten Flugplätzen, Konversionsflächen usw. propagiert:</p> <p>A Die vorgelegten Unterlagen entbehren jeglicher Genauigkeit in Bezug auf Lage, Größe, Wegeführung usw. des geplanten Kraftwerkes</p> <p>B Die ausgelegten Unterlagen sagen nichts darüber, dass die Änderung der Flächennutzung auf Kosten des „Investors“ wieder aufgehoben wird, wenn das Solarkraftwerk aus welchen Gründen auch immer nicht errichtet wird.</p> <p>C</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Einwohner wurden bei den Entscheidungen der Gemeindevertreter nicht gehört, 2. Die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf hat mit den rd. 30 Windkraftanlagen ihr Soll in Bezug auf erneuerbare Energien mehr als erfüllt. 3. Mit den auf den in den oben genannten Beschlüssen genannten Solarfeldern ist 	<p>Kenntnisnahme, der Hinweis ist im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens nicht relevant und stattdessen im öffentlichen Teil einer Gemeindevertreterversammlung zu behandeln.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Zunächst sei darauf hingewiesen, dass es sich um den Vorentwurf handelt, der allgemein dazu dient eine Plan- bzw. Projektidee vorzustellen. Die ausgelegten Unterlagen haben zudem eine klar abgegrenzte Gebietskulisse sowie konkrete textliche Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung beinhaltet.</p> <p>Kenntnisnahme, die Übernahme sämtlicher Planungskosten ist im städtebaulichen Vertrag geregelt. Dabei erfolgt die Übernahme sämtlicher Planungskosten durch den Vorhabenträger unabhängig vom Ausgang der Planung.</p> <p>Der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Seit dem 08.06.2020 wurde in zahlreichen Bürgerinformationsveranstaltungen sowie im Rahmen des „Dorfdialogs“ über das geplante Projekt informiert und Fragen beantwortet.</p> <p>Der Hinweis wird als persönliche Meinung zur Kenntnis genommen. Eine definierte „Soll“-Grenze für erneuerbare Energien ist von gesetzlicher Seite nicht vorgegeben.</p> <p>Durch die vorliegende Planung wird keine Umzingelungswirkung für</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>das Dorf Halenbeck umzingelt. Auch dies steht im Widerspruch zu den Aussagen der Landesregierung, die solche Umzingelungen ausschließt.</p> <p>4. Auf die Belange der Bevölkerung (Wertminderung der Grundstücke, Gesundheitseinflüsse pp.) wird keine Rücksicht genommen,</p> <p>5. Das Wohnumfeld der Dörfer Halenbeck und Rohlsdorf wird zerstört,</p> <p>6. Die Solarflächen stellen ein Vielfaches der Dorfflächen dar,</p> <p>7. Es ist kein Kriterienkatalog erarbeitet worden,</p> <p>8. Gutes Ackerland wird in Industriefläche umgewandelt,</p> <p>9. Gutes Ackerland wird der Lebensmittelproduktion auf Dauer entzogen,</p> <p>10. Jahrhundertalte klösterliche Kulturlandschaft wird zerstört.</p>	<p>das Dorf Halenbeck hervorgerufen. Eine Umzingelungswirkung besteht ab 120° beeinträchtigtem Sichtfeld, ausgehend vom Siedlungsumgriff 360°.</p> <p>Der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Eine Wertminderung von Grundstücken kann aus dem geplanten Vorhaben nicht abgeleitet werden. Eine Betrachtung möglicher Gesundheitsrisiken oder sonstiger Auswirkungen auf den Menschen erfolgt im Umweltbericht.</p> <p>Der Hinweis wird als persönliche Meinung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, muss jedoch zurückgewiesen werden. Bei der Planung ist die „Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel angewendet worden.</p> <p>Kenntnisnahme, gem. der zuvor genannten Arbeitshilfe sind die vom Vorhaben beanspruchte Landwirtschaftsflächen aufgrund ihrer Wertigkeit als Potenzialflächen für PV-FFA eingestuft.</p> <p>Kenntnisnahme, der Hinweis ist nicht korrekt. Zunächst ist die Laufzeit des geplanten Solarparks zeitlich befristet und nach Betriebseinstellung ist ohne weiteres anschließend wieder eine landwirtschaftliche Nutzung möglich. Zudem ist durch textliche Festsetzung im BP-Verfahren ausdrücklich festgelegt, dass in den SO-PV neben der Errichtung von Solarmodulen auch weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. Auch die zunächst zu entwickelnde extensive Grünlandwirtschaft stellt eine Form der landwirtschaftlichen Nutzung dar, die zur Nahrungsmittelproduktion beiträgt, durch die Bereitstellung von qualitativ hohem Tierfutter.</p> <p>Kenntnisnahme, der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Die gem. Regionaler Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel festgelegten „historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ überlagern nicht die Vorhabenfläche. Darüber hinaus werden vom Vorhaben intensiv bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen beansprucht, die keine Hinweise auf jahrhundertalte klösterliche Kulturlandschaften beinhalten.</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>11. Die riesigen Photovoltaikanlagen sind mit ihren langfristigen Auswirkungen auf die Natur und Umwelt nicht wissenschaftlich erforscht,</p> <p>12. Das Solarkraftwerk soll weiterhin gebaut werden, obwohl 243 von 458 Bürger seit Juli und August 2020 zu dem Vorhaben gehört werden wollen.</p> <p>Aus all diesen Gründen muß ich die Teilflächennutzungsänderungen und den Bebauungsplan, die der Errichtung von Solaranlagen auf Ackerland dienen sollen, ablehnen.</p> <p>Falls in diesem Schreiben nicht fachgerechte Ausdrücke oder Namen gebraucht wurden, bitte ich, entsprechend Berichtigtes zu lesen.</p> <p>Diese Einwendungen betreffen jeden der drei Beschlüsse.</p> <p>Mir ist bekannt, dass diese Unterschrift den Gemeinderatsmitgliedern bekannt wird.</p> <p><i>-persönliche Angaben (Vorname, Name, Geburtsdatum, Wohnort, Anschrift, Datum und Unterschrift)-</i></p> <p>1 Anlage:</p> <p>Stellungnahme von ... vom 25.02.2022 mit Ergänzung persönlicher Angaben (Name, Geburtsdatum, Anschrift, Datum, Unterschrift)</p> <p>„Betreff: Stellungnahme zur</p> <p>Öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf und zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf.</p>	<p>Der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Es liegen zahlreiche Veröffentlichungen verfügbar die sich mit den Auswirkungen von PV-FFA auseinandersetzen, u.a. das BfN-Skript 247 „Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen“.</p> <p>Der Hinweis kann nicht nachvollzogen werden, da in der Vergangenheit bereits zahlreiche öffentliche Informationsveranstaltungen für das Vorhaben vor Ort stattgefunden haben.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Abwägung siehe Ö3</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Zu den Flächennutzungsplänen:</p> <p>Der Änderung der Teilflächennutzungspläne liegt kein gesamträumliches Konzept für die Flächennutzung der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf zugrunde. Sinn und Zweck einer Flächennutzungsplanung, der Darstellung der Planungsabsichten der Gemeinde und eine räumliche Steuerung der verschiedenen Raumansprüche untereinander, werden hier verhindert.</p> <p>Der Aufstellung der Teilflächennutzungspläne und des B-Planes ist keine Analyse der geeignetsten Standorte innerhalb der Gemeinde vorausgegangen, vielmehr erfüllt die Gemeinde nur Wünsche der Landeigentümer und des Vorhabensträgers. Dies stellt einen Abwägungsausfall schon im jetzigen Verfahren dar.</p> <p>Zweifellos wären auch andere Standorte mit bestehender Vorbelastung für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet geeignet und konfliktärmer. Als Beispiele sind hier die Flächen im bestehenden Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Scholde oder die Flächen der illegalen Bauschuttdeponie am Ortsausgang von Rohlsdorf zu nennen.</p> <p>Ebenso folgt die Gemeindevertretung bei der Größe des beabsichtigte Solarparks ausschließlich privaten Interessen ohne die überplante Fläche in ein Verhältnis zur Größe des Gemeindegebietes zu setzen und ohne die bereits vorhandene Vorbelastung des Gemeindegebietes bei der Energieerzeugung durch den bestehenden Windpark mit in die Planungsabsichten einzubeziehen.</p> <p>Ein Blick auf vergleichbare Solarparkprojekte in der Bundesrepublik offenbart hier die Gigantomanie der Planungsabsicht, die ohne Betrachtung von Alternativstandorten erfolgt.</p> <p>Zum Vorentwurf des B-Plans Nr.4:</p> <p>A. Festsetzung von Industrieanlagen</p> <p>Neben der Errichtung von Solarmodulen ist im B-Plangebiet die Errichtung von Anlagen zur</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erzeugung von Wasserstoff (H2) durch Elektrolyse mit dem vor Ort produzierten Solarstrom - die Errichtung einer Wasserstoff-Tankstelle 	

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>– die Errichtung von Strom- und Wasserstoffspeichern vorgesehen.</p> <p>Der Vorentwurf macht hierzu keine näheren Aussagen und räumliche Festsetzungen. Lediglich von einer festgesetzten Maximalhöhe der baulichen Anlagen von 3 m Höhe ist die Rede. Bei der Anlage von Elektrolyseanlagen und Tanks für die Wasserstofferzeugung handelt es sich um industrielle Anlagen, für die der Gesetzgeber eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit in einem Industriegebiet fordert. Die Festsetzung eines Sondergebietes kann nicht beliebig gestaltet werden. Die im Vorentwurf des B-Plans vorgesehene Höhenbeschränkung auf 3 m Höhe widerspricht bereits der Planungsabsicht. Mit einer Gesamthöhe von 3 m lassen sich derartige Pläne nicht realisieren. Beispiele bereits bestehender Elektrolyse- und Tankanlagen lassen sich auf der Seite des Bundesverbandes BDEW - www.bdwe.de - einsehen.</p> <p>Die Öffentlichkeit wird an dieser Stelle durch fehlende Informationen über die konkreten Planungsabsichten im Unklaren gelassen. Der Vorentwurf des B-Plans weist in dieser Hinsicht ein Informationsdefizit auf.</p> <p>B. Festsetzung von Zäunen</p> <p>Der Vorentwurf des B-Plans setzt die Zulässigkeit von Einzäunungen nur 20 m beidseits von Toreinfahrten fest.</p> <p>Unklar bleibt, wie mit einer solchen Festsetzung der erforderliche Versicherungsschutz von Solarpaneelen und explosionsgefährdete Anlagen zur Wasserstofferzeugung gewährleistet werden soll. Um diesbezügliche Versprechen des Vorhabensträgers - keine Zäune zu errichten - tatsächlich bauplanungsrechtlich umsetzen zu können, müsste unter Punkt 2.1.5 die zusätzliche Festsetzung aufgenommen werden, dass weitere Zaunanlagen im Geltungsbereich des B-Planes ausgeschlossen sind.</p> <p>C. Sperrung von Waldflächen</p> <p>Innerhalb der Planfläche liegen Waldparzellen. Nach § 18 Landeswaldgesetz ist das Sperre von Waldflächen verboten. Der Zugang zu den Waldflächen ist für jedermann offen zu halten. Der Vorentwurf sieht Tore mit beidseitiger 20m langer Einzäunung vor.</p>	

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Damit der öffentliche Zugang gewährleistet bleibt, muss ein entsprechender Passus im B-Plan eingefügt werden, der entsprechende Maßnahmen beschreibt.</p> <p>D. Betreten der freien Landschaft</p> <p>Der Plan setzt auf 300 ha ein Sondergebiet fest. Damit ist de facto die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Die Festsetzungen verstoßen damit gegen § 44 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, der das Betreten der freien Landschaft für die Naherholung gewährleistet.</p> <p>E. Freiraum mit besonderem Schutzanspruch</p> <p>Der Vorentwurf verstößt gegen die Ziele der Landesplanung und der Raumordnung für den Freiraum mit besonderem Schutzanspruch. Die erfolgte Anpassung aufgrund des Schreibens der Gemeinsamen Planungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg ist unzureichend. Die Breite des unbebauten Schutzstreifens entlang der Dömnitz ist bis zum östlichen Rand des B-Plangebietes auf 300 m und nicht wie bisher nur mit 30 m festzusetzen, um den Freiraumschutz im Quellgebiet der Dömitz zu gewährleisten.</p> <p>F. Biotopverbund und Wanderungskorridore</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb von Wanderungskorridoren für den Rothirsch. Bestehende Wanderungskorridore müssen erhalten bleiben und dürfen nicht mit Zäunen zerschnitten werden. Auch hierzu ist eine Festsetzung erforderlich.</p> <p>G. Eingriffsregelung</p> <p>Schutzgut Mensch Beim Schutzgut Mensch fehlen Auswirkungen der Blendwirkung auf die Benutzer der Straße von Halenbeck nach Rohlsdorf, die nach Südwesten ausgerichtet ist. Ein Blendgutachten muss hinzugefügt werden. Es liegt ein Informationsdefizit vor.</p>	

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Schutzgut Boden Die durchschnittliche Ertragszahl der Böden im B-Plangebiet liegt bei 34, angebaut werden Raps, Mais und Wintergetreide. Die Begründung im Umweltbericht für die Nutzung solch hochwertiger Böden: die Gemeinde Rohlsdorf liege im Verzeichnis der Gebiete gemäß der EU-Verordnung 75/268, verfängt hier nicht. Über 90% der Böden in Brandenburg fallen unter diese Regelung, und zwar nicht allein wegen der Ertragszahlen sondern insbesondere wegen der Bedeutung der Landwirtschaft für strukturarme Räume und einer entsprechenden Einkommenssicherung für die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Begründung kann nicht dazu dienen, eine vermeintliche Minderwertigkeit der Böden zu konstruieren. Die Festsetzung von Solaranlagen auf höherwertigen Böden widerspricht auch den Empfehlungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 19.3.2021. Auch die Stadt Meyenburg, im selben Amt gelegen, bewertet die Errichtung von Solaranlagen auf Böden mit Ertragszahlen über 26 Ertragspunkten als ungeeignet. Ebenso schließt das EEG eine Förderung von Solaranlagen auf höherwertigen Böden aus. Die Planungen des Vorhabenträgers, den Solarpark ohne Förderung errichten zu wollen, darf die Gemeinde jedoch nicht dazu verleiten, das Schutzgut Boden derart unterzubewerten.</p> <p>Schutzgut Landschaftsbild Der Umweltbericht behandelt das Schutzgut Landschaftsbild unzureichend. Es erfolgte keine Analyse der Auswirkungen einer Umwandlung von 300 ha Agrarlandschaft in eine Fläche, die von Solarmodulen überstellt wird. Es fehlt an einer Visualisierung, die das gesamte Ausmaß einer Überbauung für Gemeindevertreter und Öffentlichkeit nachvollziehbar machen würde. Dies führt zu einem Informationsdefizit und in Folge auch zum Abwägungsausfall.</p> <p>Schutzgut Pflanzen und Tiere Es ist nicht dargelegt, welche der festgestellten Vogelarten nach dem vorgesehenen Eingriff die Fläche noch nutzen werden und welche sie meiden werde. Vergleichbare Studie wurden nicht herangezogen.</p>	

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Der Rotmilan als Brutvogel kommt in der Aufstellung nicht vor. Offenbar haben die Gutachter vorhandene Horststandorte nicht gefunden bzw. übersehen. Damit liegt ein Fehler bei der Bestandserhebung vor, der zum Abwägungsausfall führt. Der Rotmilan benötigt als Nahrungsflächen weithin überschaubare Flächen, auf denen er selbst vor Fressfeinden geschützt ist. Flächen zwischen Solarmodulen sind für den Rotmilan ungeeignet.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>Der Umweltbericht stellt die Anlage von Feldhecken und der Verbleib von Randflächen als ausreichende Ausgleichsmaßnahmen dar. Die Maßnahme M 4 taucht im Bebauungsplan nicht mit einer textlichen Festsetzung auf, lediglich im Umweltbericht findet man sie wieder.</p> <p>Die Annahme mit einer Heckenpflanzung sei der Eingriff in das Landschaftsbild kompensiert, ist unzureichend. Geht man mit einer positiven Einschätzung davon aus, dass die Heckenpflanzung nach 10 Jahren ihre tatsächliche Wirkung einer Kompensation für das Landschaftsbild erfüllt, verbleibt ein zeitliches Leck von 10 Jahren, in denen die Kompensation nicht erfüllt wird. Der Eingriff in das Landschaftsbild muss zum Zeitpunkt der Errichtung der Solaranlagen ausgeglichen und wiederhergestellt sein.</p> <p>Die Wiederherstellung des Eingriffs in das Landschaftsbild erst in 10 Jahren realisieren zu wollen, ist unverhältnismäßig und führt zur Unzulässigkeit des Eingriffs. Der Eingriff ist damit nicht ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert (Paragraph 12 Abs. 3 BbgNatSchG)</p> <p>Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen sind demnach zwingend erforderlich.</p> <p>Städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabensträger nach Paragraph 11 BauGB:</p> <p>Nach Aussagen der Amtsverwaltung liegt der Vertrag oder eine Entwurfsfassung noch nicht vor.</p> <p>Ich mache darauf aufmerksam, dass der städtebauliche Vertrag der Gemeinde mit dem Vorhabensträger ebenfalls öffentlich ausgelegt werden muss: nachzulesen im Urteil des OVG Berlin-Brandenburg Az: 2 A8.11 vom 22.9.2015 und in der Stellungnahme der im</p>	

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>I. ZUNÄCHST appelliere ich an die 8 Gemeindevertreter, eine Mehrheitsbefragung ihrer Wähler und der Einwohner der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf durchzuführen durch eine freie und geheime Wahl. Dieser Entscheidung würde ich mich beugen.</p> <p>II. Da die Gemeindevertreter diese Wahl bisher nicht wollten, trage ich meine Bedenken wie folgt vor, wobei ich betone, dass ich nicht gegen Strom durch Photovoltaikanlagen bin, halte es aber mit der Meinung unserer Landesregierung, die Solaranlagen auf Dächern, Tankstellen, stillgelegten Flugplätzen, Konversionsflächen usw. propagiert:</p> <p>A Die vorgelegten Unterlagen entbehren jeglicher Genauigkeit in Bezug auf Lage, Größe, Wegeführung usw. des geplanten Kraftwerkes</p> <p>B Die ausgelegten Unterlagen sagen nichts darüber, dass die Änderung der Flächennutzung auf Kosten des „Investors“ wieder aufgehoben wird, wenn das Solarkraftwerk aus welchen Gründen auch immer nicht errichtet wird.</p> <p>C</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Einwohner wurden bei den Entscheidungen der Gemeindevertreter nicht gehört, 2. Die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf hat mit den rd. 30 Windkraftanlagen ihr Soll in Bezug auf erneuerbare Energien mehr als erfüllt. 3. Mit den auf den in den oben genannten Beschlüssen genannten Solarfeldern ist das Dorf Halenbeck umzingelt. Auch dies steht im Widerspruch zu den Aussagen der Landesregierung, die solche Umzingelungen ausschließt. 	<p>Kenntnisnahme, der Hinweis ist im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens nicht relevant und stattdessen im öffentlichen Teil einer Gemeindevertretersitzung zu behandeln.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Zunächst sei darauf hingewiesen, dass es sich um den Vorentwurf handelt, der allgemein dazu dient eine Plan- bzw. Projektidee vorzustellen. Die ausgelegten Unterlagen haben zudem eine klar abgegrenzte Gebietskulisse sowie konkrete textliche Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung beinhaltet.</p> <p>Kenntnisnahme, die Übernahme sämtlicher Planungskosten ist im städtebaulichen Vertrag geregelt. Dabei erfolgt die Übernahme sämtlicher Planungskosten durch den Vorhabenträger unabhängig vom Ausgang der Planung.</p> <p>Der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Seit dem 08.06.2020 wurde in zahlreichen Bürgerinformationsveranstaltungen sowie im Rahmen des „Dorfdialogs“ über das geplante Projekt informiert und Fragen beantwortet.</p> <p>Der Hinweis wird als persönliche Meinung zur Kenntnis genommen. Eine definierte „Soll“-Grenze für erneuerbare Energien ist von gesetzlicher Seite nicht vorgegeben.</p> <p>Durch die vorliegende Planung wird keine Umzingelungswirkung für das Dorf Halenbeck hervorgerufen. Eine Umzingelungswirkung besteht ab 120° beeinträchtigtem Sichtfeld, ausgehend vom Siedlungsumgriff 360°.</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>4. Auf die Belange der Bevölkerung (Wertminderung der Grundstücke, Gesundheitseinflüsse pp.) wird keine Rücksicht genommen,</p> <p>5. Das Wohnumfeld der Dörfer Halenbeck und Rohlsdorf wird zerstört,</p> <p>6. Die Solarflächen stellen ein Vielfaches der Dorfflächen dar,</p> <p>7. Es ist kein Kriterienkatalog erarbeitet worden,</p> <p>8. Gutes Ackerland wird in Industriefläche umgewandelt,</p> <p>9. Gutes Ackerland wird der Lebensmittelproduktion auf Dauer entzogen,</p> <p>10. Jahrhundertalte klösterliche Kulturlandschaft wird zerstört.</p> <p>11. Die riesigen Photovoltaikanlagen sind mit ihren langfristigen Auswirkungen auf die Natur und Umwelt nicht wissenschaftlich erforscht,</p>	<p>Der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Eine Wertminderung von Grundstücken kann aus dem geplanten Vorhaben nicht abgeleitet werden. Eine Betrachtung möglicher Gesundheitsrisiken oder sonstiger Auswirkungen auf den Menschen erfolgt im Umweltbericht. Der Hinweis wird als persönliche Meinung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, muss jedoch zurückgewiesen werden. Bei der Planung ist die „Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel angewendet worden.</p> <p>Kenntnisnahme, gem. der zuvor genannten Arbeitshilfe sind die vom Vorhaben beanspruchte Landwirtschaftsflächen aufgrund ihrer Wertigkeit als Potenzialflächen für PV-FFA eingestuft.</p> <p>Kenntnisnahme, der Hinweis ist nicht korrekt. Zunächst ist die Laufzeit des geplanten Solarparks zeitlich befristet und nach Betriebseinstellung ist ohne weiteres anschließend wieder eine landwirtschaftliche Nutzung möglich. Zudem ist durch textliche Festsetzung im BP-Verfahren ausdrücklich festgelegt, dass in den SO-PV neben der Errichtung von Solarmodulen auch weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. Auch die zunächst zu entwickelnde extensive Grünlandwirtschaft stellt eine Form der landwirtschaftlichen Nutzung dar, die zur Nahrungsmittelproduktion beiträgt, durch die Bereitstellung von qualitativ hohem Tierfutter.</p> <p>Kenntnisnahme, der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Die gem. Regionaler Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel festgelegten „historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ überlagern nicht die Vorhabenfläche. Darüber hinaus werden vom Vorhaben intensiv bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen beansprucht, die keine Hinweise auf jahrhundertealte klösterliche Kulturlandschaften beinhalten.</p> <p>Der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Es liegen zahlreiche Veröffentlichungen verfügbar die sich mit den Auswirkungen von PV-FFA auseinandersetzen, u.a. das BfN-Skript 247 „Naturschutzfachliche</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>12. Das Solarkraftwerk soll weiterhin gebaut werden, obwohl 243 von 458 Bürger seit Juli und August 2020 zu dem Vorhaben gehört werden wollen.</p> <p>Aus all diesen Gründen muß ich die Teilflächennutzungsänderungen und den Bebauungsplan, die der Errichtung von Solaranlagen auf Ackerland dienen sollen, ablehnen.</p> <p>Falls in diesem Schreiben nicht fachgerechte Ausdrücke oder Namen gebraucht wurden, bitte ich, entsprechend Berichtigtes zu lesen.</p> <p>Diese Einwendungen betreffen jeden der drei Beschlüsse.</p> <p>Mir ist bekannt, dass diese Unterschrift den Gemeinderatsmitgliedern bekannt wird.</p> <p><i>-persönliche Angaben (Vorname, Name, Geburtsdatum, Wohnort, Anschrift, Datum und Unterschrift)-</i></p>	<p>Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen“.</p> <p>Der Hinweis kann nicht nachvollzogen werden, da in der Vergangenheit bereits zahlreiche öffentliche Informationsveranstaltungen für das Vorhaben vor Ort stattgefunden haben.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
Ö61	<p>Stellungnahme vom 28.02.2022</p> <p>Beschlüsse der Gemeindevertretung Halenbeck-Rohlsdorf betr. Vorentwürfe zu</p> <p>a) Nr. 10/2021 „Änderung Teilflächennutzungsplan Rohlsdorf“, b) Nr. 11/2021 „Änderung Teilflächennutzungsplan Halenbeck“, c) Nr. 12/2021 „Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf““</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit widerspreche ich den von der Gemeindevertretung Halenbeck-Rohlsdorf am 29. November 2021 gefassten oben genannten Beschlüssen mit ihrem Inhalt, die zur Vorbereitung der Errichtung eines Solarkraftwerkes mit einer verplanten Grundstücksgröße von 311 ha zwischen den Dörfern Halenbeck und Rohlsdorf dienen sollen, mit folgenden Begründungen:</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>I. ZUNÄCHST appelliere ich an die 8 Gemeindevertreter, eine Mehrheitsbefragung ihrer Wähler und der Einwohner der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf durchzuführen durch eine freie und geheime Wahl. Dieser Entscheidung würde ich mich beugen.</p> <p>II. Da die Gemeindevertreter diese Wahl bisher nicht wollten, trage ich meine Bedenken wie folgt vor, wobei ich betone, dass ich nicht gegen Strom durch Photovoltaikanlagen bin, halte es aber mit der Meinung unserer Landesregierung, die Solaranlagen auf Dächern, Tankstellen, stillgelegten Flugplätzen, Konversionsflächen usw. propagiert:</p> <p>A Die vorgelegten Unterlagen entbehren jeglicher Genauigkeit in Bezug auf Lage, Größe, Wegeführung usw. des geplanten Kraftwerkes</p> <p>B Die ausgelegten Unterlagen sagen nichts darüber, dass die Änderung der Flächennutzung auf Kosten des „Investors“ wieder aufgehoben wird, wenn das Solarkraftwerk aus welchen Gründen auch immer nicht errichtet wird.</p> <p>C</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Einwohner wurden bei den Entscheidungen der Gemeindevertreter nicht gehört, 2. Die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf hat mit den rd. 30 Windkraftanlagen ihr Soll in Bezug auf erneuerbare Energien mehr als erfüllt. 3. Mit den auf den in den oben genannten Beschlüssen genannten Solarfeldern ist das Dorf Halenbeck umzingelt. Auch dies steht im Widerspruch zu den Aussagen der Landesregierung, die solche Umzingelungen ausschließt. 	<p>Kenntnisnahme, der Hinweis ist im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens nicht relevant und stattdessen im öffentlichen Teil einer Gemeindevertretersitzung zu behandeln.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Zunächst sei darauf hingewiesen, dass es sich um den Vorentwurf handelt, der allgemein dazu dient eine Plan- bzw. Projektidee vorzustellen. Die ausgelegten Unterlagen haben zudem eine klar abgegrenzte Gebietskulisse sowie konkrete textliche Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung beinhaltet.</p> <p>Kenntnisnahme, die Übernahme sämtlicher Planungskosten ist im städtebaulichen Vertrag geregelt. Dabei erfolgt die Übernahme sämtlicher Planungskosten durch den Vorhabenträger unabhängig vom Ausgang der Planung.</p> <p>Der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Seit dem 08.06.2020 wurde in zahlreichen Bürgerinformationsveranstaltungen sowie im Rahmen des „Dorfdialogs“ über das geplante Projekt informiert und Fragen beantwortet.</p> <p>Der Hinweis wird als persönliche Meinung zur Kenntnis genommen. Eine definierte „Soll“-Grenze für erneuerbare Energien ist von gesetzlicher Seite nicht vorgegeben.</p> <p>Durch die vorliegende Planung wird keine Umzingelungswirkung für das Dorf Halenbeck hervorgerufen. Eine Umzingelungswirkung besteht ab 120° beeinträchtigtem Sichtfeld, ausgehend vom Siedlungsumgriff 360°.</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>4. Auf die Belange der Bevölkerung (Wertminderung der Grundstücke, Gesundheitseinflüsse pp.) wird keine Rücksicht genommen,</p> <p>5. Das Wohnumfeld der Dörfer Halenbeck und Rohlsdorf wird zerstört,</p> <p>6. Die Solarflächen stellen ein Vielfaches der Dorfflächen dar,</p> <p>7. Es ist kein Kriterienkatalog erarbeitet worden,</p> <p>8. Gutes Ackerland wird in Industriefläche umgewandelt,</p> <p>9. Gutes Ackerland wird der Lebensmittelproduktion auf Dauer entzogen,</p> <p>10. Jahrhundertalte klösterliche Kulturlandschaft wird zerstört.</p> <p>11. Die riesigen Photovoltaikanlagen sind mit ihren langfristigen Auswirkungen auf die Natur und Umwelt nicht wissenschaftlich erforscht,</p>	<p>Der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Eine Wertminderung von Grundstücken kann aus dem geplanten Vorhaben nicht abgeleitet werden. Eine Betrachtung möglicher Gesundheitsrisiken oder sonstiger Auswirkungen auf den Menschen erfolgt im Umweltbericht. Der Hinweis wird als persönliche Meinung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, muss jedoch zurückgewiesen werden. Bei der Planung ist die „Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel angewendet worden.</p> <p>Kenntnisnahme, gem. der zuvor genannten Arbeitshilfe sind die vom Vorhaben beanspruchte Landwirtschaftsflächen aufgrund ihrer Wertigkeit als Potenzialflächen für PV-FFA eingestuft.</p> <p>Kenntnisnahme, der Hinweis ist nicht korrekt. Zunächst ist die Laufzeit des geplanten Solarparks zeitlich befristet und nach Betriebseinstellung ist ohne weiteres anschließend wieder eine landwirtschaftliche Nutzung möglich. Zudem ist durch textliche Festsetzung im BP-Verfahren ausdrücklich festgelegt, dass in den SO-PV neben der Errichtung von Solarmodulen auch weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. Auch die zunächst zu entwickelnde extensive Grünlandwirtschaft stellt eine Form der landwirtschaftlichen Nutzung dar, die zur Nahrungsmittelproduktion beiträgt, durch die Bereitstellung von qualitativ hohem Tierfutter.</p> <p>Kenntnisnahme, der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Die gem. Regionaler Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel festgelegten „historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ überlagern nicht die Vorhabenfläche. Darüber hinaus werden vom Vorhaben intensiv bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen beansprucht, die keine Hinweise auf jahrhundertealte klösterliche Kulturlandschaften beinhalten.</p> <p>Der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Es liegen zahlreiche Veröffentlichungen verfügbar die sich mit den Auswirkungen von PV-FFA auseinandersetzen, u.a. das BfN-Skript 247 „Naturschutzfachliche</p>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 21.06.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>12. Das Solarkraftwerk soll weiterhin gebaut werden, obwohl 243 von 458 Bürger seit Juli und August 2020 zu dem Vorhaben gehört werden wollen.</p> <p>13. Neue Agrarpolitik auf Grund der neuen politischen Lage (mehr Unabhängigkeit von Getreideimporten)</p> <p>Aus all diesen Gründen muß ich die Teilflächennutzungsänderungen und den Bebauungsplan, die der Errichtung von Solaranlagen auf Ackerland dienen sollen, ablehnen.</p> <p>Falls in diesem Schreiben nicht fachgerechte Ausdrücke oder Namen gebraucht wurden, bitte ich, entsprechend Berichtigtes zu lesen.</p> <p>Diese Einwendungen betreffen jeden der drei Beschlüsse.</p> <p>Mir ist bekannt, dass diese Unterschrift den Gemeinderatsmitgliedern bekannt wird.</p> <p><i>-persönliche Angaben (Vorname, Name, Geburtsdatum, Wohnort, Anschrift, Datum und Unterschrift)-</i></p>	<p>Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen“. Der Hinweis kann nicht nachvollzogen werden, da in der Vergangenheit bereits zahlreiche öffentliche Informationsveranstaltungen für das Vorhaben vor Ort stattgefunden haben.</p> <p>Kenntnisnahme, die Planung entspricht den Zielen einer neuen angepassten Energiepolitik der Bundesregierung.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

- aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) gingen insgesamt 61 Stellungnahmen ein, davon liegen 51 als „Sammelstellungnahme“ (Ö10-Ö60) mit gleichem Wortlaut vor